

Allschlaraffia®

Schlaraffen-Spiegel
und
Ceremoniale



Ausgabe a.ä. 165

und
Satzungen des Verbandes
Allschlaraffia®



Das alte Prag-Wappen (Original)



Überarbeitete Vektor-Graphik des
Praga-Wappens

Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale (Sp & Cer) a.U. 165

Revidiert nach den Beschlüssen der XXIII., XXIV. und XXV.
XXVI., XXVII. Allschlaraffischen Concile zu Lulucerna am 23. Lethemond
a. U.145, zu Vorarlberg am 10. im Lethemond a.U.150, zu Truymannia
am 11. Lethemond a. U. 155, zu Berna am 12. Lethemond a.U. 160 und zu
Boston am 18. Lethemond a.U. 165



Mit dem Erscheinen dieses Neudruckes sind alle bisherigen
Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale ungültig.

Anhang
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

Allschlaraffia® und Schlaraffia® sind eingetragene
und geschützte Wortmarken

Herausgegeben vom Verband Allschlaraffia, Bern (Schweiz)

INHALTSVERZEICHNIS

Schlaraffen-Spiegel

I.	GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DES SCHLARAFFENTUMS	8
A.	Name, Zweck und Wesen	8
B.	Allschlaraffia und ihre Einrichtungen	9
a)	<i>Allmutter Praga</i>	9
b)	<i>Verband Allschlaraffia und Allschlaraffenrat</i>	9
c)	<i>Concil</i>	11
II.	VON DEN SCHLARAFFENREYCHEN, COLONIEN UND FELDLAGERN	14
A.	Gründungen, Feldlager, Colonien, Reyche	14
B.	Suspendierung, Austritt, freiwillige Auflösung, Ausschluss	18
III.	VON DEN SCHLARAFFEN, IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN	20
A.	Erwerb des Schlaraffentums	20
a)	<i>Allgemeines</i>	20
b)	<i>Pilger</i>	21
c)	<i>Prüflinge</i>	22
B.	Die drei Stände der Schlaraffen	24
a)	<i>Knappe</i>	24
b)	<i>Junker</i>	24
c)	<i>Ritter</i>	25
C.	Fahrender Sasse	26
D.	Rechte und Pflichten der Schlaraffen	28

E.	Ur-, Erz-, Erb- und Ehrensclraraffen sowie Ehrenritter	29
F.	Verlust des Schlaraffentums und Schiedsgerichte	31
IV.	VON DEN SIPPUNGEN	31
V.	WÜRDEN UND ÄMBTER	33
VI.	WAPPEN, FARBEN, RÜSTUNG, ORDEN UND ANDERWEITIGE AUSZEICHNUNGEN DER REYCHE UND ALLSCHLARAFFIAS	41
VII.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	44

Ceremoniale

SIPPUNG	48
AUFGNAHME NEUER SASSEN	52
a) Prüflinge	52
b) Sassen auswärtiger Reyche	53
ERHEBUNG IN DEN JUNKERSTAND	54
JUNKER- UND KNAPPEN-EXAMEN	55
RITTERSCHLAG	56
ERKÜRUNG DER REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER	60
BESTALLUNG DER NEUGEWÄHLTEN OBERSCHLARAFFEN	61
BESTALLUNG DER ÜBRIGEN NEUGEWÄHLTEN REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER	62
SCHEIDEN EINES OBERSCHLARAFFEN	62
BOTSCHAFTEN AUS REYCHEN UND COLONIEN	63
ZWEIKAMPF, REYCHSFEHDE	63

ORDNUNGSGEWALT DES FUNGIERENDEN OBERSCHLARAFFEN	64
VOLLZUG DER STIFTUNGEN	65
FESTE UND FEYERLICHKEITEN	
a) <i>Gründungsfeier</i>	66
b) <i>Sanktionsfeier</i>	67
c) <i>Stiftungsfest (Gründungsfest)</i>	70
d) <i>Uhubaumfest und Silvesterfeier</i>	70
e) <i>Ahallafeier und Trauersippung</i>	70
f) <i>Ordensfest</i>	71
g) <i>Feste zu Ehren dahingeschiedener Heroen</i>	71
h) <i>Burgfrauenabend</i>	71
i) <i>Schlussippung (Wahlschlaraaffiade)</i>	71
j) <i>Verleihung des Ehrenhelmes</i>	72
HUMPEN	
a) Der Aha	72
b) Der Ehe	73
GRUSS	73
AUSZEICHNUNGEN	
a) Luluruf	73
b) Bangk	74
c) Ehrenritt	75
d) Ahnen.....	75
e) Orden	76
e.1) Der AHA-Orden	76
e.2) Der Ursuppenorden und der Großursuppenorden	77
f) Titel.....	77
RÜSTUNG UND ABZEICHEN	77

RITTERWAPPEN	78
RITTERBRIEFE	78
SCHLARAFFENPASS/HEIMATSCHEIN UND IDENTITÄTSKARTE.....	78
SCHLARAFFENLATEIN	79
MÜNZEN	82
KRYSTALLINE	82
HAUSGESETZE.....	82
SCHLARAFFISCHE ZEITRECHNUNG	82
SACHNACHWEIS.....	83
ANHANG	
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®	102



Historisches Titelbild des Schlaraffen-Spiegels a.U. 65

Schlaraffen - Spiegel (Sþ)

**DER LEITSPRUCH
ALLSCHLARAFFIAS**

In arte voluptas

I. GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DES SCHLARAFFENTUMS

A. Name, Zweck und Wesen

§ 1

Schlaraaffia ist die innige Gemeinschaft von Männern, die in gleichgesinntem Streben die Pflege der Kunst und des Humors unter gewissenhafter Beachtung eines gebotenen Ceremoniales bezweckt und deren Hauptgrundsatz die Hochhaltung der Freundschaft ist.

§ 2

1. Die in der Schlaraaffia vereinigten Männer heißen Schlaraffen.
2. Die Schlaraffen in ein und derselben Stadt mit der dazugehörigen Gemarkung (§ 23 Ziff. 2 SP) bilden unter bestimmten Voraussetzungen ein Schlaraffenreych. Ausnahmen können vom Allschlaraffenrat genehmigt werden, jedoch nur bei Zustimmung der am Orte bereits bestehenden Reyche.
3. Das Urschlaraffenreych ist Praga, gegründet am zehnten Tag des Lethemonds des profanen Jahres 1859 (§ 26 Cer)¹. Praga ist die Allmutter. Die aus Allmutter Praga hervorgegangenen Reyche sind ihre Tochterreyche.
4. Die Gesamtheit der im Geiste mit Allmutter Praga verbundenen Schlaraffen nennt man Allschlaraaffia; die allschlaraaffische Welt wird als Uhuversum bezeichnet.

§ 3

1. Jedes Schlaraffenreych steht im Sinne des schlaraaffischen Humors unter dem Schutz Uhus, der bei Ergüssen der Freude als Aha und überall, wo ein den Zwecken der Schlaraaffia widerstrebendes Element zutage tritt, als Oho sich offenbart.
2. Uhu, als symbolisch-humorvoller Inbegriff aller schlaraaffischen Tugend und Weisheit, als der Urgrund allen Schlaraffentums, findet in seiner sichtbaren Verkörperung die allerhöchste Verehrung im Reych und flößt geheimnisvoll dem fungierenden Oberschlaraffen die Erleuchtung und sämtlichen Sassen den Gehorsam gegen seine Verfügungen ein.

¹ Schlaraaffische Zeytrechnung bis zum V. Concil = 1559 bis 1598

§ 4

1. Die unter dem Schutz und im Geiste Uhus veranstalteten schlaraffischen Zusammenkünfte heißen Sippungen. Ihre äußere Form, die ritterlichem Brauch zu entsprechen hat, wird durch streng verpflichtende Richtlinien bestimmt.
2. Die Gesamtheit dieser Grundsätze und Richtlinien heißt Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale (SP und Cer). Durch sie wird im Sinne schlaraffischen Humors der Gegensatz zwischen Schlaraffia und dem Alltag zum Ausdruck gebracht, weshalb sie das köstliche Gut des Schlaraffentums sind.
3. Jedes Reych kann sich ein Hausgesetz geben; dieses darf jedoch nicht gegen Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale verstößen. Gleiches gilt für die profanen Vereinssatzungen von Reychen und Colonien.
4. Die Sprache in Allschlaraffia ist Deutsch.

B. Allschlaraffia und ihre Einrichtungen

Allmutter Praga, der Verband Allschlaraffia, der Allschlaraffenrat, das Concil

a) Allmutter Praga

§ 5

1. Allmutter Praga, Ursprung und höchste Trägerin des Schlaraffentums, wird für alle Zeytten dankbar verehrt.
2. Ihr wird bei allen feyerlichen Gelegenheiten in Allschlaraffia immer aufs neue in unauslöschlicher Verehrung gehuldigt.

b) Verband Allschlaraffia und Allschlaraffenrat

§ 6

1. Der Verband Allschlaraffia besteht aus seinen Mitgliedern (den Landesverbänden). Einzelheiten folgen aus den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA, die im Anhang beigefügt sind.

2. Die Geschäftsführung Allschlaraffias obliegt dem Allschlaraffenrat.
3. Der Allschlaraffenrat wahrt und vertritt zugleich die schlaraffischen Interessen der Schlaraffia (§§ 1, 3 und 4 SP) als oberster Hüter schlaraffischen Wesens. Darum hat er das Recht und die Pflicht, über strenge Einhaltung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu wachen.
4. Seine Mitglieder führen den Titel „Allschlaraffenrat“. Sie sind berechtigt, dessen Abzeichen zu tragen und in allen Fällen, in denen sie in offizieller Eigenschaft auftreten, die Funktion eines fungierenden Oberschlaraffen auszuüben.
5. Der Allschlaraffenrat allein kann Botschaften an das Uhuversum erlassen.
6. Der Allschlaraffenrat beruft die Concile ein und leitet sie.
7. Dem Allschlaraffenrat ist in feylerlicher Form von beabsichtigten Gründungen Anzeige zu erstatten.
8. Der Allschlaraffenrat vergibt die Reychsnummern und fertigt die Urkunden über Gründung (Gründungsurkunde = Sendbote des Allschlaraffenrats an das Mutterreych mit Gründungsbewilligung) und Sanktion (Sanktionsbulle) aus.
9. Der Allschlaraffenrat besitzt allein das Recht,
 - a) **DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN** als amtliches Organ Allschlaraffias herauszugeben und
 - b) die **ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE** zu veröffentlichen.
 - c) eine WEB-Seite über **SCHLARAFFIA®** (Uhunetz) mit schlaraffischen Daten und Dokumenten zuhanden der Reychkantzleyen zu unterhalten und zu bewirtschaften. Nicht vom Allschlaraffenrat bewilligte vergleichbare Netzwerke dürfen die geschützten Wortmarken Schlaraffia® und Allschlaraffia® sowie damit in Zusammenhang stehende Begriffe nicht verwenden.
 - d) Praga-Ahnen zu verleihen
10. Der Allschlaraffenrat hat die Verpflichtung, jedem interessierten Sassen auf dessen Verlangen jährlich eine Allschlaraffische Stammrolle und eine Allschlaraffische Sippungsfolge in aktueller Fassung je in gedruckter Form zukommen zu lassen.

c) *Concil*

§ 7

1. Das innige Band, das alle Schlaraffenreyche umschlingt, findet seinen höchsten sichtbaren Ausdruck im Concil.
2. Das Concil allein hat das Recht, Änderungen an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien der Schlaraffia vorzunehmen.
3. Die Beschlussfassung über Bestimmungen, die in das Gebiet der **SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA** fallen, gehört nicht zur Zuständigkeit des Concils.

§ 8

1. Von fünf zu fünf Jahren findet ein Concil aller bestehenden Reyche und Colonien statt.
2. Ein außerordentliches Concil ist einzuberufen, wenn zwei Drittel aller Reyche hierfür stimmen; der Antrag auf Abstimmung über die Einberufung eines außerordentlichen Concils kann vom Allschlaraffenrat jederzeit und muss von ihm gestellt werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller Reyche bei ihm beantragt.
3. Das Concil setzt sich aus dem Allschlaraffenrat und den Legaten der Reyche (Colonien) zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Legaten der Reyche, die für sich eine schriftliche Legitimation vorlegen. Auch Stellvertreter der Legaten müssen eine schriftliche Vollmacht vorweisen.
4. Der Vorsitzende des Concils oder dessen Stellvertreter ist, selbst wenn er nicht Oberschlaraffe ist, während seiner Funktion als Vorsitzender unantastbar. Er leitet die Beratung und Abstimmung und erteilt das Wort nach der Reihe der Anmeldungen. Den Ruf zur Sache oder zur Ordnung und die Entziehung des Wortes übt er mit schlaraffischer Allgewalt, gepaart mit weiser Milde aus; ihm steht die Aufhebung der Sitzung zu.
5. Die Geleitsritter haben im Concil wohl Sitz, aber keine Stimme. Sie können das Wort ergreifen, doch zu jedem Verhandlungsgegenstand nur einmal. Unter dem Wort „Verhandlungsgegenstand“ ist jede einzelne Frage zu verstehen, über die der Vorsitzende eine Beratung einleitet.
6. Wenn ein Legat den Schluss der Debatte beantragt, so muss über diesen Antrag sofort abgestimmt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn

sich eine Dreiviertel-Mehrheit dafür entscheidet. Wird der Antrag ange nommen, so erhalten nur noch jene Legaten das Wort, die sich bereits hierzu gemeldet hatten, bevor der Schluss der Debatte beantragt wurde. Der Referent hat jederzeit das letzte Wort.

7. Das Concil fasst seine Beschlüsse mit Vierfünftel-Mehrheit der vertretenen Stimmen (= die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Legaten, einschließlich der an diese gemäß Schlaraffen-Spiegel § 11 Ziff. 1 und 3 übertragenen Stimmen).
8. Das Concil allein hat das Recht, Schlaraffen, die sich um Allschlaraffia unvergängliche Verdienste erworben haben, nach ihrem Einritt in Ahalla zu „Ehrenrittern Allschlaraffias“ zu erküren.

§ 9

Mindestens neun Monde vor Zusammentritt eines Concils sind sämtliche Reyche und Colonien durch den Allschlaraffenrat hiervon schriftlich zu verständigen. Den Reychen ist spätestens drei Monde vor dem Concil die substantiierte Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

§ 10

1. Über Anträge des Allschlaraffenrats ist jederzeit zu beraten und zu beschließen.
2. Über Anträge von Reychen darf nur dann beraten und beschlossen werden, wenn sie mindestens vier Monde vor dem Zusammensein des Concils beim Allschlaraffenrat eingebbracht wurden, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Concils halten, im Concil durch den betreffenden Legaten vertreten und dort von mindestens einem Zehntel der vertretenen Stimmen unterstützt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Über die Dringlichkeit entscheidet das Concil mit Dreiviertel-Mehrheit.
3. Die Fristen der §§ 9 und 10 Ziff. 2 des Schlaraffen-Spiegels können durch den Allschlaraffenrat im Dringlichkeitsfall entsprechend abgekürzt werden.

§ 11

1. Auf dem Concil hat jedes Reych eine Stimme. Die Ausübung seines Stimmrechtes überträgt es einem Legaten, der Ritter dieses Reyches ist.

Reyche, die sich nicht durch einen Ritter ihres Reyches auf dem Concil vertreten lassen, können ihr Stimmrecht auch einem Ritter eines anderen Reyches übertragen.

2. Der Legat und ein Stellvertreter werden durch Abstimmung in einer Schlaraffiade erkürt.
3. Alle Legaten haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Legaten aus Reychen, die auf einem vom Concilsort entfernten Kontinent liegen, dürfen höchstens sechs, andere Legaten nicht mehr als drei Reyche vertreten, wobei in allen Fällen das eigene Reych eingeschlossen ist.

§ 12

1. Den Vorsitz im Concil führt der Vorsitzende des Allschlaraffenrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Allschlaraffenrats.
2. Referenten sind Mitglieder des Allschlaraffenrats. Der Vorsitzende kann für besondere Fälle andere Berichterstatter bestellen.

§ 13

1. Das Concil ist beschlussfähig, wenn sämtliche Reyche schriftlich verständigt wurden (§ 9 SP) und mindestens die Hälfte sämtlicher Reyche vertreten ist. Erscheint diese Hälfte zur festgesetzten Zeit nicht, so ist das Concil eine Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Reyche beschlussfähig.
2. Unanfechtbar und für sämtliche Schlaraffen bindend sind nur jene Beschlüsse, die ein Concil im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 7 SP) gefasst hat.
3. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag für das Concil (§ 10 Ziff. 2 SP) im Rahmen der Zuständigkeit des Concils liegt, trifft der Allschlaraffenrat.

§ 14

1. Auf jedem ordentlichen Concil wird der Ort des nächsten ordentlichen Concils festgelegt. Notwendig werdende Änderungen beschließt der Allschlaraffenrat.
2. Der Ort eines außerordentlichen Concils wird vom Allschlaraffenrat bestimmt.

II. VON DEN SCHLARAFFENREYCHEN, COLONIEN UND FELDLAGERN

A. Gründungen, Feldlager, Colonien, Reyche

§ 15

1. Wo immer auf dem Erdenball dem Schlaraffentum eine neue Heimstätte entstehen soll, ist es ihrer Gründungsritter Pflicht, über ihre Reyche Anzeige hierüber an den Allschlaraffenrat gelangen zu lassen. Eines dieser Reyche übernimmt die Betreuung als späteres Mutterreych. Diese neue Heimstätte bezeichnet sich nach Zustimmung des Allschlaraffenrats und Bekanntmachung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN und im Uhunetz bis zur Gründungsfeier als Feldlager, erwirbt damit aber noch keinerlei schlaraffische Rechte.
2. Hat der Allschlaraffenrat die Errichtung eines Feldlagers genehmigt, so kann das betreuende Reych (späteres Mutterreych) frühestens 12 Monde nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN und im Uhunetz den Antrag auf Coloniegründung beim Allschlaraffenrat stellen. Massgeblich für den Beginn des Fristenlaufes ist der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder Uhunetz).
3. Im allgemeinen gelten für die Gründung (Colonie, § 15 Ziff. 4 und 5 SP), Erhebung zum Reych (Sanktion, § 18 SP), Suspendierung, freiwillige Auflösung und Ausschluss von Reychen und Colonien (§§ 19 und 20 SP), soweit nicht in den angeführten Paragraphen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales festgelegt, die SATZUNGEN DES VERBANDES ALL-SCHLARAFFIA bzw. seiner Mitglieder.
4. Die Gründung einer Colonie unterliegt schlaraffisch folgenden Bedingungen:
 - a) Die Gründungsmitglieder sind
 - aa) Gründungsritter: das sind fahrende Ritter, die auf Vorschlag des Mutterreyches in der Gründungsurkunde und später in der Sanktionsbulle als solche benannt sind.
 - bb) Schlaraffische Mitgründer: das sind Ritter, Junker und Knappen, die bei der Gründung mitwirken.
 - cc) Profane Mitgründer: das sind zur Gründung zugezogene am Ort der Gründung Ansässige.

An jeder Gründung müssen mindestens drei Gründungsritter beteiligt sein, die die Gewähr dafür bieten, dass Schlaraffias Tradition und Ideale sowie die Grundsätze und Richtlinien des Schlaraffentums strengstens gewahrt werden. Zwei Gründungsritter müssen mindestens fünf Jahrungen Schlaraffe und seit zwei Jahrungen an dem Ort der Neugründung fahrend gemeldet sein. Ausnahmen kann der Allschlaraffenrat über Antrag des Mutterreyches bewilligen.

- b) Die Gründungsritter haben einem ihrer Reyche schriftliche Anzeige über die Gründungsabsicht mit dem Gesuch um Einleitung der erforderlichen Schritte zu erstatten. Sie haben für alle zur Gründung beigezogenen, am Ort der Gründung Ansässigen die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie sie dem Paten laut § 24 des Schlaraffen-Spiegels zukommt.
 - c) Dieser Anzeige (Coloniegründungsantrag) ist eine von sämtlichen Gründungsmitgliedern der zu gründenden Colonie gefertigte Erklärung beizufügen, dass sie an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums alle Zeit festhalten wollen. Außerdem ist der Entwurf des künftigen Reychs-wappens zur Genehmigung vorzulegen (§§ 55 und 58 SP).
 - d) Das in Ziff. 4 b genannte Reych wird das Mutterreych der Colonie.
 - e) Befinden sich unter den Gründern einer Colonie immatrikulierte Ritter verschiedener Reyche, so bleibt die Erkürzung des Reyches, an das sie sich im Sinne der Ziff. 4b wenden wollen, einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung anheimgestellt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so bestimmt der Allschlaraffenrat das Mutterreych.
 - f) Die Anzahl der Gründungsmitglieder einer zu gründenden Colonie sollte mindestens 20 betragen.
5. a) Die beabsichtigte Gründung muss wenigstens 60 Tage vor Bewilligung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz unter Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Erzschlaraffen) verlautbart worden sein. Innerhalb dieser Frist sind Einsprüche beim Allschlaraffenrat zulässig. Massgebend für die Bestimmung des Fristenlaufes ist der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder Uhunetz).

- b) Diese Bekanntgabe (Gründungsverlautbarung) ist zugleich die erste Stammrolle der Colonie.
 - c) Der Allschlaraffenrat entscheidet über eine Gründungsbewilligung und das Reychswappen in einer ordentlichen Sitzung.
 - d) Danach fertigt der Allschlaraffenrat die Gründungsurkunde (§ 6 Ziff. 8 SP) sowie die Genehmigung für das künftige Reychswappen (§ 58 Ziff. 2 SP) aus und stellt sie dem Mutterreych zu.
 - e) Ein Feldlager wird mit vollzogener Gründungsfeyer Colonie. Dieses Datum ist gleichzeitig der Tag der Aufnahme der profanen Mitgründer in Allschlaraffia.
6. Die Gründungsfeyer ist gleichzeitig die Sippung Nummer 1 der Colonie.

§ 16

1. Colonien dürfen keine Ritterschläge durchführen, ferner keine Schlaraffenpässe/Identitätskarten, sondern nur vom Oberschlaraffat und dem Kanzleramt unterzeichnete Heimatscheine ausstellen. Colonien haben weder fahrende Sassen noch das Recht, Ehrenschlaraffen und Ehrenritter zu erküren oder Orden (ausgenommen Willkomm-Orden), Ahnen, Titel und anderweitige Auszeichnungen zu verleihen; auch dürfen ihnen und ihren Sassen, falls diese bei Eintritt in die Colonie nicht Ritter eines bestehenden Reyches waren, keinerlei Auszeichnungen – ausgenommen Willkomm-Orden – verliehen werden. Colonien haben auf dem Concil Sitz, aber keine Stimme.
2. Mitgründenden Knappen, Junkern und Profanen werden durch den Fungierenden des Mutterreyches bei der Gründungsfeyer einstweilig Ritternamen verliehen, insoweit es sich um Erzschloraffen handelt (§ 32 Ziff. 2 SP).
Die einstweiligen Ritternamen sind in **DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN** sowie im Uhunetz zu veröffentlichen. Diese Erzschoraffen werden anlässlich der Sanktion zu Rittern erklärt und erlangen erst damit vollgültig den Ritterstand. Ein eigener Ritterschlag findet für sie nicht statt.
3. In Colonien treten Sassen aus Reychen und Colonien (insoweit sie bereits Schlaraffen sind) mit Beibehaltung ihres Standes ein.
4. Reitet der Sasse einer Colonie in ein Reych oder in eine andere Colonie ein, so hat er sich mit seinem Heimatschein auszuweisen und ist berechtigt, Farben und Rüstung seiner Colonie zu tragen. Will er jedoch in einem Reych sesshaft werden, so hat seiner Aufnahme als Knappe die Prüflings-

zeit und die Kugelung voranzugehen. Ausgenommen von der Kugelung sind die Sassen einer Colonie, die bei ihrer Aufnahme in die Colonie immatrikulierten Sassen eines bestehenden Reyches sind. Diese treten in dem Stand ein, den sie in ihrem Reych haben. Für sie gelten jedoch die Bestimmungen des § 29 Ziff. 4 des Schlaraffen-Spiegels.

5. Die Sassen einer Colonie, die bei ihrem Übertritt sesshafte oder fahrende Sassen eines Reyches sind, werden bis zur Sanktionierung dieser Colonie in der Matrikel ihres Reyches als fahrende Sassen geführt.
Kommt es nicht zur Sanktion der Colonie und wird diese aufgelöst, so können diese Sassen wieder sesshafte oder fahrende Sassen (siehe § 20 Ziff. 3) werden. Hierbei ist es ihnen freigestellt, welchem Reych sie sich, gegebenenfalls unter Beachtung von § 29 Ziff. 4, anschließen.
6. Nach Veröffentlichung der Namen der präsumtiven Erzschloraffen in der Gründungsverlautbarung (erste Stammrolle = die Verlautbarung der Gründungsmitglieder in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz) dürfen Profane nur unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Schlaraffen-Spiegels aufgenommen werden.

§ 17

1. Eine Colonie hat sich einer Prüfungszeit von mindestens zwölf Monden, von ihrer vollzogenen Gründungsfeier an gerechnet, zu unterziehen, ehe sie unter Beifügung ihrer Stammrolle bei ihrem Mutterreych – bzw. über das erziehende Reych (Ziehmutter) beim Mutterreych – um ihre Sanktionierung durch den Allschlaraffenrat nachsuchen darf.
2. Dem Mutterreych obliegt während der Prüfungszeit der Colonie deren schlaraffische Erziehung.
3. Diese Aufgabe kann dann einem benachbarten Reych als Ziehmutter übertragen werden, wenn das Mutterreych zu weit entfernt liegt.
4. Die Colonie ist mit großer Gewissenhaftigkeit zu erziehen, was unerlässlich ist, wenn die Colonie den Reychen ebenbürtig werden soll.
5. Während der Prüfungszeit ist die Colonie verpflichtet, die Protokolle ihrer Sippungen, unterzeichnet vom Oberschlaraffat, dem Kantzler, dem Protokollanten und von mindestens vier Erzschloraffen, allmonatlich an das mit der Erziehung der Colonie betraute Reych einzusenden.
Alle Aufnahmen von Sassen und anderweitige Änderungen in der Matrikel der Colonie sind sofort nach ihrem Vollzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz zu veröffentlichen.

§ 18

1. Auf Antrag des Mutterreyches, der vom Allschlaraffenrat in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz zu veröffentlichen ist, kann die Colonie sanktioniert und damit zum Reych erhoben werden, falls
 - a) sie ihre schlaraffische Prüfungszeit erfolgreich bestanden hat,
 - b) die Bedingungen der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA und des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales erfüllt sind,
 - c) keine berechtigten Einsprüche gegen die Sanktionierung innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Antrages erhoben worden sind, wobei für den Beginn des Fristenlaufes der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder Uhunetz) maßgebend ist, und
 - d) die Anzahl der Gründungsmitglieder vom Allschlaraffenrat für ausreichend erachtet wird.
- 2.

- Mit dem Empfang der vom Allschlaraffenrat ausgestellten Sanktionsbulle anlässlich des Sanktionsaktes treten die Colonie und ihre Sassen in alle schlaraffischen Rechte und Pflichten ein.
- Eine Colonie wird mit vollzogener Sanktion zum Reych.
- b)

B. Suspendierung, Austritt, freiwillige Auflösung, Ausschluss

§ 19

Reyche (Colonien), die wiederholt trotz Verwarnung gegen die Grundsätze des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales verstoßen, können gemäß den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA suspendiert werden. Sassen suspendierter Reyche können den Sippungen der anderen Reyche und Colonien nur als Pilger beiwohnen, bedürfen jedoch nicht der Einführung durch einen Ritter.

§ 20

1. Reyche (Colonien) hören zu bestehen auf durch
 - a) Austritt aus Allschlaraffia;
 - b) freiwillige Auflösung;
 - c) Ausschluss aus Allschlaraffia.
2. Ausgetretene, aufgelöste oder ausgeschlossene Reyche sind verpflichtet, sämtliche zum schlaraffischen Ceremoniale gehörenden Gegenstände unentgeltlich an den Allschlaraffenrat oder an eine von diesem zu bezeichnende Stelle herauszugeben.
3. Im Falle freiwilliger Auflösung eines Reyches (einer Colonie) ist es dessen (deren) Sassen freigestellt, sich vor Auflösung fahrend zu erklären und binnen drei Monden einem anderen Reych anzuschließen. Geschieht das nicht, so erlischt ihr Schlaraffentum.
4. Mit der Ausschlussverfügung entscheidet der Allschlaraffenrat über Beendigung oder Fortbestand des Schlaraffentums eines jeden Sassen des ausgeschlossenen Reyches, z.B. als Fahrender, wenn dies binnen drei Monden beantragt wird. Ohne Antrag erlischt ihr Schlaraffentum.

III. VON DEN SCHLARAFFEN, IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN

A. Erwerb des Schlaraffentums

a) Allgemeines

§ 21

1. Schlaraffe ist jeder, der in einem Reych oder in einer Colonie als Sasse Aufnahme gefunden hat.
2. Sasse kann man nur in einem Reych oder in einer Colonie sein (§23 Ziff. 5 SP).

§ 22

Aufnahme finden nur Männer von unbescholtenem Ruf in reiferem Lebensalter und gesicherter Stellung, die Verständnis für die Ideale des Schlaraffentums haben und gewillt sind, sie zu verwirklichen (§ 1 SP).

§ 23

1. Die Aufnahme von Sassen sowie alle anderweitigen Veränderungen der Stammrolle sind ohne Verzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen bilden die Grundlage für die ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE.
2. In der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE kann ein Sasse nur einmal aufgeführt werden; ausgenommen davon sind schlaraffische Gründungsmitglieder einer Colonie, die als fahrende Sassen ihres Reyches und als Gründungsritter bei der Colonie mit dem Hinweis „fahrend im Reych ...“ aufgeführt werden.

b) Pilger

§ 24

1. Jeder Schlaraffe hat das Recht, in die Sippungen seines Reyches Profane, Pilger genannt, einzuführen.
2. Über die Bedingungen der Einführung können in einem Hausgesetz nähere Bestimmungen getroffen werden.
3. Profane können nur mit Zustimmung des Oberschlaraffats während einer Winterung öfter als dreimal als Pilger eingeführt werden.
4. Beabsichtigt ein Pilger, Schlaraffe zu werden, wovon dem Oberschlaraffat durch den einführenden Ritter schriftliche Mitteilung zu machen ist, so darf er mit Zustimmung des Oberschlaraffats öfter als dreimal pilgern. Nach mindestens dreimaligem Besuch der Sippungen der betreffenden Winterung kann er sich durch den einführenden Ritter zur Aufnahme vorschlagen lassen.
5. Der Ritter, der einen Pilger zur Aufnahme in einem Reych anmeldet, wird dessen Pate. Die Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Pate in einer Schlaraffiade dem fungierenden Oberschlaraffen laut und vernehmlich von dem Wunsch seines Schützlings, Schlaraffe zu werden, Mitteilung macht und gleichzeitig den von dem Aufnahme suchenden Pilger ausgefüllten Fragebogen überreicht.
6. Dieser Fragebogen hat folgende Fragen zu enthalten:
 - a) ob der Angemeldete bereits Schlaraffe gewesen ist;
 - b) welchem Reych oder welcher Colonie er angehört hat;
 - c) ob, wann und aus welchen Gründen er ausgeschieden ist;
 - d) ob er sich schon einmal um Aufnahme in Allschlaraffia beworben hat;
 - e) wo dies geschehen ist;
 - f) in welchen Orten er bisher den ständigen Wohnsitz gehabt hat.²
7. Am Schluss des Fragebogens ist die von dem Angemeldeten und seinem Paten zu unterschreibende Erklärung aufzunehmen: „Die Richtigkeit obiger Angaben bekräftige ich durch meine Unterschrift. Ich verpflichte mich, an den im Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale niedergelegten Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums für den Fall meiner Aufnahme in Allschlaraffia festzuhalten. Ich verpflichte mich weiter, nach meinem Ausscheiden Schlaraffenpass und Identitätskarte, Rüstung und

² Der Allschlaraffenrat empfiehlt, in den Fragebogen auch Hinweise auf die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Reych aufzunehmen.

Auszeichnungen an jenes Reych, dem ich bei meinem Ausscheiden angehöre, unentgeltlich auszuliefern oder ausliefern zu lassen.“³

8. Auf Anordnung des fungierenden Oberschlaraffen überträgt der Reychsmarschall Name und Beruf des Angemeldeten vom Fragebogen auf die Prüflingstafel, die zu jedermanns Einsicht in der Burg aufgehängt ist, und der Kanzler veröffentlicht Namen, Beruf, Alter und frühere Wohnorte des Angemeldeten in der Prüflingsliste der nächstfolgenden Nummer DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN.

c) Prüflinge

§ 25

1. Ein zur Aufnahme Angemeldeter ist fortan Prüfling.
2. Die beabsichtigte Aufnahme eines Prüflings ist in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN unverzüglich zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme kann von jedem Reych (Colonie) und jedem Schlaraffen über sein Reych (Colonie) binnen dreier Wochen nach Veröffentlichung in den „ambtlichen Personlaien der Datenzentrale“ schriftlich beim anmeldenden Reych (Colonie) Einspruch erhoben werden. Folgt das Reych (Colonie) dem Einspruch nicht, so kann das zuständige Schiedsgericht (§ 36 Ziff. 2 SP) zu einer endgültigen Entscheidung angerufen werden.
3. Nach mindestens sechsmaliger Anwesenheit des Prüflings, die innerhalb längstens zwölf Monden vom Tage seiner Anmeldung an stattzufinden hat und den Sassen Gelegenheit bieten soll, sich ein Urteil über ihn zu bilden, erstattet der Reychsmarschall dem fungierenden Oberschlaraffen Anzeige vom Ablauf der Prüfungszeit. Sofern und soweit die SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA keine anderen Bestimmungen treffen, gilt für die Aufnahme eines Prüflings folgendes:
4. Ist gegen die Aufnahme eines Prüflings kein Einspruch erhoben oder der Einspruch zurückgewiesen worden, so beruft das Oberschlaraffat den Oberschlaraffenrat ein, der in geheimer Abstimmung mit Vierfünftel-Mehrheit über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entscheidet.

³ Die Verpflichtung zur Rückgabe dieser und eventuell weiterer Utensilien sollten in der profanen Vereins-satzung verankert werden.

5. Hat sich der Oberschlaraffenrat für die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entschieden, so verkündet der fungierende Oberschlaraffe dies dem Reych (Colonie) und ordnet die Kugelung über den Prüfling an. Diese darf erst nach Verstreichen der Einspruchsfrist gemäß § 25 Ziff. 2 erfolgen.
6. Von der beabsichtigten Kugelung, die nur in einer Schlaraffiade vorgenommen werden kann, sind alle Sassen mindestens fünf Tage vorher schriftlich zu verständigen.⁴
7. Nach der Kugelung hat der fungierende Oberschlaraffe unter Zuziehung zweier Würdenträger das Abstimmungsergebnis festzustellen. Haben mindestens vier Fünftel der anwesenden Sassen des Reyches weiße Kugeln abgegeben, so wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, dass seiner Aufnahme zugestimmt worden ist. Das Stimmverhältnis ist geheimzuhalten. Hat sich der Oberschlaraffenrat oder das Reych (Colonie) gegen die Aufnahme entschieden, so beauftragt der fungierende Oberschlaraffe den Paten, dem Prüfling die Ablehnung mitzuteilen.
8. Mit der zustimmenden Kugelung ist der Prüfling in Allschlaraffia aufgenommen. Das Datum der Kugelung ist gleichzeitig das Aufnahmedatum.
9. Die Einkleidung darf erst am nächstfolgenden Sippungsabend vorgenommen werden. Wird ein Prüfling in der Wahl- und Schlussschlaraffiade weiß gekugelt, ist ausnahmsweise eine sofortige Einkleidung zulässig. Der Reychsmarschall trägt den Namen des neuen Sassen in die Reychsmatrikel ein. Für jeden neuen Sassen wird eine Schlaraffenkarteikarte angelegt, die die nötigen profanen Angaben enthält und in die alle schlaraffischen Daten, wie Standesänderungen, Auszeichnungen usw., eingetragen werden.
10. Frühere Reychszugehörigkeit berechtigt zu keinerlei Ansprüchen auf irgendwelche Milderung der Aufnahmebedingungen, doch kann das Oberschlaraffat in diesem Falle hinsichtlich der Beförderungsbedingungen Erleichterungen bewilligen. Meldet sich ein Pilger, der früher einem anderen Reych als Sasse angehört hat, so ist bei diesem Reych über den Grund seines Austrittes anzuhören, ehe die Kugelung durchgeführt werden kann (§ 36 Ziff. 1 SP). Aus früherer Zugehörigkeit zu Allschlaraffia stammende Auszeichnungen und Rechte sind auf die neue Mitgliedschaft in Schlaraffia nicht übertragbar.

⁴ In dieser und gleichgelagerten Ladungsvorschriften des SP erfüllt eine elektronische Übermittlung das Erfordernis der Schriftform, sofern diese Zustellungsform der jeweiligen örtlichen Rechtsordnung entspricht.

B. Die drei Stände der Schlaraffen

a) Knappe

§ 26

1. Der aufgenommene Prüfling tritt zunächst in den Knappenstand. Er wird mit der fortlaufenden Knappen-Nummer der Reychsmatrikel benannt.
2. Der Knappe hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reychsinteresse oder den Knappenstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Knappe einen Vortrag halten möchte. Er kann weder zu einer Reychswahlwürde noch zu einem Reychsamt gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über die Aufnahme eines Prüflings und der Abstimmung betreffend der Sesshaftwerdung eines fahrenden Sassen teil.
3. Der Knappe steht unter der Zucht des Junkermeisters, dem er unbedingten Gehorsam zu leisten hat; er hat schon den Junkern die nötige Achtung zu zollen, um so mehr aber den Rittern mit aller Ehrerbietung zu begegnen.
4. Der Knappe ist vom Zweikampf ausgeschlossen.

b) Junker

§ 27

1. Um den Junkerstand zu erlangen, muss der Knappe als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reyches besucht, sich durch untadelhaften Lebenswandel, genaue und pünktliche Befolgung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale sowie durch Streben nach Vervollkommnung ausgezeichnet und sich dem Reych durch eine schlaraffische Leistung nützlich gemacht haben; dann erst wird er zur Prüfung zugelassen, von deren Ergebnis seine Beförderung in den Junkerstand abhängt. Über die Reife entscheidet der Oberschlaraffenrat.
2. Der Junker wird bei seinem Vornamen genannt; falls er sich besonders auszeichnet, kann er hierzu einen Beinamen erhalten.
3. Er hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reychsinteresse oder den Knappen- und Junkerstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Junker einen Vortrag halten möchte.

4. Er kann weder zu einer Reychswahlwürde noch zu einem Reychsampt gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über die Aufnahme eines Prüflings und der Abstimmung betreffend der Sesshaftwerdung eines fahrenden Sassen teil.
5. Der Junker untersteht dem Junkermeister, dem er unbedingt zu gehorchen hat. Er ist zu jeder Dienstleistung verpflichtet, derer ihn der fungierende Oberschlaraffe für würdig erachtet. Er muss sich bescheiden gegenüber der Ritterschaft und darf sich nicht übermütig gegen die Knappen verhalten.
6. Fordert ein Junker einen Ritter zum Zweikampf, so entscheidet die Ritterschaft mit Zweidrittel-Mehrheit darüber, ob der Geforderte die Forderung anzunehmen hat oder nicht. Weist die Ritterschaft den Zweikampf zurück, so wird der betreffende Junker durch den fungierenden Oberschlaraffen gepönt. Ein Zweikampf mit seinen Standesgenossen ist ihm in der im Ceremoniale für Ritter vorgesehenen Art und Weise gestattet.

c) *Ritter*

§ 28

1. Der Ritterstand wird erlangt, wenn der Junker als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reyches besucht, die Hauptprüfung bestanden hat und der Oberschlarafferrat sowie die Ritterschaft ihre Einwilligung zum Ritterschlag durch absolute Mehrheit (§ 64 SP) erteilt haben.
2. Der Ritterschlag findet während einer Winterung einmal statt. Der dem Ritter hierbei erteilte Name ist unmittelbar nach dem Ritterschlag in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen. Neue Ritternamen müssen sich von bestehenden Ritternamen und Ehrenschlaraffen sowohl in der Schreibweise als auch im Wortklang deutlich unterscheiden. Beinamen gelten nicht als Unterscheidungsmerkmal. Geschützt sind Ehrenschlaraffennamen jedoch nur, wenn sie bereits in mindestens drei Reychen eingeführt sind. Der Allschlarafferrat, der Träger des bereits bestehenden Namens und der Jungritter haben das Recht, binnen zwei Monden nach Veröffentlichung des Ritternamens aus triftigen Gründen die Abänderung des Namens zu verlangen. Erfolgt kein Einspruch ist der Name für alle Zeiten unabänderlich. Mit der Verwendung von Namen in Ahalla weilen der Ritter soll angemessen verfahren werden.
3. Falls ein Junker, der nach Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale die Eignung zur Erhebung in den Ritterstand besitzt, gezwungen ist, die Gemar-

kung seines Reyches vor dem Ritterschlag zu verlassen, kann ihm der Notritterschlag ausnahmsweise an einem anderen als dem zum Ritterschlag bestimmten Uhutag erteilt werden.

4. Der sesshafte Ritter hat Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Verhandlungen seines Reyches, ihm allein steht das Wahlrecht und die Wählbarkeit im Reych zu.
5. Gegen Erlag der Taxen erhält er einen Ritterbrief. Sein Ritterwappen und sein Lichtbild hat er innerhalb von 60 Tagen nach dem Ritterschlag bei Vermeidung einer Pön an den Burgvogt abzuliefern.
6. Der Ritter darf einen Junker nicht zum Zweikampf fordern.
7. Beförderungen in den Junker- und Ritterstand darf jedes Reych nur an seinen eigenen Sassen vollziehen; ausgenommen ist die Coloniegründungsfeier (vgl. § 16 Ziff. 2 SP, § 14 a) Ziff.5 Cer). Darüber hinaus kann der Allschlaraffenrat in begründeten Fällen Ausnahmen zugestehen.

C. Fahrender Sasse

§ 29

1. Fällt einem sesshaften Sassen eines Reyches aus persönlichen Gründen der regelmäßige Besuch der Sippungen in seinem eigenen Reych schwer, so kann er sich schriftlich beim Kantzler zum „fahrenden Sasse“ seines Reyches erklären. Darauf veranlasst der Kantzler die Veröffentlichung dieser Erklärung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN, womit die Fahrendmeldung wirksam wird.
2. Auch als Fahrender ist er verpflichtet, die festgesetzten Beiträge an sein Reych zu leisten. Tritt er indessen als Sasse in eine Colonie ein, so entfällt die Berappung des Jahresbeitrages an sein Reych. Er berappt diesen vielmehr an die Colonie, sobald er in der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE als Sasse der Colonie erscheint (§ 23 Ziff. 5 SP).
3. Der fahrende Sasse hat dem Kantzler seines Reyches jede Änderung seiner persönlichen Anschriften innerhalb von 14 Tagen nach vollzogener Änderung zu melden.
4. Hat ein fahrender Sasse seinen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner profanen Tätigkeit in einem Orte genommen, in dem oder in dessen Gemeinkung ein Reych besteht, so hat er dem Kantzler dieses Reyches innerhalb einer Jahrung seine persönlichen Anschriften mitzuteilen. Das Reych seines neuen Wohnsitzes oder des Schwerpunkts seiner profanen Tätigkeit

kann den fahrenden Sassen in Übereinkunft mit ihm und seinem Reych auf der Grundlage eines in einer Schlaraffiade mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlusses (§ 64 SP) auffordern, sich bei ihm sesshaft zu melden. Zu dieser Schlaraffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden. Ergeht die Aufforderung, sollte ihr, falls nicht triftige Gründe dagegenstehen, Folge geleistet und die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen vollzogen werden. Ergeht die Aufforderung nicht, so bleibt der Sasse weiterhin fahrend bei seinem bisherigen Reych unter der Voraussetzung, dass er bei örtlicher Gegebenheit spiegelgemäß sippt und alljährlich seinen Schlaraffenpass/ Identitätskarte verlängern lässt (§ 30 Ziff. 4 SP).

5. Fahrende Sassen in uhufinsteren Orten können nur in dem Reych sesshaft werden, in dessen Gemarkung sich der uhufinstere Ort befindet (§ 23 Ziff. 1 SP).
6. Für Knappen und Junker, die fahrend werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß mit der Abweichung, dass sie sich bereits innerhalb von 90 Tagen beim Reych ihres neuen Wohnsitzes zu melden haben.
Außerdem sind fahrende Knappen und Junker aufgefordert, alsbald wieder sesshaft zu werden, um ihren schlaraffischen Werdegang fortsetzen zu können.
Fahrende Knappen und Junker dürfen an Kugelungen (vgl. auch die Kugelung im Sinne der Satzungen des Verbands Allschlaraffia® unter G., Merkblatt, I 3.) nicht teilnehmen.
7. Ziel des Schlaraffen ist es, in einem Reych sesshaft zu sein. Der fahrende Ritter auf längere Zeit bleibt die Ausnahme. Knappen und Junker dürfen nur zwölf Monde fahrend sein, sofern sich ein Schlaraffenreych in erreichbarer Nähe befindet. Grundlose Fortsetzung des Status „fahrender Sasse“ verstößt gegen schlaraffische Grundsätze.
8. Sassen von Colonien, die nicht in bestehenden Reychen immatrikuliert sind (profane Gründungsmitglieder), können nicht fahrend sein. Die Colonia kann sie lediglich bis zu einem Jahr beurlauben.
Beim Übertritt in ein Reych des neuen Wohnsitzes gelten die Bestimmungen des § 16 Ziff. 4 des Schlaraffen-Spiegels.

D. Rechte und Pflichten der Schlaraffen

§ 30

1. Jeder Schlaraffe ist berechtigt, in allen Reychen und Colonien des Uhu-versums an den Sippungen teilzunehmen.
2. Alle Reychswahlwürden, Reychsämter und Titel, ausgenommen die erblichen (Erb, Urs, GU...), und zu Ritternamen gehörende Adelstitel (Graf, Fürst, Unser...) gelten nur im verleihenden Reych und berechtigen zu keinerlei Ansprüchen, auch nicht beim Übertritt in ein anderes Reych.
3. Jeder Schlaraffe hat nach seiner Aufnahme den Schlaraffenpass oder Heimatschein zu verlangen, der ihm bei Ausritten oder bei Verlassen der Gemarkung seines Reyches (Colonie) als Ausweis dient.
Neben dem Schlaraffenpass wird eine Identitätskarte für zulässig erklärt.
4. Schlaraffenpässe, Heimatscheine und Identitätskarten haben nur auf den ambtlichen Vordrucken und auf ein profanes Jahr, vom 15. des Lenzmonds bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres, Gültigkeit und bedürfen nach Ablauf der Verlängerung durch das Kanzleramt des Reyches (Colonie), dessen Sasse der Ausweisinhaber ist.
5. Sassen, die mit ihren Verpflichtungen gegen den Reychsschatz im Rückstand sind, darf ein Schlaraffenpass/Heimatschein und Identitätskarte weder ausgestellt noch verlängert werden.
6. Die Gültigkeit von Schlaraffenpässen/Heimatscheinen und Identitätskarten, die in der Zeit vom 1. des Eismonds bis 14. des Lenzmonds ausgestellt oder verlängert werden, darf sich bis zum 15. des Lenzmonds des nächstfolgenden Jahres erstrecken.
7. Die Einrittsbestätigung darf einem von auswärts eingerittenen Sassen bei Vorlage seines Schlaraffenpasses, seiner Identitätskarte oder seines Heimatscheines nur in einer Sippung gegeben werden.
8. Der Übertritt eines Sassen in ein anderes Reych nach Durchführung des in § 29 Ziff. 4 geregelten Aufnahmeverfahrens darf nur in einer Sippung aufgrund des Schlaraffenpasses vollzogen werden, über dessen Gültigkeit das Kanzleramt vorher Auskunft eingeholt hat. Wird keine Einwendung erhoben, so ist die Aufnahme vorzunehmen und dem früheren Reych zu melden, das die Streichung dieses Sassen in seiner Reychsmatrikel durchzuführen hat.
9. Aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages kann einem sesshaften Schlaraffen durch Reychsbeschluss mit einfacher Mehrheit (§ 64 SP)

- bis zu 12 Monden Urlaub erteilt werden, während dessen Verlauf er jedoch seiner Verpflichtung gegen den Reychsschatz nicht enthoben ist.
10. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sippungen des eigenen Reyches wird gepönt. Anspruch auf Berücksichtigung haben nur Entschuldigungen, die den Reychsmarschall vor Schluss der Sippung erreichen
 11. Die Sorge für den Nachwuchs ist Aufgabe jedes Schlaraffen. Jeder Sasse ist deshalb verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten ihm geeignet erscheinende Pilger in für eine Einführung geeignete Sippungen mitzubringen.

E. Ur-, Erz-, Erb- und Ehrenschloraffen sowie Ehrenritter

§ 31

1. Die „Urschloraffen“ waren Zeugen der hochbedeutsamen Gründung Allmutter Pragas.
2. Alle Reyche zollen ihrem Andenken die höchste Achtung und Verehrung.

§ 32

1. Die Gründungsmitglieder (§ 15 Ziff. 4 lit. a SP) führen, sofern sie in der ersten Stammrolle der Colonie, (Gründungsverlautbarung) verzeichnet sind, vom Tage der vollzogenen Gründungsfeier an die Bezeichnung „Erzschloraffe“. Sie haben in den von ihnen gegründeten Reychen bei festlichen Anlässen ihren Rang unmittelbar hinter den Oberschloraffen.
2. Als erste Stammrolle der Colonie gilt die Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Gründungsverlautbarung) gemäß Schlaraffen-Spiegel § 15 Ziff. 5b in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN. Nach dieser Veröffentlichung zur Colonie stoßende Schlaraffen und Profane sind keine Gründungsmitglieder und können somit nicht „Erzschloraffe“ sein. Nachmeldungen sind nicht möglich.

§ 33

1. Zu Erbschloraffen können nur Ritter eines Reyches erklärt werden, die sich Verdienste um das Wohl Allschlaraffias oder ihrer Reyche erworben haben. Sie müssen eine mindestens fünfzehnjährige Zugehörigkeit zu Allschlaraffia nachweisen können.

2. Sie werden nach eingeholten Einverständnissen aller Reyche und Colonien, denen sie angehörten, in einer Schlaraffiade auf Antrag des großen Schlaraffenrats durch einen mit Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss der Ritterschaft erkürt. Zu dieser Schlaraffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden; der zur Erkürzung vorgeschlagene Ritter ist von der Verhandlung seiner Angelegenheit auszuschließen.

§ 34

1. Schlaraffen, die sich um Allschlaraffia unvergängliche Verdienste erworben haben, können nach ihrem Einritt in Ahalla durch das Concil zu „Ehrenrittern Allschlaraffias“ erkürt werden.
2. Die Erkürzung dahingeschiedener Heroen der Kunst und Wissenschaft zu Ehrenschlaraffen des eigenen Reyches steht allen Reychen frei. Bestehende Ritternamen dürfen nicht verwendet werden. Für Einsprüche gilt § 28 Ziff. 2 Satz 6 SP entsprechend.

§ 35

1. Ehrenritter können nur Ritter anderer Reyche sein. Wird ein Ehrenritter in dem Reych, das ihn zum Ehrenritter erkürt hat, sesshaft, so ruht die Ehrenritterwürde; diese lebt jedoch, sobald er in ein anderes Reych übertritt, wieder auf.
2. Mit der Ehrenritterschaft werden weder das passive oder aktive Wahl noch irgendein Stimmrecht erworben.
3. Die Erkürzung zu Ehrenschlaraffen des Reyches und zu Ehrenrittern wird, sofern der große Schlaraffenrat einen entsprechenden Antrag mit Vierfünftel-Zustimmung gestellt hat, in einer Schlaraffiade, zu welcher alle sesshaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit Vierfünftel-Mehrheit gefassten Beschluss der Ritterschaft vorgenommen.

F. Verlust des Schlaraffentums und Schiedsgerichte

§ 36

1. Für den Verlust des Schlaraffentums durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss von Sassen aus ihren Reychen bzw. Colonien und damit aus Allschlaraffia sowie für die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen sind die profanen SATZUNGEN DES VERBANDES ALL-SCHLARAFFIA, Satzungen seiner Mitglieder (Landesverbände) und die profanen vereinsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Reyche und Colonien maßgebend.
2. Streitigkeiten zwischen einzelnen Reychen bzw. Colonien oder zwischen einzelnen Sassen verschiedener Reyche (Colonien) oder von einzelnen Sassen mit ihren Reychen (Colonien) werden durch Schiedsgerichte nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen der Mitglieder des „Verbandes All-schlaraffia“ entschieden.

IV. VON DEN SIPPUNGEN

§ 37

1. Die Sassen jedes Schlaraffenreyches (jeder Colonie) versammeln sich während der Winterung einmal wöchentlich in der Burg zur Sippung. Auf begründeten Antrag eines Reyches kann der Allschlaraffenrat bis auf Widerruf eine davon abweichende Sippungshäufigkeit genehmigen. Die Winterung erstreckt sich über 7 Monde. Auf der nördlichen Erdhalbkugel dauert die Winterung vom 1. des Lethemonds bis zum 30. des Ostermonds, auf der südlichen Erdhalbkugel vom 1. des Ostermonds bis zum 31. des Lethemonds. Innerhalb der sippungsfreien Zeit darf nur eine Sippung stattfinden. Die Abwesenheit von einer solchen Sippung zieht den Verlust des Jahrungszeichens nicht nach sich.
2. Der Sippungstag heißt Uhutag.
3. Die erste Sippung eines jeden Mondes und die letzte Sippung der Winterung sind vorzugsweise der Erledigung der Reychsgeschäfte gewidmet. Der entsprechende Sippungsteil führt den Namen Schlaraffiade.

⁵ Vgl. auch das Merkblatt betreffend Verlust des Schlaraffentums im Anhang zu den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA.

Ausnahmsweise ist eine außerordentliche Schlaraffiade jederzeit (auch während der Sommerung) in wichtigen unaufschiebbaren Fällen, deren Dringlichkeit der Oberschlaraffenrat erkannt hat, zulässig.

4. Über jede Sippung ist ein ambtlches Protokoll zu führen. Dieses bildet bezüglich aller Vorkommnis und der Reychsbeschlüsse vollgültigen Beweis. Das Protokoll der Schlaraffiade ist zu Beginn der nächsten Schlaraffiade zu verlesen.
5. In einem nichtambtlichen Protokoll können in humorvoller Weise die Sippungsergebnisse behandelt werden.
6. Pilger und Prüflinge sind von der Teilnahme an der Schlaraffiade ausgeschlossen.
7. Pilgern und Prüflingen kann auch für solche Sippungen, die nicht Schlaraffiaden sind, vom Oberschlaraffat die Teilnahme untersagt werden.

§ 38

Eine Sippung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Oberschlaraffe den Vorsitz führt und mindestens ein Drittel (der Fungierende zählt zu diesem Drittel) der in der Reychsmatrikel verzeichneten sesshaften Ritter in der Burg anwesend ist. Sollte zufällig in einer Sippung kein Oberschlaraffe zugegen sein, so hat ein Erzschlaraffe oder ein Erboberschlaraffe den Vorsitz zu übernehmen. Ist kein solcher zugegen, so erküren die anwesenden Ritter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden (§ 64 SP). Dieser tritt nur in Bezug auf die Leitung der Sippung in die Rechte des fungierenden Oberschlaraffen, ohne jedoch die Unfehlbarkeit desselben für sich in Anspruch nehmen zu können. Die von ihm vorgenommenen Ernennungen und Verleihungen haben nur für die Dauer seiner vorübergehenden Amtstätigkeit Geltung. Die Verleihung von Auszeichnungen steht ihm nicht zu.

§ 39

Jeder Schlaraffe hat dem Reychsschatzmeister oder dem Säckelmeister die über ihn verhängten, auf Mammon lautenden Pönen sofort zu entrichten. Jede Weigerung hat eine weitere Pön zur Folge.

§ 40

Alles, was gegen den Geist und die Grundsätze des Schlaraffentums verstößt,

insbesondere Politisieren, die profane Nutzung von Kommunikationsmitteln aller Art, das Lesen profaner Zeitschriften, Kartenspiel und andere Spiele, ist in der Burg während der Sippung verboten. In Vorträgen, Protokollen und Ansprachen ist alles zu vermeiden, was geeignet ist, die religiösen, politischen und sittlichen Gefühle eines Schlaraffen zu verletzen. Die Stimmung der Sippung darf durch Erörterungen geschäftlicher und beruflicher Angelegenheiten nicht entweicht werden.

V. WÜRDEN UND ÄMBTER

§ 41

Kein Ritter darf die Annahme einer Reychswahlwürde, eines Reychsambtes oder die Ausführung einer ihm übertragenen Obliegenheit ablehnen.

§ 42

1. Reychswahlwürden bekleiden:

- der Oberschlaraffe des Äußern
- der Oberschlaraffe des Innern
- der Oberschlaraffe der Kunst
- fallweise der Oberschlaraffe ohne Portefeuille
- der Kanzler
- fallweise der Vicekanzler
- der Reychsmarschall
- der Junkermeister
- der Reychsschatzmeister
- der Ceremonienmeister

2. Die Reychswahlwürden werden durch die anwesende Ritterschaft des Reyches mit absoluter Mehrheit in der letzten Sippung der Winterung (Wahlschlaraffiade, §§ 37 Ziff. 3 SP und 14 i Cer) auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung oder in der nächsten Schlaraffiade nach Freiwerden für den Rest der laufenden Winterung in geheimer Wahl erkürt. Das Stimmenverhältnis ist geheim zu halten, es sei denn, die Ritterschaft entscheidet sich mit absoluter Mehrheit für die Bekanntgabe des Stimmverhältnisses. Wird bei der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die Stichwahl. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet das Los. Die Wahl der Reychswahlwürdenträger erfolgt einzeln. Die Reyche können für die Erkürzung der Oberschlaraffen die Blockwahl beschließen. In diesem Falle obliegt es den gewählten Oberschlaraffen, die Funktionen unter sich zuzuordnen. Zur Wahlschlaraffiade ergeht unter Einhaltung der Fünftagefrist eine schriftliche Ladung.

3. Reychsämter bekleiden:

- der Archivar (A)
- der Burgvogt (B)
- die Fanfarenmeister (F)
- der Herold (H)
- der Mundschenk (Md)
- der Reychsbannerträger (Btr)
- der Reychsschwertträger (Rs)
- die Säckelmeister (Sm)
- der Schulrat (SR)
- die Truchsesse (T),
- der Wappen- und Adelsmarschall (WA)
- der Zinkenmeister (Z)
- der Netzvogt (N)

fallweise auch

- Burgwart (Bw)
- Hofmaler (Hfm)
- Hofnarr (Hfn)
- Reychsbarde (Rb)
- Reychsberichterstatter (Rbe)
- Reychkellerwart (Rkll)
- Reychküchenwart (Rkch)
- Reychspostbote (Rpb)
- Reychspostmeister (Rpst)
- Reychstrommler (Rtr)
- usw.

die vom Oberschlarafft in der Wahlschlaraffiade auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung ernannt werden.

4. Reychswahlwürden und Reychsämter dürfen nur durch sesshafte Ritter besetzt werden.

5. Dem Oberschlaraffat steht das Recht zu, Reychsbeamte ihrer Reychs-ämbter zu entheben.
6. In der letzten Sippung der Winterung werden auch die zwei Prüfer des Reychsschatzes vom Reyche auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung mit absoluter Mehrheit erkürt (§ 64 SP).
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Colonien entsprechend, jedoch kann die erstmalige Wahl schon nach der Gründungsbewilligung mit Wirkung zur Gründungsfeier stattfinden, wobei mindestens ein zu wählender Oberschlaraffe bereits bei der Wahl Ritter sein muss, während die übrigen Wahlwürdenträger aus der Reihe der Erzschloraffen gewählt werden können.

§ 43

1. Reychswahlwürdenträger, die einen Urlaub von mehr als sechswöchiger Dauer nehmen, haben in dem Urlaubsgesuch auf ihre Reychswahlwürde zu verzichten, und es findet, falls die Ritterschaft die Verzichtleistung genehmigt, eine Ersatzwahl statt. Eine solche kann auf Antrag des Oberschlaraffenrats auch für einen Reychswahlwürdenträger stattfinden, der sechs hintereinander folgende Sippungen, ohne Urlaub genommen zu haben, nicht besucht hat und dem Reych keine sichere Gewähr dafür zu bieten vermag, dass er an den Sippungen in Zukunft pünktlich teilnehmen werde.
2. Bei Reychsbeamten entscheidet in solchen Fällen das Oberschlaraffat.

§ 44

1. Macht sich ein Schlaraffe in einer gleichen Reychswahlwürde oder in verschiedenen Reychswahlwürden durch eine mindestens zehnjährige hervorragende Wirksamkeit verdient, so kann er zum „Erbwürdenträger“ erkürt werden. Dieses Prädikat kann mehrfach vergeben werden, wenn ein Ritter die Voraussetzungen für mehrere Erbwahlwürden erfüllt.
2. Erfolgt diese Erkürung wegen der Verdienste in gleicher Reychswahlwürde, so wird der entsprechenden Wahlwürdenbezeichnung eines also ausgezeichneten Ritters das Prädikat „Erb“ vorgesetzt. Erfolgt die Erkürung wegen 10-jähriger Verdienste als Oberschlaraffe auch in verschiedenen Funktionen (OÄ, OI, OK, OoP), erhält der auszuzeichnende Ritter das Prädikat ErbO. Erfolgt die Erkürung wegen zehnjähriger Verdienste in

verschiedenen Reychswahlwürden, erhält der so ausgezeichnete Ritter das Prädikat „ErbW“.

3. Mit diesem Titel ist ein Anrecht auf Ausübung der Würde nicht verbunden, die vielmehr von der Wiedererkirung abhängt.
4. Erbwürdenträger sind als solche nicht Erbschlaraffen.
5. Die Verweser von Reychsämbtern können nach zehnjähriger Amtstätigkeit vom Oberschlaraffat mit dem Erbtitel belehnt werden.

§ 45

1. Bei unterbrochener Wirksamkeit eines nach § 44 Auszuzeichnenden ist die Zustimmung aller Reyche einzuholen, in denen er eine Reychswahlwürde bekleidet hat.
2. Die Erkürzung zum Erbwürdenträger wird in einer Schlaraffiade, zu welcher alle sesshaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Ritterschaft vorgenommen (§ 64 SP).
3. Die Verhandlungen und Abstimmungen über die Verleihung der Erbwürde haben unter Ausschluss des mit dieser Würde zu Belehnenden stattzufinden.

§ 46

1. Die Beherrscher eines jeden Reyches sind seine „Oberschlaraffen“. Jedes Reych erkürt drei Oberschlaraffen. Reychen, deren Sassenzahl weniger als 30 beträgt, bleibt es anheimgestellt, nur zwei Oberschlaraffen zu erküren. Jedes Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 100 sesshafte Sassen aufweist, ist berechtigt, vier, ein Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 200 sesshafte Sassen aufweist, fünf Oberschlaraffen zu erküren. Dem Allschlaraffenrat steht das Recht zu, Ausnahmen zu gestatten. Die Mitglieder des Allschlaraffenrates können von ihren Reychen zusätzlich zum „Oberschlaraffen ohne Portefeuille“ (OoP) erkürt werden. Die Oberschlaraffen bilden in ihrer Gesamtheit das „Oberschlaraffat“.
2. Sie übernehmen abwechselnd den Vorsitz in den Sippungen ihres Reyches. Nach den Obliegenheiten ihrer Wahlwürden führen sie die Titel OÄ, OI, OK und fallweise OoP.
3. Der die Sippung leitende Oberschlaraffe heißt der „Fungierende“.
4. Dieser bildet gleichsam die Verkörperung allen geistigen Fluidums, der

höchsten Erleuchtung Uhus. Er ist in seiner hohen Weisheit unfehlbar, unantastbar und strahlt während seiner Funktion ein überwältigendes Gefühl von Hoheit auf die Sassen aus. Seinem Willen ist unbedingter Gehorsam zu zollen.

5. Der Oberschlaraffe darf aus Anlaß einer Verfügung, die er während seiner Funktion getroffen, oder einer Pön, die er verhängt hat, weder zur Rede gestellt noch zum Zweikampf gefordert werden; ebenso ist auch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine seiner Verfügungen unzulässig. Er eröffnet, leitet und beschließt die Sippungen, er leitet die Ordenskapitel und Feste, vollzieht die Aufnahme in den Knappen- sowie die Erhebung in den Junkerstand, erteilt den Ritterschlag und verleiht die Ritternamen, Ämter, ferner Orden auf Grundlage der bestehenden Ordenssatzungen sowie Ahnen und Titel.
6. Er wacht über die genaue Befolgung des Schlaraffen-Spiegels und über die Einhaltung des Ceremoniales sowie über die getreue Pflichterfüllung aller Sassen, insbesondere der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten.
7. Er leitet die Verhandlungen parlamentarisch, erteilt und entzieht das Wort, verhängt Pönen und hat allein das Recht, das Tamtam als ehernes Gebot der tiefsten Stille ertönen zu lassen.
8. Den nichtfungierenden Oberschlaraffen stehen während der Sippung außer der Anrede „Eure Herrlichkeit“ nur die Rechte der Ritter zu.

§ 47

1. Der Kanzler ist Leiter der Ambtskantzley des Reyches und des Reychsarchivs sowie Großsiegelbewahrer und hat Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat (§ 53 SP). Er hat im Auftrag der Oberschlaraffen alle Urkunden und Schlaraffenpässe/Heimatscheine, Identitätskarten auszufertigen und zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen. Ihm obliegt es, über die Einhaltung der Stiftungen seitens der Stifter zu wachen und die Passordnung aufrechtzuerhalten.
2. Er prüft und beglaubigt die ihm zu übergebenden Schlaraffenpässe/Heimatscheine und Identitätskarten einreitender Sassen auswärtiger Reyche und Colonien. Ferner veranlaßt er die Einzeichnung aller Sassen sowie der Pilger und Prüflinge in das Schmierbuch. Zudem hat er die Liste der fahrenden Sassen und die Reychschronik zu führen. Es gebührt ihm die Anrede „Euer Vieledlen“.

3. Zu sämtlichen ambtlichen Sendboten hat der Kanzler die Unterschrift mindestens eines Oberschlaraffen einzuholen.
4. Die Reyche sind berechtigt, zur Unterstützung und Vertretung des Kanzlers einen Vicekanzler zu erküren.

§ 48

Der Reychsmarschall verfasst und führt die Reychsmatrikel, die Ehrenmatrikel und die Prüflingsliste. Er übt die gewissenhafte Aufsicht über die Anwesenheit der Sassen aus. Er erstattet dem fungierenden Oberschlaraffen Bericht über die Anwesenheit von Pilgern, über die bei ihm von der Ritterschaft und dem Junkermeister angemeldeten Vorträge und über die auszufechtenden Zweikämpfe. Er hat die in strenger Ordnung zu haltende Reychsmatrikel (Namensverzeichnis sämtlicher Sassen) sowie das Verzeichnis der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten unmittelbar nach der Wahlschlaraffiade zu verfassen, in der Burg anzuschlagen und sofort nach jeder Wahl oder Ernennung zu berichtigen. Der Reychsmarschall ist allein berechtigt, auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen das Tamtam zu schlagen. Der Reychsmarschall führt das ambtliche Protokoll der Sippung, sofern vom Fungierenden kein anderer Sasse nach § 1 Ziff. 13 des Ceremoniales dafür bestimmt wird.

§ 49

1. Dem Junkermeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat (§ 53 SP), ist die Erziehung und Schulung der Knappen und Junker anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Zöglinge mit dem Schlaraffen-Spiegel und dem Ceremoniale, der Geschichte, der Symbolik, der Heraldik und der Genealogie der Schlaraffia sowie mit den Hausgesetzen innig vertraut werden. Er flößt ihnen Achtung vor dem Gesetz und vor der Weisheit der Oberschlaraffen ein und hat unablässig bemüht zu bleiben, die Knappen und Junker von den Schlacken und Auswüchsen ihrer profanen Abkunft zu reinigen.
2. Er hat dem fungierenden Oberschlaraffen Mitteilung zu erstatten, wenn Knappen und Junker die erforderliche Reife zur Beförderung in den nächsthöheren Stand erlangt haben.
3. Ihm gebührt die Anrede „Euer Gestrengen“.

§ 50

1. Der Reychsschatzmeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat (§ 53 SP), hat die gewissenhafte Verwaltung des Reychsschatzes zu pflegen und sich dessen größtmögliche Vermehrung zur Hauptaufgabe zu machen.
2. Er zieht mit Hilfe der Säckelmeister die Beiträge, Taxen, Pönen und alle sonstigen Abgaben ein und hat über die Kassengebarung genau Buch zu führen. Berappungen leistet er nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Oberschlaraffen.
3. Er legt alljährlich Rechnung vor den Prüfern des Reychsschatzes ab, die dem Reych Bericht zu erstatten haben.

§ 51

Der Ceremonienmeister leitet alle Ceremonien nach der Vorschrift des Ceremoniales und darf sich keinerlei willkürliche Abänderungen erlauben. Er hat die Ceremonien gebührend vorzubereiten und bei deren Durchführung streng auf Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu achten.

§ 52

1. Als besondere Auszeichnung verleiht das Oberschlaraffat die Funktion der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte sowie das Ehrenprädikat des Kämmerers.
2. Die Funktionsdauer der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte, von denen in jedem Reych mindestens je zwei ernannt werden müssen, währt eine Jahrung, nach deren Ablauf sie indessen in ihrer Funktion bestätigt werden können.
3. Die Weisen Oberschlaraffenräte haben Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat (§ 53 SP) und im großen Schlaraffenrat. Die Schlaraffenräte haben Sitz und Stimme im großen Schlaraffenrat (§ 54 SP).
4. Sie müssen streng, aber gerecht sein und die größte Verschwiegenheit bewahren.
5. Zum Kämmerer kann nur ein Ritter ernannt werden, der eine mindestens siebenjährige Sesshaftigkeit als Ritter des Reyches nachzuweisen vermag und schriftlich um Verleihung des Prädikats „Kämmerer“ ersucht hat.

§ 53

1. Der Oberschlaraffenrat besteht aus den Oberschlaraffen, dem Kanzler, dem Junkermeister, dem Reychsschatzmeister und den weisen Oberschlaraffenräten. Er tritt auf Geheiß des Oberschlaraffats in bedeutungsvollen Reychsangelegenheiten als dessen Beirat zusammen. Insbesondere entscheidet er durch Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung und mit absoluter Mehrheit über die Beförderung der Knappen in den Junker- sowie der Junker in den Ritterstand (§ 64 SP) und hat bei Ersatzwahlen für Reychswahlwürdenträger seines Ambtes zu walten.
2. Es bleibt dem Oberschlaraffat anheimgestellt, zur Erörterung belangreicher Angelegenheiten die Oberschlaraffenräte auch außerhalb der Sitzungen in nachweisbarer Art einzuberufen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Reychswahlwürdenträger, die aufgrund ihrer Wahlwürde Mitglied des Oberschlaraffenrates sind und diese Wahlwürde nicht mehr bekleiden, scheiden auch aus dem Oberschlaraffenrat aus, es sei denn, sie werden vom Oberschlaraffat in die Funktion als weise Oberschlaraffenräte berufen.
4. Mitglieder des Oberschlaraffenrates, die fahrend werden, verlieren diese Funktion.

§ 54

1. Der große Schlaraffenrat besteht aus dem Oberschlaraffenrat und den Schlaraffenräten.
2. Er tritt bei Erkürzung von Erbschlaraffen, Ehrenschlaraffen und Ehrenrittern sowie bei Verleihung der Jahrungszeichen zusammen.
3. Mitglieder des großen Schlaraffenrates, die fahrend werden, gehen ihrer Ratswürde verlustig.

VI. WAPPEN, FARBEN, RÜSTUNG, ORDEN UND ANDERWEITIGE AUSZEICHNUNGEN DER REYCHE UND ALLSCHLARAFFIAS

§ 55

Die Gestaltung des Reychswappens bleibt gemäß Beschluss des ersten Concils zu Lipsia⁶ jedem Schlaraffenreych anheimgestellt, doch müssen alle Reychs-wappen ein Mittelschild mit dem Wappen der Allmutter Praga⁷ enthalten. Jedes Reych hat innerhalb von 60 Tagen nach seiner Reycherhebung sein Reychs-wappen, das vom Allschlaraffennrat gemäß § 15 Ziff. 5 lit. c SP genehmigt worden ist, in Postkartengröße, farbig und in einwandfreier heraldischer Aus-führung dem Allschlaraffennrat einzusenden.

§ 56

1. Die Farben Allmutter Pragas sind: Blau-Gelb.
2. Die Farben Allschlaraffias sind: Rot-Blau-Gelb.
3. Die Wahl der Reychsfarben bleibt jedem Reych überlassen (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreyches).

§ 57

1. Farbe, Schnitt und Ausschmückung der Rüstung (PRAGA-Helm (§ 18 Ziff.1 Cer)⁸, Schärpe, Bandelier sowie Rittermantel) bleiben innerhalb schlaraffischer Tradition dem Ermessen des Reyches (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreyches) anheimgestellt.
2. Jeder ausscheidende Schlaraffe ist verpflichtet, Schlaraffenpass/ Heimat-schein, Identitätskarte, Rüstung, Orden und Ahnen unentgeltlich an das Reych (Colonie) auszuliefern oder ausliefern zu lassen (§ 24 Ziff. 7 SP).

⁶ Am 26./27. Lenzmond 1576 (= a.U. 17)

⁷ Vgl. Muster auf der vorderen Innenseite des Einbandes

⁸ Vgl. Abbildung auf der hinteren Innenseite des Einbandes

§ 58

1. Das Recht, Ahnen und Orden sowie Titul zu stiften, steht jedem Reych zu, nicht aber Colonien (ausgenommen Willkomm-Orden). Orden und Titul dürfen nur an Ritter verliehen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält § 17 e Ziff. 2 des Ceremoniales.
Ahnens und Orden können den Reychen auch von Rittern gestiftet werden. Den Reychen steht es frei, eine solche Stiftung anzunehmen oder abzulehnen. Mit Annahme werden es Ahnen und Orden des Reyches, deren Überreichung und Weitergabe an befreundete Reyche nicht vom stiftenden Ritter, sondern ausschließlich vom betreffenden Reych erfolgen darf.
2. Die Entwürfe für Orden und Ahnen, auch die ihnen gestifteten, und Reychswappen sind dem Allschlaraffenrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. An Sassen anderer Reyche verliehene Orden sind, sofern die Ausgezeichneten nicht anwesend sind, auf ambtlichem Wege zuzustellen; in jedem Falle ist die Verleihung dem Reych des betreffenden Sassen mitzuteilen.
4. Dem Allschlaraffenrat allein steht das Recht zu, den Reychen auf ihren Antrag frühestens zehn Jahre nach Gründungsfeier den AHA-Orden zu verleihen; er darf nur vom fungierenden Oberschlaraffen getragen werden (lediglich Allschlaraffernäte tragen den AHA-Orden als Zeichen ihrer Würde während ihrer Amtstätigkeit).
5. Der AHA-Orden ist (zusammen mit der Schärpe in den allschlaraffischen Farben Rot-Blau-Gelb) auch das Abzeichen der Würde eines Allschlaraffenrates.

§ 59

1. Der Ursuppenorden muss allen Rittern verliehen werden, entweder
 - a) nach 25jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres und zehnjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.
 - c) Tritt der Zeitpunkt der Verleihung gemäß Unterpunkt b) zuerst ein, so hat der Auszuzeichnende die Möglichkeit, bis Ende der Winterung vor der zu planenden Verleihung des Ursuppenordens zu entscheiden, ob er diese Auszeichnung erst nach Eintritt des Unterpunktes a) erhalten möchte. Diese persönliche Entscheidung für den Ursuppenorden ist dann bindend für die weiteren Steigerungen des GU-Ordens.
2. Hat ein Ritter während seiner 25jährigen ununterbrochenen Zugehörig-

keit zu Allschlaraffia verschiedenen Reychen angehört, so hat dasjenige Reych, das den Betreffenden während des größten Zeitraumes zu den Seinen zählte, den Orden zu verleihen.

3. Der Großursippenorden muss allen Rittern verliehen werden, entweder
 - a) nach 50jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 80. Lebensjahres und mindestens 15jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.
 - c) Tritt der Zeitpunkt der Verleihung gemäß Unterpunkt b) zuerst ein, so hat der Auszuzeichnende die Möglichkeit, bis Ende der Winterung vor der zu planenden Verleihung des Großursippenordens zu entscheiden, ob er diese Auszeichnung erst nach Eintritt des Unterpunktes a) erhalten möchte. Diese persönliche Entscheidung für den GU-Orden ist dann bindend für die weiteren Steigerungen des GU-Ordens.
4. Die Brillanten zum Großursippenorden werden Großursuppen verliehen, entweder
 - a) nach 60jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 90. Lebensjahres.
5. Der Großkristall zum Großursippenorden wird Großursuppen verliehen, entweder
 - a) nach 65jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 95. Lebensjahres.
6. Der Lorbeer zum Großursippenorden wird Großursuppen verliehen, entweder
 - a) nach 70jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 100. Lebensjahres.
7. Der Ursippenorden wird vom Reych (§ 17 e Cer) und alle Formen des Großursippenordens (§ 59 Ziff. 3 bis 6 SP) werden vom Allschlaraffenrat verliehen.

§ 60

1. Das Jahrszeichen ist alljährlich allen Sassen zu verleihen, die während einer ganzen Winterung an allen Sippungen teilgenommen haben und denen der Große Schlaraffenrat die Würdigkeit zuerkannt hat.
2. Sippungen, an denen ein Sasse innerhalb eines Monats vor oder nach einer von ihm im eigenen Reych (Colonie) versäumten Sippung in einem anderen Reych oder in einer Colonie teilgenommen hat, bewahren diesen

Sassen vor dem Verlust des Jahrungszeichens. Bei Reychen, welche im Umkreis von 300 Kilometern keine Nachbarreyche haben, verlängert sich die Frist bis zum Ende der laufenden Winterung.

§ 61

Die Orden ausgeschiedener oder in Ahalla eingerittener Sassen sind den Reychen, von denen sie stammen, zurückzugeben. Beziiglich Ahnen wird auf die Verpflichtung gemäß § 24. Ziff.7 SP verwiesen. Auszeichnungen von nicht mehr bestehenden Reychen sind dem Allschlaraffenrat zur Aufnahme in die Allschlaraffische Orden- und Ahnensammlung zu übergeben.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 62

Eine Säule des Schlaraffentums bildet das „Ceremoniale“ (Cer), dessen strenge Beachtung die Pflicht jedes Schlaraffen ist.

§ 63

Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales finden auf Colonien sinngemäße Anwendung, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 64

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt hinsichtlich der Stimmverhältnisse, soweit Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale nichts anderes bestimmen:

- a) absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) einfache Mehrheit: die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 65

1. Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales treten nur insoweit und so lange für Reyche und Colonien außer Kraft, als und so lange sie nach zwingenden Vorschriften des am Sitz des Reyches oder der Colonie geltenden Landesrechtes undurchführbar oder verboten sind.
2. In Notsituationen, namentlich bei regions- oder länderübergreifenden Krisen, kann der Allschlaraffenrat in Abweichung von § 37 Ziff.1 eine der besonderen Lage angepasste, geänderte Sippungsfolge bewilligen und für die Durchführung von Sippungen und Krystallinen zeitlich begrenzte besondere Richtlinien erlassen. Damit unterschiedlichen länderspezifischen Situationen angemessen Rechnung getragen werden kann, ist der Allschlaraffenrat befugt, diese Kompetenz an einen oder mehrere Landesverbände zu delegieren.
3. Diese Fassung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale ist durch die XXIII., XXIV. und XXV., XXVI. Allschlaraffischen Concile zu Lulucerna am 23. Lethemond a.U. 145, zu Vorarlberg am 10. Lethemond a.U. 150 und zu Truymannia am 11. Lethemond a.U. 155, zu Berna am 12. Lethemond a.U. 160 revidiert bzw. teilrevidiert und durch das XXVII. Concil zu Boston am 18. Lethemond a.U. 165 revidiert in der vorliegenden Form angenommen worden.

Ceremoniale (Cer)



Historisches Titelbild des Ceremoniale a.U. 65

§ 1

SIPPUNG

1. Das Ceremoniale tritt für sämtliche anwesenden Schlaraffen, Pilger und Prüflinge vom Augenblick der Eröffnung der Sippung an in Kraft.
2. Beim Eintritt in die Burg gebührt Uhu der erste Gruß des Schlaraffen. Ohne sich irgendwie beirren zu lassen, schreitet der Schlaraffe, nachdem er die Burg betreten, vor den Uhu, verbeugt sich ehrerbietig mit über der Brust gekreuzten Armen und ruft vernehmlich „Uhu“. Dann erst überläßt er sich seinen Neigungen und Wünschen, wie er es für gut findet und wie derer Schlaraffen-Spiegel es ihm gestattet, bis das Ceremoniale während der Sippung auch den letzten Rest profaner Schlacken von dem nunmehr vergeistigten Schlaraffen streift.
3. Betritt ein Schlaraffe nach eröffneter Sippung die Burg, so antwortet der fungierende Oberschlaraffe mit „Aha“, sobald der Neuankömmling sich vor dem Uhu verbeugt und „Uhu“ gerufen hat.
4. Der fungierende Oberschlaraffe schmückt sich mit Hilfe der Truchsesse mit den Abzeichen seiner Würde. Er begibt sich auf den obersten Thronsitz, die nichtfungierenden Oberschlaraffen begeben sich auf die Thronsitze zu beiden Seiten des fungierenden Oberschlaraffen.
5. Der fungierende Oberschlaraffe ordnet den Tamtamsschlag an und erklärt die Sippung mit fortlaufender Nummer für eröffnet mit den Worten: „Wir erklären die x. Sippung für eröffnet.“
6. Der Tamtamsschlag ist das gebieterische Zeichen, dass jeder in der Burg Anwesende seinen Platz einzunehmen und die tiefste Stille zu beachten hat. Jede Störung nach erfolgtem Tamtamsschlag wird streng gepönt.
7. Bei Eröffnung der Sippung hat sich jeder Sasse mit den Abzeichen seines Standes und seiner Würde zu bekleiden und darf diese nur nach eingeholter Erlaubnis des fungierenden Oberschlaraffen ablegen.
8.
 - a) Der Knappe trägt in den Sippungen die Sturmhaube mit der ihm gebührenden Nummer; seine Waffe ist die Partisane.
 - b) Der Junker trägt den Junkerhelm mit Junkernamen; seine Waffe ist der Dolch.
 - c) Der Ritter trägt den Ritterhelm mit Ritternamen; seine Waffe ist das Schwert.

9. Spätestens in der zweiten Winterung seiner Sesshaftigkeit in einem anderen Reych hat der Schlaraffe dessen Rüstung zu tragen.
10. Nach Eröffnung der Sippung ist jeder Schlaraffe mit seinem Schlaraffennamen, seiner Würde oder mit „Ihr“ anzureden. Die Anrede „Herr“ sowie jeder profane Titel, das neuzeitliche „Sie“ sowie das vertrauliche „Du“ werden streng gepönt. Jede Anrede an das Reych hat mit den Worten „Schlaraffen hört“ zu beginnen.
11. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt.
12. Der fungierende Oberschlaraffe lässt das Eröffnungslied, vom Zinkenmeister begleitet, anstimmen.
13. Ist das Lied verklungen, so ernennt der fungierende Oberschlaraffe zunächst den Protokollanten, der das Protokoll über den Verlauf der Sippung zu führen hat, aus der Sassenchaft und die Stellvertreter der nicht anwesenden Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten aus der Ritterschaft, begrüßt hierauf jeweils unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Ziff. 3 des Ceremoniales die eingerittenen Schlaraffen auswärtiger Reyche und Colonien sowie die Pilger und gibt deren Namen und Stand dem Reych bekannt.
14. Nach der Begrüßung der eingerittenen Sassen auswärtiger Reyche und Colonien sowie der Pilger fordert der fungierende Oberschlaraffe den Protokollanten der vorigen Sippung oder Schlaraffiade auf, das ambtliche Protokoll zu verlesen, richtet nach der Verlesung die Frage an das Reych, ob irgendein Sasse eine Einwendung gegen das Protokoll zu erheben habe und lässt etwaige Mängel vom Protokollanten verbessern.
Danach unterzeichnet der fungierende Oberschlaraffe das Protokoll, lässt es von einem Ritter (in Colonien vom Oberschlaraffat, dem Kanzler, dem Protokollanten und von mindestens vier Erzschloraffen) gegenzeichnen und übergibt es dem Kanzler, der es in Verwahrung nimmt, nachdem er es gleichfalls unterzeichnet hat (§ 37 Ziff. 4-5 SP).
15. Der fungierende Oberschlaraffe wird mit „Eure Herrlichkeit“ angesprochen und ist in seiner hohen Weisheit unfehlbar und unantastbar. Unbedingter Gehorsam ist seinem Willen zu zollen.
Er eröffnet und schließt die Sippung unter Wahl und Anordnung eines Liedes, wacht über strikte Beachtung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale sowie über treue Pflichterfüllung aller Sassen, insbesondere der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten. Er ist allein berechtigt, den Tamtamshlag anzuordnen sowie Pönen zu verhängen und Auszeichnungen zu verleihen.

- Kein Schlaraffe darf sich einer vom fungierenden Oberschlaraffen über ihn verhängten Pön entziehen.
16. Der Kantzler wird mit „Euer Vieledlen“ angesprochen und hat seinen Platz zur Rechten der Oberschlaraffen.
17. Der Reychsmarschall hat mit dem Tamtam seinen Platz zur Linken der Oberschlaraffen. Bei ihm sind die Pilger sowie auch Vorträge anzumelden; er übergibt diese Meldungen dem fungierenden Oberschlaraffen. Der Reychsmarschall ist verpflichtet, dem fungierenden Oberschlaraffen die Reychswahlwürdenträger, welche sechs aufeinanderfolgende Sippungen versäumt haben (§ 43 Ziff. 1 SP), sowie dem Reychsschatzmeister jene Sassen anzuseigen, die einer oder mehreren Sippungen ohne Entschuldigung ferngeblieben sind.
- 18.
- a) Der Junkermeister wird mit „Euer Gestrengen“ angesprochen und hat, da die ihm anvertrauten Knappen und Junker vom fungierenden Oberschlaraffen häufig zu Dienstleistungen herbeizogen werden, seinen Sitz gleichfalls in unmittelbarer Nähe des Thrones aufzuschlagen. Um ihn scharen sich die Knappen und Junker und lauschen seinen Vorträgen und seinem Beispiel in atemloser Stille.
 - b) Falls Knappen oder Junker bei dem Junkermeister um die Erlaubnis einkommen, das Reych anzureden oder Vorträge zu halten, hat er genau zu prüfen, ob die beabsichtigten Reden oder Vorträge in den Rahmen der Schlaraffia passen, und übernimmt hierfür dem Reych gegenüber volle Haftung. Dagegen ist er aber auch der Hort seiner Pflegebefohlenen und hat sie gegen ungerechte Angriffe und Verunglimpfungen väterlich zu schützen.
 - c) Er hat dem fungierenden Oberschlaraffen Mitteilung zu erstatten, wenn Knappen und Junker die erforderliche Reife zur Beförderung in den nächsthöheren Stand erlangt haben.
 - d) Er stellt dem Kantzler zwei seiner Pflegebefohlenen zur Verfügung, welche den anwesenden Sassen auswärtiger Reyche und Colonien sowie den Pilgern das Schmierbuch vorzulegen haben. Bei Ceremonien übernimmt er die Führerschaft seiner Knappen und Junker. Auch die aus anderen Reychen und Colonien eingerittenen Sassen des Knappen- und Junkerstandes unterstehen seiner Zucht.
19. Dem Reychsschatzmeister beigeordnet und verpflichtet sind des Reyches Keller- und Küchenwart.

20. Der Ceremonienmeister hat die Pflicht, eingerittene Ritter auswärtiger Reyche einzuführen und ihnen während der Dauer der Sippung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.
21. Der Herold ist dem Ceremonienmeister untergeordnet. Er hat die einreitenden Knappen und Junker auswärtiger Reyche sowie die Sassen von Colonien anzumelden und einzuführen.
22. Der Protokollant führt das ambtlche Protokoll und hat dieses in der nächsten Sippung oder Schlaraffiade nach Aufforderung des fungierenden Oberschlaraffen zur Verlesung zu bringen.
23. Der Zinkenmeister begleitet auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen die Lieder und Vorträge auf dem Clavicimbel.
24. Die Ritter wählen ihre Plätze nach Belieben.
25. Jeder Schlaraffe muss unablässig bemüht sein, nach seinen Kräften und Fähigkeiten für das Wohl seines Reyches ersprießlich zu wirken sowie durch gute Laune und Vorträge die Sippungen zu möglichst heiteren zu gestalten. Auch sollen tunlichst die Pilger und Prüflinge zur Mitwirkung angehalten werden.
26. Beabsichtigte Vorträge sind beim Reychsmarschall anzumelden, der fungierende Oberschlaraffe erteilt die Erlaubnis zu deren Abhaltung und bestimmt die Reihenfolge. Jeder Anwesende hat dem Vortrag mit größter Aufmerksamkeit zu folgen. Jede wie immer geartete Störung der Vorträge wird unnachsichtig gepönt.
27. Als Beifallsruf darf nur das schlaraffische „Lulu“ angewendet werden. Alle anderen Beifallsäußerungen werden gepönt.
28. Ganz besonders ansprechende Vorträge können durch den Bangk (§ 17 b Cer) ausgezeichnet werden, der jedoch nur auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen ausgeführt werden darf.
29. Jeder Ritter, der das Reych anzureden, bei Verhandlungen seine Meinung zu äußern oder Anträge zu stellen wünscht, hat sich vom fungierenden Oberschlaraffen zuvor das Wort zu erbitten. Knappen und Junker unterliegen diesbezüglich den in den §§ 26 und 27 des Schlaraffen-Spiegels vorgesehenen Bestimmungen.

30. Ein Ritter, der einen Pilger einführt, hat Namen und Stand des einzuführenden Pilgers sowie seinen Schlaraffennamen auf einen Zettel niederzuschreiben und diesen dem Reychsmarschall zu übergeben, dem die weitere Anmeldung bei dem fungierenden Oberschlaraffen obliegt. Der Einführende haftet während der ganzen Sippung für seinen Pilger und hat, falls dieser eine Ansprache oder einen Vortrag zu halten wünscht, für ihn das Wort bei dem fungierenden Oberschlaraffen zu erbitten.
31. Während seiner Begrüßung durch den fungierenden Oberschlaraffen hat sich der Pilger von seinem Platz zu erheben. Falls er dies verabsäumt, oder sich anderweitiger Vergehen schuldig macht, wird der Ritter, der ihn eingeführt hat, gepönt.
32. Die Sippung wird nach einem Schlusslied durch den Fungierenden mit den Worten beendet: „Wir erklären die x. Sippung für geschlossen, Reychsmarschall röhrt das Tamtam!“ Erst dann ist der Helm abzunehmen.

§ 2

AUFNAHME NEUER SASSEN

a) Prüflinge

1. Die Kugelung über die Prüflinge findet in der Weise statt, dass jeder Sasse von den Truchsessen eine weiße und eine schwarze Kugel bekommt. Er gibt bei der Stimmensammlung die weiße Kugel ab, wenn er für, und die schwarze, wenn er gegen die Aufnahme des Prüflings stimmen will (§ 25 Ziff. 5-8 SP).
2. Die Einkleidung (beachte § 25 Ziff. 9 Satz 1 SP) ist der hohen Bedeutung des Anlasses entsprechend besonders wirksam und feierlich zu gestalten. Zu ihrem Beginn ordnet der fungierende Oberschlaraffe den Tamtam-schlag an, worauf der aufzunehmende Prüfling zwischen seinem Paten und dem Junkermeister an der Burgforte Aufstellung zu nehmen hat; hinter diesen die Knappen und Junker in voller Rüstung. Auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen und nach erfolgter Fanfare nähert sich der Prüfling in Begleitung seines Paten und des Junkermeisters, gefolgt von den Knappen und Junkern, dem Thron.

Der fungierende Oberschlaraffe hält hierauf dem Prüfling eine Ansprache, in der er ihm das Wesen, die Bedeutung und die idealen Ziele des Schlaraffentums sowie das Wirken und Schaffen der Schlaraffen erläutert und

ihn auffordert, seinen redlichen Willen, ein guter und treuer Schlaraffe zu werden, durch Handgelöbnis zu bekräftigen. Während dieser Ansprache des fungierenden Oberschlaraffen und während der Ablegung des Handgelöbnisses durch den Prüfling haben sich sämtliche in der Burg Anwesenden von ihren Plätzen zu erheben.

3. Nach Annahme des Gelöbnisses erklärt der fungierende Oberschlaraffe den Prüfling als aufgenommen in den Knappenstand und übergibt ihn nach erfolgter Fanfare dem Junkermeister.
4. Dieser bekleidet ihn mit der Sturmhaube, welche die fortlaufende Knappen-Nummer der Reychsmatrikel zu tragen hat (§ 26 Ziff. 1 SP), übergibt ihm die Partisane und reiht ihn zwischen die Knappen ein, worauf der Rückmarsch der Knappen und Junker nach ihren festen Plätzen unter Clavicimbelbegleitung erfolgt.
5. Der Junkermeister nimmt den neuen Knappen fortan in seine Zucht, und der Reychsmarschall trägt seinen Namen in die Reychsmatrikel ein.

b) Sassen auswärtiger Reyche

1. Sind die Voraussetzungen für die Sesshaftwerdung eines fahrenden Sassen in einem auswärtigen Reych gemäß §§ 29 und 30 des Schlaraffen-Spiegels erfüllt und haben die vorgeschriebenen Erhebungen bezüglich seines Schlaraffenpasses ein günstiges Ergebnis, so wird die Aufnahme dieses Sassen vollzogen.
2. Zu deren Beginn ordnet der fungierende Oberschlaraffe an, dass der Aufzunehmende seinen Schlaraffenpass an den Kanzler zu übergeben und sich in Begleitung des Ceremonienmeisters in die Vorburg zu verfügen habe. Nachdem sich die Burgpforten hinter dem Genannten geschlossen haben, erheben sich die Sassen von ihren Sitzen und bewaffnen sich, der Kanzler tritt, mit dem Uhu und dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale versehen, vor den Thron, der Reychsmarschall röhrt das Tamtam, und es erfolgt eine Fanfare. Danach öffnet sich die Burgpforte, und der Ceremonienmeister tritt, gefolgt von dem Aufzunehmenden, in die Burg, schreitet bis vor die Stufen des Thrones und lässt den Aufzunehmenden zur Rechten des Kanzlers Aufstellung nehmen.
3. Nach neuerlicher Fanfare widmet der fungierende Oberschlaraffe dem Aufzunehmenden einige Worte des Willkommens als Sassen des Reyches, an deren Schlusse er ihn auffordert, bei der Schlaraffen höchstem Gute, dem Uhu, und dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu geloben, dass

er hinförst ein wackerer und getreuer Sasse des Reyches sein und sich den übrigen Sassen des Reyches gegenüber jederzeit als treuer Schlaraffen-bruder bewähren wolle.

4. Nach abgelegtem Gelöbnis wird der neue Sasse von den Truchsessen mit einer Rüstung des Reyches bekleidet, die er auch in dem Fall bis zum Schluss der Sippung zu tragen hat, wenn er von dem im § 1 Ziff. 9 des Ceremoniales vorgesehenen Recht Gebrauch macht.
5. Unter den Klängen eines geeigneten Liedes wechselt der Aufgenommene sodann den Händedruck mit den anwesenden Rittern und empfängt die Vorstellung der Knappen und Junker durch den Junkermeister. Der fungierende Oberschlaraffe fordert den Reychsmarschall auf, den Namen des Aufgenommenen in die Reychsmatrikel einzutragen und ordnet zum Schluss der Ceremonie eine Fanfare an.
6. Bei der Aufnahme eines Knappen oder Junkers tritt der Herold an die Stelle des Ceremonienmeisters, der Junkermeister an die Stelle der Truchsesse. Der fungierende Oberschlaraffe übergibt den Knappen oder Junker dem Junkermeister, der ihn anweist, den Händedruck mit den Knappen und Junkern zu wechseln. Die Fanfaren entfallen.

§ 3

ERHEBUNG IN DEN JUNKERSTAND

1. Ist ein Knappe befähigt, Junker zu werden, so hat der Junkermeister dem fungierenden Oberschlaraffen hierüber Bericht zu erstatten. Sobald dieser die erfolgte Genehmigung zur Beförderung des Knappen verlautbart hat, gebietet der Junkermeister sämtliche Knappen an die Eingangspforte der Burg, der Fanfarenmeister tritt an den Thron, ebenso der Mundschenk mit dem gefüllten Ehe.
2. Nach empfangener Weisung des fungierenden Oberschlaraffen, ihm den zu befördernden Knappen vorzustellen, schreitet der Junkermeister in Begleitung der Junker zur Burgpforte und führt den gereiften Knappen vor den Thron.
3. Nach geschehener Vorstellung kniet der Knappe auf dem hierzu von den Truchsessen ausgebreiteten Junkerteppich nieder und wird vom fungierenden Oberschlaraffen mit einer entsprechenden Anrede beglückt, welcher eine Fanfare folgt.

Nach dieser erhebt sich der Knappe, und der fungierende Oberschlaraffe fragt ihn, ob er gewillt sei, ein guter und wackerer Junker zu werden. Nachdem er dies zugesagt hat, ernennt ihn der fungierende Oberschlaraffe zum Junker, erteilt ihm seinen Vornamen als Junkernamen und reicht ihm die Hand. Der Junkermeister bedeckt ihn mit dem Junkerhelm und übergibt ihm den Dolch, worauf er vom fungierenden Oberschlaraffen mit dem Ehe begrüßt und zur Dankrede aufgefordert wird.

4. Nach der Dankrede stattet der neue Junker auch dem Junkermeister den Dank ab, worauf er von seinen älteren Standesgenossen unter Musik, auch Höllenlärm genannt, auf seinen Platz geleitet wird.

§ 4

JUNKER- UND KNAPPEN-EXAMEN

1. Ehe der Junker durch den Ritterschlag in den höchsten schlaraffischen Stand treten kann, hat er eine öffentliche Prüfung, deren er in jeder Sippung gewärtig sein muss, aus den im § 49 des Schlaraffen-Spiegels namentlich angeführten Wissenschaften abzulegen. Zusätzlich kann dem Junker eine Ritterarbeit aufgegeben werden. Das Thema wird in Absprache zwischen Oberschlaraffat und Junkermeister festgelegt. Die Ritterarbeit ist innerhalb einer bestimmtem Frist in schlaraffischem Geist zu behandeln und dem Reych in einer Sippung vorzutragen. Der Junkermeister bringt die Reife des zum Ritterstand befähigten Junkers zur Kenntnis des fungierenden Oberschlaraffen, der alsdann die Hauptprüfung anordnet. Vor dieser beruft der fungierende Oberschlaraffe den Ritter Schulrat, der sich an die linke Seite der Oberschlaraffen setzt, während der Junkermeister den zu prüfenden Junker vor den Thron führt, allwo der Junker Platz zu nehmen und all seine Geistesgegenwart zusammenzuraffen hat.
2. Der Ritter Schulrat legt dem Junker einige Fragen aus dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale, der Heraldik, Genealogie usw. vor. Außer ihm hat der fungierende Oberschlaraffe das Recht, Fragen an den Junker zu stellen; die anderen Sassen haben sich bei strenger Pön jedweder Einmischung in die Prüfung zu enthalten.
3. Nach der Prüfung ordnet der Junkermeister den Rückzug des Junkers an; die Oberschlaraffenräte einigen sich über die Zensur, die den einzelnen geprüften Junkern zu versetzen ist. Falls der Ausspruch ihrer Mehrheit auf „bestanden“ lautet, legt der fungierende Oberschlaraffe ihr Urteil der

gesamten Ritterschaft zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit (§ 64 SP) vor.

4. Lautet der Ausspruch der Oberschlaraffenräte oder des Reyches auf „nicht bestanden“, so hat sich der Junker unweigerlich vor dem Ritterschlag einer Nachprüfung zu unterziehen.
5. In gleicher Weise finden auch die Knappenprüfungen statt; über die Reife der Knappen zum Junkerstand entscheidet indessen der Oberschlarafferrat allein.

§ 5

RITTERSCHLAG

1. Der Ritterschlag ist eine der bedeutungsvollsten und feyerlichsten Handlungen. Er soll mit weihevollm Ernste vorgenommen werden, welchem auch äußerlich dadurch Ausdruck verliehen wird, dass Labung, Atzung und Luntengenuß während seiner Dauer verpönt sind.
2. An dem zum Ritterschlag gewählten Uhutag entbietet der fungierende Oberschlaraffe den Ceremonienmeister und den Herold zu sich. Den Ceremonienmeister beauftragt er, die Ceremonie des Ritterschlages in feyerlicher Weise und den Vorschriften gemäß durchzuführen. Dem Herold übergibt er den Aufruf zum Ritterschlag mit den Worten:
„Ritter Herold, waltest Eures Ambtes und verleset des Reyches Bulle!“
3. Der Reychsmarschall röhrt das Tamtam, der Fanfarenmeister bläst und der Herold verliest:
„Denen Rittern, Junkern, Knappen und Pilgern im fröhlichen Schlaraffenreych sei hiermit kund und zu wissen: Durch des Uhus höchste Gunst, nach des Gesetzes Laut und der Oberschlaraffen und sämtlicher Ritter Willen wird zur selbigen Stunde ein feyerlich Ritterschlagen allhier gehalten werden, wozu jeder männiglich im lieben fröhlichen Schlaraffenreych entboten und erwartet wird. Es mögen Unseres überaus fröhlichen Schlaraffenreyches viedle Ritter ihre festen Sitze verlassen und dermaßen infolge der gar feyerlichen Handlung mit mannhaftem Ernste vor Uns erscheinen, um Zeugen zu sein von der Gunst und Ehre, so durch Uhus höchsten Beschluss, nach des Gesetzes Laut, der Oberschlaraffen und sämtlicher viedler Ritter Willen einem Junker (denen Junkern) durch Uns widerfahren soll.“

Also gegeben durch des Uhus höchste Gunst, des Gesetzes Laut und der Oberschlaraffen Willen. Punktum!“

4. Abermals Fanfare.
5. Während sich nun die Sassen von ihren Sitzen erheben und bewaffnen, ordnen die Truchsesse den Festplatz in folgender Weise: Vor dem Thron wird der Teppich derart ausgebreitet, dass er die Stufen des Thrones und noch ungefähr 6 Schuh des Fußbodens der Burg bedeckt. Auf der obersten Thronstufe werden die Thronsitze der Oberschlaraffen aufgestellt.
6. Hierauf reicht der Reychsschwertträger dem fungierenden Oberschlaraffen das Reychsschwert. Den anderen, nichtfungierenden Oberschlaraffen wird inzwischen die erforderliche Anzahl von Ritterhelmen, – sofern reychsüblich – Rittermänteln und Schärpen bzw. Bandelieren samt Schwertern für die neuen Ritter übergeben. Die bei der Ceremonie beschäftigten Würdenträger stellen sich wie folgt auf:

Rechts vom Thron auf die unterste Thronstufe:

Der Kanzler mit dem Uhu, dem Schlaraffen-Spiegel und der Gelöbnisformel, vor ihm auf dem Fußboden der Burg: der Ceremonienmeister mit dem Stab, neben demselben der Reychsbannerträger mit dem Reychsbanner.

Links vom Thron auf die unterste Thronstufe:

Der Wappen-und Adelsmarschall mit dem Kissen, auf dem das Verzeichnis der zu verleihenden Ritternamen ruht; vor ihm auf dem Fußboden der Burg: der Mundschenk mit dem gefüllten Aha und der Reychsmarschall mit dem Tamtam.

7. Die Ritter bilden an beiden Seiten Ehrenreihen (Ehrenspalier) und lassen den Mittelraum frei.
 8. Der Junkermeister begibt sich mit allen Knappen und Junkern zur Burgpforte und erwählt vier Knappen und Junker, die des Ritterschlages noch nicht teilhaftig werden, zum Ehrengeleit. Fehlt es an Junkern, so treten die jüngsten Ritter ein. Nach Beendigung dieser Vorbereitungen ertönen Tamtamshlag und Fanfaren, und der Junkermeister rückt mit seinem Ehrengeleit bis in die Mitte der Burg zwischen den Ehrenreihen der Ritter vor. Die Oberschlaraffen sitzen, alle übrigen Sassen stehen während dieser Ceremonie auf den ihnen angewiesenen Plätzen. Unter lautloser Stille fragt der fungierende Oberschlaraffe: „Euer Gestrengen, sind Eure Junker noch willens, Ritter zu werden?“
- Antwort des Junkermeisters.
- Der fungierende Oberschlaraffe fragt weiter: „Verdienen Eure Junker

diese hohe Auszeichnung?“

Antwort des Junkermeisters.

9. Hierauf erteilt der fungierende Oberschlaraffe dem Ceremonienmeister den Auftrag, die Junker durch ihren Meister vorstellen zu lassen. Der Ceremonienmeister vollzieht den Auftrag und der Junkermeister führt sodann die Junker unter dreimaliger Verbeugung bis an den Rand des Teppichs vor den Thron und stellt sie einzeln vor.

10. Der fungierende Oberschlaraffe spricht:

„Junker, Wir fragen Euch im Namen des Uhu, Oho und Aha, der Oberschlaraffen und Ritter Unseres Reyches: Seid Ihr bereit, den Ritterschlag zu empfangen?“

Die Junker antworten mit: „Ja!“

Hierauf fährt der fungierende Oberschlaraffe fort:

„So verharret in Gemeinschaft mit Seiner Gestrengen, dem Ritter Junkermeister, in einer letzten ernsten Prüfung Eurer selbst, bis Wir Euch rufen.“

Hierauf entfernen sich Junkermeister und Junker aus der Burg.

11. Der fungierende Oberschlaraffe beruft nun durch den Ceremonienmeister den Ritter Schulrat und stellt an ihn die Frage, ob er die Junker für vollkommen befähigt zum Ritterschlag hält.

Antwort des Schulrats.

Der fungierende Oberschlaraffe fordert hierauf die Oberschlaraffenräte auf zu erscheinen und fragt: „Habt ihr, weise Räte des Reyches, irgendwelche Einwendungen zu erheben gegen den Ritterschlag?“

Antwort der Oberschlaraffenräte.

Der fungierende Oberschlaraffe richtet sodann die Aufforderung an das Reych: „So einer der edlen Ritter Unseres Reyches eine ernsthaftigliche Einwendung wider der Junker Standeserhöhung zu erheben hat, der trete vor und rede!“

12. Findet keine Einwendung gegen die Standeserhöhung der Junker statt, so ertönen Fanfaren, und der Junkermeister erscheint mit den Junkern wieder vor dem Thron⁹.

Die Oberschlaraffen erheben sich nun, und der fungierende Oberschlaraffe hält die Festrede, welche mit der Formel schließt: „Durch des Uhus höchste Gunst bestimmt, haben die Oberschlaraffen und Ritter Unseres überaus fröhlichen Reyches beschlossen, Euch in den Stand der Ritter aufzunehmen. Gelobet uns Treue auf den Uhu!“

Nach diesen Worten tritt der Kantzler mit dem Uhu in der Hand vor und verliest, nachdem die Junker den Teppich betreten haben und der Junker

meister neben dem Wappen- und Adelsmarschall Aufstellung genommen hat:

„Gelobet beim Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Bei Uhus zauberreichem Walten,
Der Freundschaft Banner hochzuhalten!
Stets heiter hier und froh zu sein
Mit allen Brüdern im Verein,
Mit Geist und Witz bei uns zu glänzen
Und nie die Sippungen zu schwänzen!
Den Mammon pünktlich zu entrichten
Und zu erfüllen alle Pflichten,
Wie sie im Spiegel sind zu lesen
Und wie es immer Brauch gewesen!
Wo immer ihr weilt auf dem Erdenrund,
Getreulich zu dienen dem hehren Bund!
Und ob die Welt in ihren Fugen wanke,
Schlaraffia treu zu sein, sei Euer Gedanke!
Dies gelobt beim Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia!“

Die letzten zwei Zeilen werden von allen Rittern im Chorus wiederholt.

13. Sodann spricht der fungierende Oberschlaraffe: „So fragen Wir Euch denn im Namen Allschlaraffias, habt Ihr jedes Wort dieses feyerlichen Gelöbnisses vernommen, wollet Ihr es auf den Uhu leisten, so ruft ein lautes:
„Ich gelobe!“

Die Junker, welche während der Verlesung der Gelöbnisformel die rechte Hand auf den Uhu gelegt haben, sprechen laut und deutlich: „Ich gelobe!“, worauf der Kanzler zurücktritt. Auf die nunmehr folgenden Worte des fungierenden Oberschlaraffen: „Kniest nieder!“ knien die Junker nieder und der fungierende Oberschlaraffe schlägt sie dreimal mit dem Reychsschwert im Namen des Uhu, Oho und Aha, küßt sie auf die Stirn und hebt sie mit den Worten empor: „Stehet auf, Ihr seid Ritter!“ Unter Tamtamslägen und längeren Fanfaren empfangen die Jungritter sodann vom Oberschlaraffen rechts den Ritterhelm, -sofern reychsüblich-

⁹ In der Praga wurde hier nach uraltem Brauch vom Herold nach dreimaliger Fanfare gerufen:
„Ist kein Graf Gleichen da? (Pause) Ist kein Höllenstein da?“

den Rittermantel, von jenem links die Schärpe bzw. das Bandelier sowie das Schwert und treten dann zurück in die Ehrenreihen der Ritter. Sind mehrere Junker zu Rittern zu schlagen, so wird die Ceremonie immer an zweien von ihnen vorgenommen. Hat der letzte Junker den Ritterschlag empfangen, so tritt der Wappen- und Adelsmarschall vor und übergibt dem fungierenden Oberschlaraffen die Namensvorschläge für die neuen Ritter. In Allschlaraffia bereits vorhandene Namen von Rittern und Namen von Ehrenschlaraffen sind zu vermeiden.

Aus den drei Namen, welche für jeden derselben bereitgehalten werden, wählt der neue Ritter einen, worauf der fungierende Oberschlaraffe spricht:

„Der ehemalige Junker ... ist durch des Uhus Gunst, des Gesetzes Laut, der Oberschlaraffen, Ritter und seinen eigenen Willen fortan und immer dar der Ritter... (es folgt der gewählte Name).“

Nachdem alle jungen Ritter ihren Namen erhalten haben, begrüßt sie der fungierende Oberschlaraffe mit dem Aha, den ihm der Mundschenk reicht, worauf Lulurufe der Ritter ertönen und ein Lied gesungen wird.

14. Hierauf erklärt der fungierende Oberschlaraffe die Feyerlichkeiten für beendet. Alle Sassen nehmen ihre Plätze ein und die Truchsesse stellen die alte Ordnung wieder her. Im Namen der neuen Ritter spricht ein von diesen aus ihrer Mitte gewählter Sprecher die Dankrede; es ist jedoch jedem einzelnen der neuen Ritter gestattet, seinen Gefühlen in besonderer Rede Ausdruck zu verleihen.

§ 6

ERKÜRUNG DER REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER

Die Erkürzung der Reychswahlwürdenträger (§§ 42 und 64 SP) erfolgt in nachstehender Weise:

Der fungierende Oberschlaraffe leitet die Wahl eines Vorsitzenden (Wahlleiters) ein. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich. Danach verlassen die Würdenträger ihre Plätze. Der Thron wird für die Dauer der Wahl vom Wahlleiter besetzt. Der Wahlleiter gebietet, dass durch die Truchsesse die Wahlzettel verteilt und von den Rittern des Reyches mit den Namen derjenigen sesshaften Ritter ausgefüllt werden, die jeder für die betreffende Würde am geeignetsten hält. Vorherige Namensvorschläge zu den einzelnen Reychswahlwürden sind zulässig und können von jedem Ritter des Reyches vorgebracht werden.

Sind die Wahlzettel ausgefüllt, so lässt der Wahlleiter sie durch die Truchsessen wieder einsammeln und übergibt sie zwei von ihm bestimmten Wahlprüfern, welche die Wahlprüfung sofort vorzunehmen haben, deren Ergebnis dem Reych noch in derselben Sippung zur Kenntnis gebracht wird. Das Stimmenverhältnis ist geheim zu halten, es sei denn die Ritterschaft entscheidet sich mit absoluter Mehrheit für die Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses. Die neuen Reychswahlwürdenträger werden sofort eingesetzt und treten von dem Augenblick ihrer erfolgten Bestallung an in Tätigkeit. Die Wahl der Reychsschatzprüfer hat gleichfalls in der letzten Sippung der Winterung (Wahlschlaaffiade) stattzufinden.

§ 7

BESTALLUNG DER NEUGEWÄHLTEN OBERSCHLARAFFEN

1. Diese erfolgt durch den fungierenden Oberschlaraffen. Falls alle Oberschlaraffen neu erkürt sind, erfolgt ihre Bestallung durch den nach § 38 des Schlaraffen-Spiegels zum Vorsitzenden berufenen Ritter.
2. Bei der Bestallung eines neugewählten Oberschlaraffen erheben sich sämtliche Sassen von den Sitzen. Der Junkermeister führt die Knappen und Junker an die Burgpforte. Der Reychsschwertträger mit dem Reychsschwert, der Mundschenk mit dem gefüllten Aha, der Kanzler mit dem Uhu stellen sich vor den Thron. Der fungierende Oberschlaraffe fordert den Ceremonienmeister auf, den neugewählten Oberschlaraffen zum Thron zu führen, begrüßt diesen in feylicher Anrede und nimmt ihm das Gelöbnis ab. Die Formel lautet:

*Rechte Hand
auf dem Uhu:*

„Ich gelobe bei Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Gerecht als Oberer zu bleiben,
Hier Scherz und Ernst mit Euch zu treiben,
Humor zu schützen, zu verbreiten,
Gelob' ich Euch für alle Zeiten.“

*Rechte Hand
auf dem Schwert:*

Ich gelobe bei Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Bei Sonne, Mond und allen Sternen,
Vom Recht mich nimmer zu entfernen.“

3. Nach der Angelobung wird der neugewählte Oberschlaraffe von den Truchsessen mit den Abzeichen seiner Würde bekleidet, worauf der fungierende Oberschlaraffe den ihm vom Mundschenk zu reichenden Aha auf den neuen Oberschlaraffen und das Reych aus bringt. Hierauf empfiehlt der Junkermeister die Knappen und Junker der Gnade des neuen Oberschlaraffen, den der Ceremonienmeister hierauf an den Thron des fungierenden Oberschlaraffen geleitet, der ihm für den Rest der Sippung den Vorsitz einräumt. Zum Schluss der Feyerlichkeit wird ein entsprechendes Lied gesungen.

§ 8

BESTALLUNG DER ÜBRIGEN NEUGEWÄHLTEN REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER

Das hierbei zu beobachtende Ceremoniale wird nach Angaben des fungierenden Oberschlaraffen ausgeführt.

Dessen unerlässliche Teile sind: Das Gelöbnis der Reychswahlwürdenträger auf den Uhu und auf den Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale, mit denen der Kanzler vor die Stufen des Thrones tritt. Der fungierende Oberschlaraffe fordert zur Angelobung auf, die Reychswahlwürdenträger legen die rechte Hand auf den Uhu, dann auf den Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale und rufen: „Ich gelobe!“

§ 9

SCHEIDEN EINES OBERSCHLARAFFEN

Sobald unabwendbare profane Ereignisse einen Oberschlaraffen nötigen, seinen Wohnsitz zu ändern und voraussichtlich für immer das Reych zu verlassen, wird ihm zu Ehren eine festliche Abschiedssippung veranstaltet, in der die Festansprache, Überreichung eines Geschenkes, eine Reihe ausgewählter Vorträge und der Ehrenritt die Hauptpunkte bilden können.

§ 10

BOTSCHAFTEN AUS REYCHEN UND COLONIEN

1. Reiten Botschaften oder einzelne Ritter anderer Reyche zur Sippung ein, so meldet der Ceremonienmeister, nach Prüfung ihrer Schlaraffenpässe/ Heimatscheine oder Identitätskarten durch den Kanzler, von der Burgpforte aus deren Anwesenheit in der Vorburg. Nachdem der fungierende Oberschlaraffe den Befehl zu ihrer Einführung erteilt hat erheben sich die Sassen, bilden mit gekreuzten Schwertern ein Ehrenspalier und es ertönt eine Fanfare. Unter Führung des Ceremonienmeisters reiten hierauf Botschafter und Ritter ein und werden mit einer Ansprache empfangen. Knappen und Junker anderer Reyche reiten unter Führung des Herolds ein und werden ohne Fanfare empfangen.
2. Beim Einreiten von Botschaften und einzelnen Sassen aus Colonien wird dasselbe Ceremoniale beobachtet, es entfällt jedoch die Fanfare; die Pflichten des Ceremonienmeisters hat der Herold auszuführen.
3. Der Einritt geht grundsätzlich in folgender Reihenfolge vor sich: Knappen und Junker, die Sassen der Colonien, die jüngste Colonie voran, die Ritter der Reyche in gleicher Weise, das Mutterreych des Gastreyches, die Ehrenritter des Gastreyches, gegebenenfalls die Schlaraffenräte der Landesverbände bei Einritten in Reyche ihres Landesverbandes, die Allschlaraffenräte.

§ 11

ZWEIKAMPF, REYCHSFEHDE

1. Ist ein Ritter durch einen anderen so beleidigt worden, dass er im Zweikampf seiner Ehre Genüge zu tun bemüßigt ist, so hat er seinen Gegner öffentlich zu fordern, indem er sich vom Burgvogt den Reychsfehdehandschuh reichen lässt und diesen, nach vorausgegangener Anzeige bei dem fungierenden Oberschlaraffen, seinem Gegner vor die Füße wirft. Dem Geforderten steht die Wahl der „Waffe“ frei. Letztere teilen sich in geistige und geistig geschärzte „Waffen“.
2. Bezüglich der Sühnefähigkeit von Knappen und Junkern siehe §§ 26 und 27 des Schlaraffen-Spiegels.
3. Verweigert ein Ritter die Annahme einer Forderung zum Zweikampf, so

verfällt er, außer der Pön öffentlicher Beschämung einer Pön bis zu einem Rosenobel.

4. Die „Waffen“ des Zweikampfes sind Vorträge jeglicher Art, ohne bestimmtes Thema. Verlangt der Geforderte jedoch „geistig geschärfte Waffen“, so wirft der fungierende Oberschlaraffe ein beliebiges Thema auf, das jeder der Kämpfen in einem seiner freien Wahl anheimestellten Zweige der Kunst, beispielsweise der Poesie, Musik oder Malerei zu bearbeiten hat. Zweikämpfe müssen längstens in 14 Tagen ausgetragen werden. Obgleich es undenkbar ist, dass ein Schlaraffe sich zum Zweikampf nicht stellen würde, so bleibt es der Weisheit des fungierenden Oberschlaraffen für das Eintreten des scheinbar unmöglichen Falles doch vorbehalten, den Schuldigen mit den furchtbarsten Pönen heimzusuchen, ohne dass dadurch dessen Verpflichtung, dem Gegner Genugtuung zu geben, erlischt.
5. Einfache Mehrheit der anwesenden Ritter in geheimer Abstimmung entscheidet über den ersten und zweiten Sieg; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Nach Beendigung des Zweikampfes findet die öffentliche Versöhnung der Kämpfen statt.
7. Reychsfehden können nach den Regeln entsprechend § 11 Ziff. 4-6 des Ceremoniales abgehalten werden. Weitere Einzelheiten regeln die beteiligten Reyche selbst.

§ 12

ORDNUNGSGEWALT DES FUNGIERENDEN OBERSCHLARAFFEN

1. Nach Eröffnung der Sippung steht dem fungierenden Oberschlaraffen die absolute Autorität zu. Er entscheidet allein und unanfechtbar über alle Auseinandersetzungen, die sich aus dem Sippungsgeschehen ergeben. Streitfälle außerhalb des Sippungsgeschehens werden entweder gemäß den Hausgesetzen oder nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen (Satzungen, Statuten) der Landesverbände unter Beachtung der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA behandelt.
2. Das Urteil des fungierenden Oberschlaraffen kann bei der Regelung von Streitfällen auf Mammon bis zur Höhe eines Rosenobels oder auf Burgverlies lauten.

3. Burgverlies

- a) So wie in jedem zivilisierten Staat die Justiz ihre Anstalten zur Bestrafung und Besserung der Verbrecher eingerichtet hat, so hat auch die Schlaraffia durch das Burgverlies für eine derartige Einrichtung Vorsorge getroffen. Das Burgverlies ist ein finsternes, feuchtes, von starken Mauern umgebenes Gelaß, in welches die Strahlen des Lichtes nur spärlich Zugang finden.
- b) Ist ein Missetäter in das Burgverlies zu sperren, so stellt der Junkermeister dem Burgvogt zwei bewaffnete Knappen oder Junker zur Verfügung, mit deren Beihilfe der Armesünder dahin abgeführt und streng bewacht wird.
- c) Dem Eingekerkerten wird je nach der Größe seines Verbrechens gar keine oder nur spärliche Atzung und Labung verabreicht und keinerlei Anteil an den Vorgängen im Reych gestattet.
- d) Eine weitere Pön, welche als Verschärfung des Burgverlieses, aber auch ohne Verbindung mit diesem in Anwendung gebracht werden kann, besteht in Anlegung des Büßerhemdes und der spitzen Büßer-mütze, in welche der Burgvogt den Missetäter öffentlich kleidet.

§ 13

VOLLZUG DER STIFTUNGEN

- 1. Jedem Sassen steht es frei, entweder zu Nutz und Frommen des ganzen Reyches oder einzelner Stände, einzelner oder mehrerer Reychswahlwürdenträger, Stiftungen einzusetzen, die demjenigen, zu dessen Gunsten sie gemacht wurden, die regelmäßige Wiederkehr des Stiftungsgenusses in bestimmten Zeiträumen sichern.
- 2. Wird von einem Sassen eine Stiftung eingesetzt, so hat der Kanzler eine Stiftungsurkunde auszustellen, welche:
 - a) den Namen der Stiftung,
 - b) den Namen des Stifters,
 - c) den Inhalt der Stiftung,
 - d) die Bestimmung der Stiftung,
 - e) den Tag, an welchem die Stiftung fällig wird,
 - f) die Dauer der Stiftung,
 - g) die Bestimmung, dass in Abwesenheit des Stifters der Reychsschatzmeister bevollmächtigt ist, die Stiftung auf Kosten des Stifters zu erfüllen,

- h) etwaige Bestimmungen, in welcher Weise und unter welchem Cere-
moniale die Stiftung in Vollzug zu treten hat,
- i) die Unterschrift des Stifters,
- j) die Unterschrift des fungierenden Oberschlaraffen und des Kanzlers
klar und deutlich enthalten muss. Die laut Stiftungsurkunde bestehen-
den Stiftungen verpflichten:
 - aa) den Kanzler, den Stifter in den zwei Sippungen, welche dem
Fälligwerden der Stiftung vorangehen, öffentlich an dieselbe zu
erinnern;
 - bb) den Herold und den Fanfarenmeister, den Vollzug der Stiftung
durch Aufruf und Fanfarenklang anzumelden;
 - cc) den Ceremonienmeister auf die Einhaltung des für gewisse Stif-
tungen festgesetzten Ceremoniales zu achten und die betreffen-
den Frevler dem fungierenden Oberschlaraffen anzuseigen.

§ 14

FESTE UND FEYERLICHKEITEN

a) Gründungsfeyer

1. Nach erteilter Gründungsbewilligung wird der Gründungsakt durch das Mutterreych im Rahmen der Gründungsfeyer feyerlich vollzogen.
2. Die Oberschlaraffen, der Kanzler und der Reychsmarschall des Mutterreyches begeben sich sogleich zu Beginn auf ihre üblichen Plätze (§ 1 Ziff. 16 und 17 Cer).
3. Nach einer Fanfare nimmt der Fungierende des Mutterreyches gegebe-
nenfalls die Burgweihe vor, eröffnet die Sippung und beauftragt den Ce-
remonienmeister des Mutterreyches mit dem Einritt. Alle Sassen der zu
erhebenden Colonie bilden dazu in der Burg ein Ehrenpalier.
4. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Fungierenden und Danksagung
durch einen für alle beauftragten Gastrecken nehmen die Gäste ihre sess-
haften Plätze ein. Sodann werden unter Vorantritt ihrer Oberschlaraffen
und aller anderen Reychswahlwürdenträger die Sassen der zu erhebenden
Colonie in voller Festrüstung feyerlich unter Fanfarenkängen vor den
Thron geführt und nehmen dort geordnet Aufstellung.
5. Der Fungierende gibt sodann die Gründungsbewilligung bekannt und er-
klärt die Colonie für gegründet (§ 15 Ziff. 5e SP). Nach einer Fanfare hält

er die Festansprache, fordert darin zur strikten Beachtung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale auf und überbringt die Glückwünsche des Mutterreyches.

Am Ende seiner Rede verliest er die Namen der Erzschlaraffen (Gründungsmitglieder) und verleiht ihnen, soweit es sich um Knappen, Junker und Profane handelt, einstweilig ihre Ritternamen, die durch den Sanktionsakt später vollgültig werden.

Hierauf erheben sich alle Sassen von ihren Sitzen, der Fungierende nimmt der Colonie ein Gelöbnis ab und fordert sie auf, dieses zu leisten mit den Worten: „Wir geloben“. Anschließend verharrt die Colonie weiterhin vor dem Thron, während sich die übrigen Sassen sesshaft machen. Nunmehr fordert der Fungierende die Oberschlaraffen der Colonie auf, ihre Plätze auf dem Thron einzunehmen, desgleichen ruft er Kantzler und Reychsmarschall der Colonie auf ihre Plätze.

6. Nachdem ein Oberschlaraffe der Colonie die Funktion übernommen hat, spricht dieser einige Dankesworte und lässt die Sassen der Colonie ihre sesshaften Plätze einnehmen.
7. Sodann ergreifen anwesende Botschaften das Wort, sofern dies nicht schon vor der Sippung in einer eigenen Gratulationscour geschehen ist. Der offizielle Teil der Gründungsfeier endet mit dem gemeinsamen Lied „Lulu Praga“.

b) Sanktionsfeier

1. Die Sanktion einer Colonie wird durch den Allschlaraffenrat, der eines oder mehrere seiner Mitglieder damit beauftragt hat, feierlich vollzogen.
2. Beim Beginn der Sanktions-Festsippung versammeln sich die eingerittenen Botschaften aus Reychen und Colonien in der Vorburg.
3. Nach Schluss des Eröffnungsliedes meldet der Ceremonienmeister, gefolgt vom Herold, dem fungierenden Oberschlaraffen die Anwesenheit der Botschaften.
4. Die Sassen der Colonie nehmen nach dieser Meldung vor den Stufen des Thrones Aufstellung. Auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen ertönen Tamtamsschlag und doppelte Fanfare, während welcher die Burgpforten geöffnet werden und der Einritt der Botschaften unter Führung des Ceremonienmeisters, wie üblich, stattfindet.

Unter Fanfarenklängen schreiten die Botschaften feierlichst zum Thron und werden, sobald der Einritt beendet ist, von dem fungierenden Ober-

schlaraffen der zu sanktionierenden Colonie in kurzer Rede begrüßt.

5. Hierauf verkündet der sanktionierende Allschlaraffenrat, dass er bevollmächtigt sei, namens des Allschlaraffenrates den Sanktionsakt zu vollziehen und die Sanktionsbulle zu überreichen, und schließt:
 „Namens und im Auftrag des Allschlaraffenrats nehmen Wir Besitz von dieser Burg für die Zeit des nun folgenden Sanktionsaktes. Die Colonie wolle Thron und Festplatz räumen und sich an die Burgpforte begeben.“
6. Während die Colonie dieser Weisung Folge leistet, nehmen die Botschaften ihre sesshaften Plätze ein. Am Thron nehmen der Sanktionierende und alle anderen anwesenden Allschlaraffenräte, ferner nach Maßgabe des verfügbaren Platzes die Oberschlaraffen des Mutterreyches, am Kanzlerpult der Beauftragte mit der Sanktionsbulle Platz. Auf Befehl des Sanktionierenden ertönt Tamtamsschlag und doppelte Fanfare, nach deren Schluss sich die Colonie unter Vorantritt ihrer Oberschlaraffen in geschlossenen Reihen vor den Thron begibt.
7. Der Sanktionierende hält sodann eine Ansprache an das zukünftige Reych, in welcher er namentlich die Bedeutung des Sanktionsaktes und die Rechte und Pflichten, welche aus diesem mit Rücksicht auf die allschlaraffische Gesamtheit für das junge Reych erwachsen, hervorhebt. Dann lässt der Sanktionierende die Sassen der Colonie niederknien und nimmt ihnen folgendes Gelöbnis ab:

*„Gelobet frei von jedem Zwang, gelobt aus inner'm Herzensdrang,
 Dem Werk der weisen Urschlaraffen Verbreitung und Erfolg zu schaffen!
 Den Spiegel, der Schlaraffen Hort, befolgt getreulich Wort für Wort!
 Gelobt in weihevoller Stunde die Treue unserm hehren Bunde!
 Zu Pragas, der Allmutter Ehr' gelobt Gefolgschaft, Schirm und Wehr!
 Und ruft, die rechte Hand erhoben, mit lauter Stimme: Wir geloben!“*

Hierauf erhebt sich die Colonie. Der Sanktionierende ordnet eine doppelte Fanfare und die Verlesung der Sanktionsbulle an.

8. Vor Beginn der Verlesung nehmen die Sassen der Colonie ihre Helme und Sturmhauben ab, alle senken die Schwerter. Nach der Verlesung, welche in der Regel unter Begleitung melodramatischer Musik stattfindet, ertönen neuerlich Fanfaren. Der Sanktionierende ergreift das Reychsschwert, zückt es nach den vier Himmelsrichtungen und spricht mit erhobener Stimme: „Im Namen des Uhu, Oho und Aha, des Schirmers der Schlaraf-

fia, im Namen des Allschlaraffenrats erklären wir die bisherige Colonie X nach dem Wortlaut ihrer Sanktionsbulle zum Reych und aufgenommen in Allschlaraffia für ewige Zeiten.“

Anschließend ertönt eine Fanfare. Sodann fordert der Sanktionierende einen Oberschlaraffen des jungen Reyches auf, die Ritternamen derjenigen Erzschlaraffen zu verlesen, die als Knappen, Junker und Profane an der Gründung beteiligt waren, und spricht hierauf mit gezücktem Reychs-schwert folgende Worte:

„Des Weiteren erklären und verfügen Wir kraft Unseres Ambtes und im Namen des Euch heute besonders freundlich gesinnten Uhu, dass die als Knappen, Junker und Profane an der Gründung dieser gewesenen Colonie beteiligten Erzschlaraffen hiermit vollgültig in den Ritterstand erhoben und damit Schlaraffia verbunden sind auf ewige Zeiten. Fanfare!“

Die Sassen des jungen Reyches setzen nun ihre Helme auf. Donnernde Lulus und Fanfaren ertönen, und die Schwerter werden gekreuzt.

Hierauf entbietet der Sanktionierende dem neuen Reych den Glückwunsch des Allschlaraffenrats und übergibt sodann den Vorsitz an den fungierenden Oberschlaraffen des neuen Reyches; sämtliche Sassen verlassen den Thronplatz und nehmen ihre festen Plätze ein.

Nach erfolgtem Tamtamsschlag hält der fungierende Oberschlaraffe des neuen Reyches die Dankrede und ordnet nach dieser das gemeinsame Lied „Lulu Praga“ an, welches den Schlusspunkt des Sanktionsaktes bildet.

Ist der Allschlaraffenrat verhindert, den Sanktionsakt durch eines seiner Mitglieder vollziehen zu lassen, so bevollmächtigt er das Mutterreych, in dessen Verhinderung das erziehende Reych der zu sanktionierenden Colonie, und ist auch letzteres verhindert, ein anderes Reych mit dem Vollzug des Sanktionsaktes namens des Allschlaraffenrats; der Sanktionsakt kann jedoch nur von einem Oberschlaraffen vollzogen werden.

Ist infolge räumlicher Entfernung die Vornahme des Sanktionsaktes auch durch ein beauftragtes Reych nicht möglich, ist der Allschlaraffenrat berechtigt, einen der gründenden Ritter zur Vornahme des Sanktionsaktes zu bevollmächtigen.

Ist der Allschlaraffenrat verhindert, kann die Verlesung der Sanktionsbulle auch durch einen Oberschlaraffen oder Kanzler (z. B. des Mutterreyches) vorgenommen werden.

Die Sanktionsbulle wird beim Einritt entweder von einem Mitglied des Allschlaraffenrates oder einem Beauftragten getragen. Im letzteren Fall reitet dieser mit dem Allschlaraffenrat zusammen ein.

c) Stiftungsfest (Gründungsfest)

1. Die Wiederholung des Gründungstages¹⁰ soll festlich begangen werden.
2. Die Festfolge ist keine feststehende, sondern wird von einem damit betrauten Ausschuß entworfen.
3. Das erste Schlaraffenreych, Allmutter Praga, wurde am 10. des Lethemonds 1559 gegründet.

d) Uhubaumfest und Silvesterfeyer

1. Sie können auch als Burgfrauenabend gefeiert werden und fallen auf die dem profanen Weihnachtsfest und dem Silvestertag zunächst liegenden Uhutage und werden in den verschiedenen Reychen in verschiedener, den Ortsgebräuchen Rechnung tragender Weise gefeiert.
2. Die Vereinigung des Uhubaumfestes mit der Silvesterfeyer ist statthaft.

e) Ahallafeyer und Trauersippung

1. Alljährlich veranstaltet jedes Reych einmal eine Ahallafeyer, bei der in pietätvoller Form der in Ahalla weilenden Sassen sowie der „Ehrenritter Allschlaraffias“ gedacht wird. Das Ceremoniale dieser Feyer wird vom fungierenden Oberschlaraffen gestaltet.
2. Ist ein Schlaraffe in Ahalla eingeritten, so hat die Übertragung seines Lichtbildes in den in der Burg seines Reyches errichteten Ahallaschrein zu erfolgen. Unter Führung des Ceremonienmeisters und unter Vorantritt des Oberschlaraffen wird das Lichtbild vom Burgvogt unter Begleitung der Sassenchaft des Reyches zu dem Ahallaschrein getragen und dort für alle Zeiten bewahrt. Der fungierende Oberschlaraffe hält dem in Ahalla Eingerittenen einen feyerlichen Nachruf. Dem Range nach verbeugen sich vor diesem Lichtbild in tiefem Ernst alle in der Burg anwesenden Schlaraffen. Ein dargebrachtes Trauerlulu beschließt die wehmutvolle Feyer. Diese Trauerfeyer kann in der alljährlichen Ahallafeyer oder in einer eigenen Trauersippung kurz nach dem Ahallaritt erfolgen.

f) Ordensfest

1. Dieses Fest wird gegen Schluss der Winterung gefeyert. Es besteht in seiner Wesenheit darin, dass die für Verdienste um das Reych und Allschlaraffia nach Maßgabe der bestehenden Ordens-Satzungen an verdiente Schlaraffen zu verleihenden Orden, Ahnen und sonstigen Auszeichnungen den Betreffenden in feylerlicher Weise durch den fungierenden Oberschlaraffen übergeben werden.
2. Das Ordensfest kann auch mit der Schlusssippung verbunden werden.

g) Feste zu Ehren dahingeschiedener Heroen

1. Feste zu Ehren dahingeschiedener Heroen der Kunst und Wissenschaft, welche zu Ehrenschlaraffen erkürt worden sind (§§ 34 und 35 SP), dürfen von jedem Reych nach Belieben gefeyert werden.
2. In den Anordnungen dieser Festsippungen ist namentlich auf die Werke der Gefeyerten Rücksicht zu nehmen; im Übrigen ist das Sippungs-Ceremoniale streng einzuhalten.

h) Burgfrauenabend

1. In einer Winterung dürfen nur zwei Sippungen mit Burgfrauen stattfinden.
2. Auch diese Sippungen haben sich an Spiegel und Ceremoniale zu halten.
3. Zum Ritterschlag und zu Schlaraffiaden dürfen Burgfrauen nicht geladen werden.
4. Gründungs- und Stiftungsfeste können zusätzlich als Sippungen mit Burgfrauen veranstaltet werden.

i) Schlusssippung (Wahlschlaraffiade)

1. Diese fällt auf den letzten Uhutag der Winterung. In erster Linie finden die Wahlen statt (§ 42 Ziff. 2 SP).
2. Einen besonders feylerlichen Akt der Schlusssippung bildet die Übergabe der Jahrungszeichen an jene Sassen, die in keiner Sippung der Winterung gefehlt haben (§ 60 SP).

¹⁰ Ab XIX. Concil a.U. 125 ist dies der Tag der Gründungsfeier.

j) Verleihung des Ehrenhelmes

1. Nach Erkürung zum Ehrenritter nach § 35 des Schlaraffen-Spiegels hat bei nächster Gelegenheit dieser Akt durch die Verleihung des Ehrenhelmes sichtbaren Ausdruck zu finden.
2. Die Verleihung kann im Rahmen einer Sippung überall stattfinden, muss aber in feierlicher Weise erfolgen. Auswärts soll das verleihende Reych durch eine Botschaft vertreten sein.
3. Die Gestaltung der Verleihungszeremonie ist den Reychen freigestellt. In einer Anrede soll jedoch der Anlaß für die Erkürung zum Ehrenritter hervorgehoben werden. Ein eigentlicher Ritterschlag hat indessen nicht stattzufinden.

k) Reychsauflösung

Wird die Auflösung eines Reyches unvermeidbar, hat dies in würdiger Weise zu erfolgen. In der Durchführung der Zeremonie des Auflösungsaktes sind die aufzulösenden Reyche weitgehend frei. Zwingende Bestandteile des Auflösungsaktes stellen die Niederlegung sämtlicher Reychswahlwürden und Reychsämbter, die Definition des Aktes als letzte Sippung, ein Beschluss über die Verwendung von Reychsschatz und Reychsutensilien, eine feierliche Reychsauflösung und die Entweihung der Burg dar. Die Auflösung ist protokollarisch festzuhalten und dem Allschlarafferrat unter Übermittlung des Protokolls binnen Monatsfrist schriftlich anzugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten des Reyches, allenfalls des zuständigen Landesverbandes, sowie die Bestimmungen des profanen Rechts betreffend Vereinsauflösung.

§ 15

HUMPEN

a) Der Aha

darf nur beim Ritterschlag und bei hervorragenden Festlichkeiten gebraucht werden, aber auch dann nur auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen. Aus dem Aha wird stehend gelabt. Er wird nur vom fungierenden Oberschlaraffen oder dem Mundschenk mit dem einmaligen Ruf „Aha!“ angeboten, nach einer

dreimaligen tiefen, mit gekreuzten Armen auszuführenden Verbeugung, verbunden mit dreimaligem gleichem Ruf von dem betreffenden Ritter in Empfang genommen und nach dem Laben an den fungierenden Oberschlaraffen oder den Mundschenk zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt mit dem einfachen Ruf „Aha“, die Verbeugungen entfallen. Pilgern, Prüflingen, Knappen und Junkern ist die Labung aus dem Aha versagt.

Die Labung aus dem Aha ist auf den fungierenden Oberschlaraffen und die zu Ehrenden bzw. Auszuzeichnenden zu beschränken.

b) Der Ehe

ist der am häufigsten in Verwendung kommende Humpen. Er wird zur Begrüßung der Pilger sowie fast bei allen Ceremonien gebraucht. Man labt sitzend oder stehend aus ihm, empfängt ihn mit dem Ruf „Lulu!“ und gibt ihn mit dem gleichen Ruf weiter.

§ 16

GRUSS

1. Der Schlaraffe grüßt im Schlaraffenkreis mit dem Ruf „Lulu!“
2. Beim Zulaben und Anstoßen mit dem Humpen ruft der Schlaraffe „Ehe!“ statt des profanen „Prosit!“

§ 17

AUSZEICHNUNGEN

a) Luluruf

1. Will der Schlaraffe nach einem Vortrag, während oder nach einer Rede, für eine schlaraffische Tat oder aus irgendwelcher anderweitigen Verlassung seinen Beifall ausdrücken, so ruft er „Lulu!“ Besondere Begeisterung wird durch Klopfen mit flacher Hand auf den Tisch kundgegeben.
2. Das profane „Bravo!“ sowie das Beifallklatschen sind streng verpönt.
3. Soll ein Vortrag, eine Rede oder eine schlaraffische Tat besonders ausge-

zeichnet, ein Reych, eine Colonie oder ein einzelner Sasse derselben in hervorragender Weise geehrt werden, so fordert der fungierende Oberschlaraffe die Sassen zum Luluruf auf, der je nach Umständen zum zwei- oder dreifachen, auch zum dreifach donnernden „Lulu!“ gesteigert werden kann.

4. Zum Gedächtnis an in Ahalla weilende Schlaraffen wird das Trauerlulu ausgebracht. Die Schlaraffen erheben sich bei demselben von ihren Sitzen, rufen das „Lulu!“ mit gedämpfter Stimme und schütten bei jedem „Lulu!“ einige Tropfen aus ihrem Humpen symbolisch auf die Erde.
5. Seinem Mißfallen verleiht der Schlaraffe Ausdruck durch den Ruf „Ulul!“

b) Bangk

1. Als eine höhere Auszeichnung gilt der Bangk.
2. Sobald der fungierende Oberschlaraffe zum Bangk auffordert, setzt sich jeder Sasse ordnungsgemäß und legt beide Hände auf die Tischkante. Der fungierende Oberschlaraffe oder der von diesem beauftragte Ceremonienmeister gibt zunächst durch Lautäußerung (rufen, klatschen o.ä.) das Zeitmaß vor, in dem der Bangk ausgeführt wird.¹¹
3. In gleichem Zeitmaß schlägt jeder Sasse fünfmal die Hände zusammen, fünfmal mit beiden Händen zugleich auf den Tisch, stößt fünfmal mit beiden Füßen auf den Boden und ruft fünfmal „Ha!“; dann schlägt er einmal die Hände zusammen, einmal mit den Händen auf den Tisch, stößt einmal mit den Füßen auf den Boden und ruft einmal „Ha!“
4. Wesentlich hierbei ist, dass alle Sassen in gleichem Takt bleiben und keiner vor- oder nachschlägt, vor- oder nachruft.
5. Die Erhöhung der Auszeichnung geschieht durch den zwei- oder dreifachen Bangk. Nach jedem einzelnen Bangk hat der fungierende Oberschlaraffe oder der Ceremonienmeister das Zeitmaß zum nächstfolgenden zu geben, sodass er beispielsweise bei einem dreifachen Bangk das Zeitmaß dreimal anzugeben hat.

¹¹ Hierzu gab es in früheren Auflagen von SP und Cer folgenden musikalischen Hinweis:



c) Ehrenritt

1. Will der fungierende Oberschlaraffe das Verdienst eines Ritters oder eines Reyches noch höher auszeichnen, so ordnet er den Ehrenritt an.
Ist der Auszuzeichnende in der Burg, so führt ihn der Ceremonienmeister auf die unterste Thronstufe.
Gilt der Ehrenritt einem Ritter, der nicht anwesend ist, so kann die Auszeichnung vor seinem Bild oder Wappen vollzogen oder von einem ausgewählten Stellvertreter entgegengenommen werden.
Gilt die Auszeichnung einem Reych, so nehmen Ritter dieses Reyches sie entgegen; sind keine Ritter dieses Reyches anwesend, so treten an ihre Stelle Ehrenritter des auszuzeichnenden Reyches oder gewählte Stellvertreter. Der Ehrenritt kann aber auch vor dem Wappen des auszuzeichnenden Reyches vollzogen werden.
2. Zunächst bestimmt der fungierende Oberschlaraffe, ob der Ehrenritt mit vollem Humpen oder mit gezücktem Schwert vollzogen werden soll; hierauf greifen entweder sämtliche Sassen zu den Humpen oder zu den Waffen. Unter Voranritt des Ceremonienmeisters und der drei Oberschlaraffen, denen sich die Sassen einzeln anreihen, umkreist der Zug die Burg. Jeder, der an dem Auszuzeichnenden vorbereitet, hält ihm entweder den Humpen entgegen oder senkt die Waffe und ruft in beiden Fällen „Lulu!“. Nach dem vorgescriebenen ein-, zwei- oder dreimaligen Umritt biegt der Ceremonienmeister in den Mittelweg ein; vor dem Auszuzeichnenden angekommen, widmet ihm der fungierende Oberschlaraffe einige Worte des Dankes oder der Anerkennung, mit denen die Feyerlichkeit schließt.

d) Ahnen

1. Ahnen sind kleine Anerkennungszeichen aus Metall oder anderem Material von verschiedener Form und Größe, die in beliebiger Anzahl für besondere Verdienste als ehrende äußere Zeichen vom fungierenden Oberschlaraffen (§ 58 Ziff. I SP) verliehen werden. Jedes Reych hat das Recht, die Form seiner Ahnen und die Art und Weise, in der sie von den Rittern zur Schau getragen werden sollen, selbständig zu bestimmen. Die Entwürfe der Ahnen, auch die der den Reychen gestifteten, sind dem Allschlarafferrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 58 Ziff. 2 SP).

2. Knappen und Junker haben die ihnen verliehenen Ahnen in der Westentasche zu tragen, müssen diese jedoch dem fungierenden Oberschlaraffen auf dessen Verlangen jederzeit vorzeigen können.
3. Nur der fungierende Oberschlaraffe hat das Recht, Ahnen zu überreichen.
4. Ahnen werden von den Reychen oder deren Rittern gestiftet. Jeder Ahne muss die Nummer oder den Namen des Reyches tragen, aus dem er kommt.

e) Orden

1. Eine höhere sichtbare Auszeichnung als die Ahnen bilden die Orden, die unter Beobachtung der in den Satzungen jedes einzelnen Ordens vorgesehenen Bestimmungen an Ritter verliehen werden können.
2. Orden dürfen nur Rittern verliehen werden, mit Ausnahme der Willkomm-Orden und mit Ausnahme bestimmter Orden entsprechend deren Ordensstatut (wie z.B. der Basta Willkomm-Orden), die Knappen und Junkern wohl verliehen, aber von diesen erst nach empfangenem Ritterschlag zur Schau getragen werden dürfen.
3. Nur der fungierende Oberschlaraffe hat das Recht, Orden zu überreichen.
4. Jeder Orden muss die Nummer oder den Namen des Reyches tragen, aus dem er kommt.
5. Die Entwürfe der Orden, auch die der den Reychen gestifteten, sind dem Allschlaraffenrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 58 Ziff. 2 SP).

e.1) Der AHA-Orden

6. Dieser Orden, ein Uhukopf, an rotem Band um den Hals zu tragen, wird nicht einzelnen Persönlichkeiten, sondern Reychen verliehen (Ausnahme § 58 Ziff. 5 SP). Der fungierende Oberschlaraffe, der diesen Orden trägt, hat ihn während der Funktion auf seiner Brust ruhen zu lassen.

e.2) Der Ursuppenorden und der Großursuppenorden

1. Die Form des am Band in den Farben des verleihenden Reyches um den Hals zu tragenden Ursuppenorden besteht in einem silbernen oder versilberten Lorbeerkrantz, in dessen Mitte ein Uhu angebracht ist, der in seinen Fängen ein verschlungenes Band trägt, in das die Zahl 25 oder 70 nebst dem Namen des Ausgezeichneten eingraviert werden.
2. Die Form des am Band in den Farben der Allmutter Praga Blau-Gelb (§ 56 Ziff. 1 SP) um den Hals zu tragenden Großursuppenordens besteht in einem goldenen oder vergoldeten Lorbeerkrantz, in dessen Mitte ein Uhu angebracht ist, der in seinen Fängen ein verschlungenes Band hält, in das die Zahl 50 oder 80 nebst dem Namen des Ausgezeichneten eingraviert werden.
Brillanten, Großkristall und Lorbeer hierzu werden nach der Vorschrift des Allschlaraffenrats gestaltet.
3. Das Weitere und die Ehrenzeichen Betreffende ergeben die §§ 57 bis 61 des Schlaraffen-Spiegels.

f) Titel

1. Titel können von den Reychen in weiser Beschränkung und jeweils bezogen auf den auszuzeichnenden Ritter verliehen werden (§§ 30 Ziff. 2 und 58 Ziff. 1 SP).
2. Massenverleihungen von Titeln sind unzulässig.

§ 18

RÜSTUNG UND ABZEICHEN

1. In allen Sippungen tragen die Ritter den Ritterhelm, die Junker den Junkerhelm, die Knappen die Sturmhaube (§ 1 Ziff. 8 Cer). Der Ritterhelm ist ab Concil a. U. 120 nach dem Vorbild des „PRAGA-Helmes“ zu gestalten und bleibt in der Farbe der freien Wahl jedes Reyches anheimgestellt (§ 57 Ziff. 1 SP).
2. Ebenso haben die Reychswahlwürdenträger die Abzeichen ihrer Würde in jeder Sippung zu tragen.
3. In Festsippungen und Schlaraffiaden tragen die Ritter zusätzlich die Schärpen bzw. Bandeliere.

4. Bei besonders feierlichen Handlungen und hohen Festlichkeiten wird die Festrüstung getragen. Sie kann im Hausgesetz der Reyche (§ 25 Cer) festgelegt werden.
5. Außerhalb der Sippungen wird den Schlaraffen empfohlen, in der linken Ecke des Rockumschlages eine Rolandnadel (eine Nadel mit weißem Kopf) zu tragen.

§ 19

RITTERWAPPEN

1. Nach erfolgtem Ritterschlag hat sich jeder neue Ritter mit dem Wappen- und Adelsmarschall bezüglich seines Ritterbriefes und seines Wappens ins Einvernehmen zu setzen. Das Wappen ist innerhalb von 60 Tagen nach erfolgtem Ritterschlag bei Vermeidung einer Pön an den Burgvogt abzuliefern.
2. Gleichzeitig mit seinem Wappen hat jeder neue Ritter sein Lichtbild an den Burgvogt abzuliefern.
3. Der Burgvogt kann die ihm von den Rittern übergebenen Wappen und Bildnisse zur Schmückung der Burg verwenden.

§ 20

RITTERBRIEFE

Es bleibt jedem Reych überlassen, die Ritterbriefe nach eigenem Ermessen auszustatten.

§ 21

SCHLARAFFENPASS/HEIMATSCHEIN UND IDENTITÄTSKARTE

1. haben in allen Reychen den gleichen Wortlaut und die gleiche Ausstattung. Sie sind vom offiziell dazu autorisierten Verlag zu beziehen.
2. Als Datum der Gültigkeitsdauer eines Schlaraffenpasses darf nur der 15. des Lenzmonds in Anwendung gebracht werden (§ 30 Ziff. 6 SP).
3. Jeder Schlaraffe hat nach der Aufnahme seinen Schlaraffenpass sorgfältig aufzuheben; in denselben sind alle Standesänderungen einzutragen.

§ 22

SCHLARAFFENLATEIN

In Allschlaraffia sind nachstehende Ausdrücke gebräuchlich, deren Nichtanwendung der Pön unterliegt.

Amt	Ambt
Angehörige des Schlaraffen	Tross
Gattin des Schlaraffen	Burgfrau
Sohn des Schlaraffen.....	Knäpplein
Tochter des Schlaraffen.....	Burgmaid
Schwiegermutter des Schlaraffen.....	Burgschreck
außenstehende Welt	profane Welt
Bedienung in der Burg	Styx, Styxin
Bekleidung	Gewamsung
Festgewand.....	Rüstung
Frack.....	Schwalbenschwanz
Kopfbedeckung der Ritter und Junker	Helm
Kopfbedeckung der Knappen.....	Sturmhaube
Smoking	Rauchrock
Besuch, besuchen eines Reyches	Einritt, einreiten
Bett, Liegegelegenheit	Lotterbett
Bezahlen.....	berappen
Brief, Postkarte	Sendbote, Sendwisch
Depesche, Telegramm.....	Blitzogramm
Einladung	Ladung
E-Mail	Netzwisch
Erzeugnisse in Poesie, Prosa, Musik.....	Fechsung
fahren oder gehen.....	reiten
Feuerzeug	Brandfackel
Fotografie, Bildnis	Lichtbild
Fremdenbuch.....	Schmierbuch
Galerie.....	Hoher Balkon
Gefängnis	Burgverlies
Geld	Mammon
Generalversammlung Allschlaraffias.....	Concil

Getränke, trinken	Labung, laben
Trinkgefäß	Humpen
Getränk, Trank, trinken.....	Labung, laben
Bier	Quell
Champagner	Schaumlethe
Schnaps	Brandlethe
Wein	Lethe
Jenseits	Ahalla
Krankheit.....	Bresthaftigkeit
Mantel des fungierenden Oberschlaraffen	Hermelorum
Mitglieder der Schlaraffia	Sassen
Mitgliederverzeichnis des Reyches.....	Stammrolle
Mitgliederverzeichnis Allschlaraffias	Allschl. Stammrolle
Webmaster	Netzvogt
Webseite.....	Uhunetz
Musik:	
Cello	Kniewinsel
Geige	Seufzerholz
Gitarre	Minneholtz
Klavier.....	Clavicimbel
Trompete	Drommete
Trompetensignal.....	Fanfare
Zither	Zupfbrett
Nichtschlaraffen	Profane
nichtschlaraffische Welt.....	profane Welt
Ort, in welchem keine Schlaraffia ist.....	uhufinsterer Ort
Pfeife	Schmauchtopf
Postkarte, Brief	Sendwisch, Sendbote
rauchen	schmauchen
Reise, reisen	Ausritt, ausreiten
Schlafraffia in einem Ort	Reych
Sitz des Oberschlaraffen	Thron
Sitzung (Versammlung) in der Burg	Sippung
an der Sitzung (Versammlung teilnehmen)	sippen
Sitzungsraum.....	Burg
Sitzungspause.....	Schmuspause
Sitzungstag	Uhtag

die erste Sitzung im Monat	Schlaraffiade
die letzte Sitzung im Vereinsjahr	Schlusschlaraffiade
Speise, speisen	Atzung, atzen
Sterben	in Ahalla einreiten
Strafe, strafen	Pön, pönen

Strafe einziehen, Geld einsammeln.....	kneifen
Telegramm	Blitzogramm
Telefon	Quasselstripe

Verkehr:

Auto.....	Benzinroß
Autobus	Benzinelefant
Bahnhof	Dampfroßhalle
Eisenbahn	Dampfroß
Elektrische Bahn	Funkenkutsche
Flugzeug	Flugroß
Motorrad.....	Benzinesel
wählen	erküren
Weihnachtsbaum.....	Uhubaum
Weltall, schlaraffisches	Uhuversum
Wirt	Hospes
Wohnung des Schlaraffen	Heimburg
Zigarre, Zigarette	Lunte, Luntette

Kalender:

Kalenderjahr (Jahreszahl)	a. U. (anno Uhui)
Jahr, das schlaraffische	Jahrung
1. Wonnemond bis 30. Ostermond.....	Jahrung (z.B.136/137)
1. Wonnemond bis 30. Herbstmond.....	Sommerung (z.B.136)
auf der nördlichen Erdhalbkugel (§ 37 Ziff. 1 SP)	
1. Lethemond bis 30. Ostermond	Winterung (z.B.136/137)
auf der nördlichen Erdhalbkugel (§ 37 Ziff. 1 SP)	

Monat

Monat	Mond
Januar	Eismond
Februar	Hornung
März	Lenzmond
April	Ostermond
Mai	Wonnemond
Juni	Brachmond

Juli	Heumond
August	Erntemond
September	Herbstmond
Oktober	Lethemond
November.....	Windmond
Dezember	Christmond

§ 23

MÜNZEN

Im inneren Reychsverkehr ist in Allschlaraffia das größte Münzstück der Rosenobel. Der Rosenobel¹² wird eingeteilt in 3 Reychsmark. Eine Reychsmark ist die profane Werteinheit. Eine Reychsmark enthält 10 Uhudeute. Ein Uhudeut enthält 5 Reychsheller.

§ 24

KRYSTALLINE

Krystalline heißt das Zusammenkommen von Schlaraffen außerhalb der Sippung.
§ 25

HAUSGESETZE

Das Ceremoniale ist für alle Reyche und Colonien verbindlich, doch wird es den einzelnen Reychen freigestellt, wenn lokale Verhältnisse des Reyches es dringend verlangen, unter strenger Wahrung des schlaraffischen Geistes in unwesentlichen Punkten hiervon abzugehen. Diese Sonderbestimmungen sind im Hausgesetz festzulegen. Sie müssen den jeweiligen Veränderungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales angepasst werden.

§ 26

SCHLARAFFISCHE ZEITRECHNUNG

Die schlaraffische Zeitrechnung orientiert sich am profanen Gründungsdatum Allmutter Pragas, profan dem 10.10.1859. Der schlaraffischen Jahreszahl wird die Abkürzung „a.U.“ für „anno Uhui“ vorangestellt. Das profane Jahr 2005 ist demnach a.U. 146. Bis zum V. Concil zu Vindobona a.U. 39 entsprach die schlaraffische Jahreszahl der um 300 Jahre zurückversetzten profanen Jahreszahl.

¹² Sprich: Rosenobel (von Rose Noble = altengl. Goldmünze)

SACHNACHWEIS

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Ablehnung, Reychsambt, -würde41	
Ablehnung, Aufnahme25	
Ablieferung, Schlaraffenpass, Rüstung,		
Ahnen, Orden, schlaraffische Utensilien24, 57	
Abstimmung, Wahl64	
Abstimmung, Zweikampf - Duell		11
Abstimmungsergebnis, Kugelung25	
Abzeichen, Standes-, Würden-58	1-3, 5, 7, 18
Abzeichen der Würde eines ASR6, 58	
Adelsmarschall, Wappen- und42	5
Adelstitel30	
Aha, als Erguß der Freude3	1, 5, 7, 14, 15
Aha-Humpen		5, 7, 15
AHA-Orden58	17
Ahalla, eingerittene Sassen61	14
Ahallafreyer		14
Ahnen und Orden16, 46, 57, 58,	17
	.61	
Allmutter Praga2, 5	14, 26
Allmutter Praga, Farben56	
Allmutter Praga, Gründung2, 31	14, 26
Allmutter Praga, Wappen55	
Allschlaraffenrat2, 6, 23	10, 14
Allschlaraffia2, 3, 4, 5, 6	5
Allschlaraffia, Farben56	
Allschlaraffia, Geschäftsführung6	
Allschlaraffia, Verband6, 7, 15, 18, 19,	
	.25, 36	
Allschlaraffische Stammrolle6, 23	5
Alter, Lebens-22	
Ambtliches Protokoll37, 48	1
Amtsdauer, Oberschl.-/Schl.-Räte52	
Ambtskantzley47	
Ämter42, 46	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Ämbter, Reychs-	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 46	
Änderung, Rittemamen	28	
Änderung, Spiegel und Ceremoniale	7	
Änderung, Standes-	25, 27, 28, 48, 49	3, 4, 5, 21
Änderung, Wohnsitz	23, 29	2, 9
Anmeldung, Aufnahme	24, 25	
Anmeldung, Pilger	24	1
Anmeldung, Vorträge	26, 27, 48	1
Annahme, Reychsamt, -würde	41	
Anrede, Ansprache		1
Antrag und Dringlichkeits-, Concil	10	
Anwesenheit, Pilger und Sassen	48	
Anzahl der Gründungsmitglieder	15, 18	
Anzeige, Gründungs-	6, 15	
Archiv, Reychs-, Archivar	42, 47	
Atzung, Labung, Luntengenuß		5, 12
Auflösung, Colonien und Reyche	20	
Aufnahme, Ablehnung, Einspruch	25	
Aufnahme, in Allschlaraffia	15, 21, 22, 23, 24, 25	2, 14
Aufnahme, profane Mitgründer	15	
Aufnahme, schriftliche Mitteilung	25	
Ausritt, Einritt		1, 10
Ausscheiden aus Allschlaraffia	20, 24, 57	
AusSchluss, Reyche und Colonien	20	
AusSchluss, Sassen	36	
Austritt, Reyche und Sassen	20, 25, 36, 57	
Ausweis, Schl.Pass/Heimatschein, Identitätsk.	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Auszeichnungen	16, 25, 30, 38, 46, 52	1, 17
Bandelier	57	5, 18
Bangk		1, 17
Beamte, Reychs-	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44	1
Beförderung	27, 28	1, 3
Befolgung, Spiegel und Ceremoniale	6, 15, 46	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Begrüßung, auswärtige Sassen	1, 10	
Begrüßung, Pilger	1, 15	
Begrüßung, Uhu	1	
Beifallsrufe, Beifallsklatschen	1, 17	
Beinamen, Junker-	27	
Beitrag, Reychsschatz	29, 30, 50	
Beruf, profaner	22, 24, 40	
Beschluss, Concils	8, 13	
Beschlussfähigkeit, Concil	13	
Beschlussfähigkeit, Sippung	38	
Bestallung, Reychwahlwürdenträger	6, 7, 8	
Betreten der Burg	1	
Botschaft, Allschlaraffenrat	6	
Botschaft, Reyche und Colonien	10	
Brillanten zum Großursippenorden	59	
Büßerhemd, -mütze	12	
Bulle des Reyches	5	
Burgfrauenabend	14	
Burgwart	42	
Burgverlies	12	
Burgvogt	42	11, 12, 19
Burgweihe	14	
Ceremoniale	1, 51, 62	1, 25
Ceremoniale für Stiftungen	13	
Ceremoniale, Schlaraffen-Spiegel und	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Ceremonienmeister	42, 51	1, 2, 5, 10, 13, 14
Chronik, Reychs-	47	
Colonie	15, 16, 17, 18, 63	1, 10, 14
Colonie, Gründung	6, 15	
Colonie, Prüfungszeit	17, 18	1
Colonie, Stammrolle, erste	15, 16, 32	
Colonie, Urlaub in der	29	
Concil	6 - 14, 16, 34	
Concil, Anträge und deren Fristen	10	

*Paragraph
Schlaraffen-Spiegel*

*Paragraph
Ceremoniale*

Concil, außerordentliches	8, 14
Concil, BeSchluss	8, 13
Concil, erstes zu Lipsia	55
Concil, Vertretung	11
Concil, Zuständigkeit	7, 13
Der Schlaraffia Zeyttungen.....	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32
Deutsche Sprache in Allschlaraffia	4
Dolch, Junker-	1
Dringlichkeitsanträge, Concil	10
Du, als Anrede	1
Duell, Zweikampf	26, 27, 28, 46, 48
Ehe-Humpen	1, 3, 15
Ehrengelit	5, 10, 14
Ehrenhelm, Verleihung	14
Ehrenmatrikel	48
Ehrenreihen, Ehrenspalier	5, 10, 14
Ehrenritt	9, 17
Ehrenritter	10, 14
Ehrenritter Allschlaraffias	14
Ehenschlaraffen	14
Einführen von Pilgern	19, 24
Eingerittene Sassen	1, 10
Einkleidung, auswärtige Sassen	2
Einkleidung, Knappen	2
Einritt, Ahalla	14
Einritt, Ausritt	1, 10
Einritt, Bestätigung	30, 47
Einritt, Reihenfolge	10
Einspruch, Coloniegründung	15
Einspruch, Prüflingsaufnahme	25
Einspruch, Sanktionierung	18
Eintritt in die Burg	1
Einwendungen, Protokoll	1
Entwurf, Ahnen und Orden	58
Entwurf, Reychswappen	15, 55, 58

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Erbambt, Titel eines44	
Erbschlaraffe33, 44, 54	
Erbwürden44, 45	
Erhebung, Junker27	3
Erklärung, schriftliche eines Pilgers24	
Erkürzung, Legat und Stellvertreter11	
Erkürzung, Reychsschatzprüfer42, 64	
Erkürzung, Reychswahlwürdenträger42, 64	6
Erleuchtung3, 46	
Erlöschen, Mitgliedschaft20	
Ernennung zu Rittern16	14
Ernennungen37, 38, 42, 48	1
Eröffnung der Sippung46	1
Ersatzwahl43, 53	
Erwerb des Schlaraffentums21, 22, 23, 24, 25	
Erziehung der Colonie17, 18	
Erziehung der Knappen und Junker49	1
Erzschloraffen15, 16, 32, 38	14
Euer Gestrengen, als Anrede49	1
Euer Vieledlen, als Anrede47	1
Eure Herrlichkeit, als Anrede46	1
Examen, Knappen- und Junker-		4
Fahrende15, 16, 28, 29, 53, 54	2
Fahrende, Liste47	
Fahrendmeldung20, 29	
Fanfare, Fanfarenmeister42	2, 3, 5, 10, 13, 14
Farben, Allmutter Praga56	17
Farben, Allschlaraffia56	
Farben, Reyche56	17, 18
Feldlager15	
Fernbleiben, unentschuldigtes30	1
Feste, Festsippungen, -rüstung		14, 18
Festhalten an Spiegel und Ceremoniale6, 15, 46	1
Fragebogen für Pilger24	
Freiwillig aufgelöste Reyche/Colonien20	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Fristen	9, 10, 15	
Fristen, Concilsanträge	10	
Fristen, Fünftagefristen	11, 25, 29, 33, 35, 42, 45	
Frühere Reychsangehörigkeit	24, 25, 36	
Fungierender Oberschlaraffe	6, 38, 46	1 u. ff.
Gehembund, kein	24	
Gehorsam	3, 46	1
Geleitsritter zum Concil	8	
Gelöbnis	2, 3, 5, 7, 8, 14	
Gemarkung, Reychs-	2, 23, 29	
Genealogie	49	4
Genehmigung, Ahnen und Orden	58	
Genehmigung, Reychswappen	15, 55, 58	
Geschäftsführung Allschlaraffias	6	
Geschichte Allschlaraffias	49	
Gestrengen, Euer, als Anrede	49	1
Gratulationscour		14
Grenzen, Reychs-	23	
Großer Schlaraffenrat, Schlaraffenrat	52, 54	
Großkristall zum Großursippenorden	59	17
Großsiegelbewahrer	47	17
Großursippenorden und dessen Formen	59	17
Gründung, Allmutter Praga	2, 31	
Gründung, Colonie-, Reychs-	6, 15, 18	
Gründungsanzeige	15	
Gründungsbedingungen	15	
Gründungsbewilligung	6, 15	14
Gründungsfest, Stiftungsfest		14
Gründungsfeyer	15, 16, 17, 32, 58	14
Gründungsgesuch	15	
Gründungsmitglieder	15, 16, 23, 29, 32	14
Gründungsmitglieder, Anzahl der	15, 18	
Gründungsmitglieder, Meldung	15, 16, 32	
Gründungsritter	15	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Gründungstag	15	14
Gründungsurkunde	6, 15	14
Gründungsverlautbarung	15, 16	
Grundsätze des Schlaraffentums	1ff, 19, 40	
Gruß		1, 16
Gültigkeit von Ämtern, Titeln, Würden	30	
Hauptprüfung	28	4
Hausgesetz	4, 24, 49	18, 25
Heimatschein/Schlaraffenpass, Identitätskarte	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Heimstätte, neue schlaraffische	15	
HELM, PRAGA	57	
Helm, Ritter- und Junker-		1, 3, 5, 18
Heraldik	49	4
Heroen der Kunst und Wissenschaft	34	14
Herold	42	1, 2, 5, 10, 13
Herr, als Anrede		1
Herrlichkeit, Eure, als Anrede	46	1
Höllenlärm		3
Hofmaler	42	
Hofnarr	42	
Humpen		15, 17
Identitätskarte, Schlaraffenpass/Heimatschein	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Jahresbeitrag	29, 30, 50	
Jahrung	60	22
Jahrungszeichen, Nie-gefehlt	37, 54, 60	14
Jungritter	28	5
Junker	15, 16, 27, 29, 46, 49	1, 15, 17
Junkerbeinamen	27	
Junkererhebung	27	3
Junkerexamen, Knappen-		4
Junkerhelm		1, 3, 18
Junkermeister	42, 49, 53	1, 2, 3, 4, 5, 7, 12
Junkernamen	27	1, 3

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Junkerteppich	3	
Junkerwaffe	1	
Kämmerer	52	
Kantzler, -ambt	29, 30, 42, 47, 53	1, 2, 5, 7, 13, 14
Karteikarte, Schlaraffen-	25	
Kartenspiele	40	
Kellerwart, Reychs-	42	1
Knappen	15, 16, 26, 29, 46, 49	1, 15, 17
Knappenexamen, Junker-		4
Knappennummer	26	1
Knappenwaffe		1
Kommunikationsmittel, profane Nutzung	40	
Krystalline		24
Küchenwart, Reychs-	42	1
Kugelung	25	2
Kugelung, Teilnahme, Zulassung	25, 26, 27	
Kunst, Heroen der	34	14
Labung, Atzung, Luntengenuss		5, 12
Ladungen mit Fünftagefrist	11, 25, 29, 33, 35, 42, 45	
Lebensalter	22	
Legat, -Stellvertreter	8, 10, 11	
Legat, Wahl	11	
Legitimation, Legatenvollmacht	8, 11	
Lesen profaner Zeitschriften	40	
Lichtbild	28	14, 17, 19
Liste der fahrenden Sassen	47	
Lorbeer zum Großursippenorden	59	17
Losentscheid bei Wahlen	42	
Lulu		1, 15, 16, 17
Lulu Praga		14
Lulu, Trauer-		14, 17
Lunten, Atzen, Laben		5, 12
Marschall, Reychs-	25, 30, 42, 48	1, 2, 5, 14
Massenverleihung, Titel		17
Matrikel, Ehren-	48	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Matrikel, Reychs-	16, 17, 25, 26, 38, 48	2
Mehrheit, Stimmen-	25, 42, 64	11
Mißfallen, Ausdruck des		17
Mitgliedschaft in Allschlaraffia	20, 21, 22, 23, 24, 25, 33, 59	5, 14
Mitgründer, Colonie, profane	15	
Mitgründer, Colonie, schlaraffische	15	
Mitteilung über Ablehnung, Aufnahme	25	
Münzen, Münzstücke		23
Mundschenk	42	3, 5, 7
Mutterreych	6, 15, 17, 56, 57	10, 14
Namen, Junker-	27	1, 3
Namen, profan	24	1
Namen, Ritter-	16, 28, 46	1, 5
Namensverzeichnis, Reychsmatrikel	16, 17, 25, 26, 38, 48	
Nichtamtliches Protokoll	37	
Nie-gefehlt, Jahrmärkte	37, 54, 60	14
Notritterschlag	28	
Oberschlaraffen- Oberschlaraffat	24, 42, 46, 52, 53	1, 5, 7, 12, 14
Oberschlaraffen, Ausscheiden	53	
Oberschlaraffen, Scheiden eines		9
Oberschlaraffenrat	53	
Oberschlaraffenrat, Ausscheiden	53	
Oberschlaraffenrat, Weiser	52, 53	5
Oho, als widerstrebiges Element	3	5, 7, 14
Orden und Ahnen	16, 46, 57, 58, 61	17
Orden, AHA-	58	17
Orden, Ursippen- und Großursippen	59	17
Orden, Willkomm-	16, 57, 58	17
Ordensfest		14
Ordenskapitel, Ordenssatzung	46, 58	17
Orte, uhufinstere	29	
Ortsansässige	15, 16, 24	
Partisane		1, 2
Pass, Schlaraffen-/Heimatschein, Identitätskarte	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Pass, Schlaraffen-, Ordnung	47	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Pass, Schlaraffen-, Verlängerung	29, 30	
Pass, Schlaraffen-, Vidierung	30, 47	
Pate	15, 24	2
Pflichten, Colonie	16	
Pflichten, Schlaraffen	30	
Pflichterfüllung, Wachen über	46	1
Pilger	19, 24, 37	1, 15
Pilger, Anwesenheit	48	
Pilger, Begrüßung		1, 15
Pilger, Einführung von	19, 24	1
Politik	40	
Pön, pönen = Strafe, strafen	27, 28, 30,	
39, 46, 50	1, 4, 5, 11, 12,
		19, 22
Praga, Allmutter	2, 5	14, 26
PRAGA-HELM	57	18
Profane	15, 16, 24	
Protokoll der Colonie	17	1
Protokoll der Schlaraffiade		1
Protokoll, Protokollant	17, 37, 40, 48, 53	1
Prüfling, -aufnahme	16, 24, 25, 53	2, 15
Prüflingsliste und -tafel		24
Prüfung, Examen		4
Prüfungszeit, Colonie	17, 18	
Prüfungszeit, Prüfling	25	
Rechnungslegung	50	
Rechte, Colonie	16	
Rechte, Schlaraffen	30	
Religion	40	
Reych	2, 3, 18	10
Reych, Aufhören zu bestehen	20	
Reych, suspendiert	19	
Reychsämbter	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 46	
Reychsämbter, Annahmepflicht	41	1
Reychsämbter, Entheben, Urlaub	43	
Reychsangehörigkeit, frühere	24, 25, 36	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Reychsangelegenheit, bedeutungsvolle53	
Reychsarchiv, Archivar42, 47	5
Reychsbanner, -träger42	
Reychsbarde42	1
Reychsbeamte26, 27, 30, 41, .42, 43, 44, 46	
Reychsbeamte, Stellvertreter		1
Reychsbeitrag50	
Reychsberichterstatter42	
ReychsbeSchluss30, 37	
Reychsbulle		5
Reychschronik47	
Reychsfarben56	17, 18
Reychsfehdehandschuh		11
Reychgemarkung2, 23, 29	
Reychgeschäft37	
Reyhgsgrenzen23	
Reychsgründung6, 15, 18	
Reychsheller		23
Reychsinteresse, Verhandlungen26, 27, 46	1
Reychkeller- und -küchenwart42	1
Reychsmark		23
Reychsmarschall25, 30, 42, 48	1, 2, 5, 14
Reychsmatrikel16, 17, 25, .26, 38, 48	2
Reychsnummer6	17
Reychspostbote, -postmeister42	
Reychsrüstung16, 57	1, 2, 5, 18
Reychsschatz29, 30, 50	
Reychsschatzmeister39, 42, 50, 53	1, 13
Reychsschatzprüfer42, 50	6
Reychsschwert, -träger42	5, 7, 14
Reychstrommler42	
Reychsübertritt16, 25, 29, 30	
Reychsurlaub30, 43	
Reychwahlwürde, Annahmepflicht41	

<i>Paragraph</i>	<i>Paragraph</i>
<i>Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Ceremoniale</i>
Reychswahlwürde, Urlaub	43
Reychswahlwürde, Verzicht	43
Reychswahlwürdenträger	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 53
	1, 6, 13, 14
Reychswahlwürdenträger, Bestallung	6, 7, 8
Reychswahlwürdenträger, Scheiden eines	43, 53
Reychswahlwürdenträger, Stellvertreter	1
Reychswappen und Genehmigung	15, 55, 58
Ritter	28
Ritter, Ernennen	16
Ritter, fahrender	28, 29
Ritter, sesshafter	42
Ritterarbeit	4
Ritterbrief	28
Ritterhelm	1, 5, 18
Ritternamen	16, 28, 46
Ritterrüstung, -mantel	57
Ritterschlag	16, 28, 46
Ritterschwert	1, 5, 10, 14, 17
Ritterwappen	28
Rolandnadel	18
Rosenobel	11, 12, 23
Ruf, unbescholtener	22
Rüstung, Reychs-/Colonie-	16, 57
Säckelmeister	1, 2, 5, 18
Sanktion	39, 42, 50
Sanktionierung, Colonie, Reych	6, 16, 18
Sanktionsbulle	14
Sanktionsbulle	15, 16, 17, 18
Sasse	14
Sasse	6, 15, 18
Sasse	2, 21, 28
Sasse, aufgelöster Reyche	20
Sasse, Aufnahme	21, 22, 23, 24, 25
Sasse, ehemaliger	24, 25, 36
Sasse, fahrender	2
Sasse, suspendierter Reyche	15, 16, 28, 29, 53, 54
Sasse, suspendierter Reyche	19
Sasse, Übertritt	2
Sasse, Übertritt	30

	Paragraph <i>Schlaraffen-Spiegel</i>	Paragraph <i>Ceremoniale</i>
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia	6, 7, 15, 18, 19, 25, 36	
Schärpe	57, 58	5, 18
Schatzmeister, Reychs-	39, 42, 50, 53	1, 13
Schatzprüfer, Reychs-	42, 50	
Scheiden, Reychswahlwürdenträger	43, 53	9
.....		
Schiedsgericht	25, 36	
Schlaraffe	2, 21, 28	
Schlaraffen hört		1
Schlaraffenkarteikarte	25	
Schlaraffenlatein		22
Schlaraffennamen, Ritternamen	16, 28, 46	1, 5, 14
Schlaraffenpass/Heimatschein, Identitätskarte	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Schlaraffenrat, Großer Schlaraffenrat	52, 54	
Schlaraffenreych	2, 3, 18	
Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Schlaraffentum, Bewahrung	20	
Schlaraffentum, Grundsätze1ff, 19, 40	
Schlaraffentum, Verlust	20, 36	
Schlaraffia	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 24	1
Schlaraffia, Gründungstag	2	
Schlaraffia, Zeitrechnung	2	14, 26
Schlaraffiade	11, 25, 29, 33, 35, 37, 42, 45	1, 14, 18
Schlaraffiade, außerordentliche	37	
Schluss der Debatte, Concil	8	
Schluss der Sippung	30, 46	1
Schlusssippung		14
Schmierbuch	47	1
Schriftwechsel, offizieller	47	
Schulung der Knappen und Junker	49	
Schulrat	42	4, 5
Schwert, Reychs-		5, 7, 14
Schwert, Ritter-		1, 5, 10, 14, 17

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Sendboten, ambtliche	47	
Sesshaft	11, 16, 29, 30, 35	1, 2
Sesshaftwerdung	29, 30	2
Sie, als Anrede		1
Silvesterfeyer		14
Sippung, Eröffnung, Schluss	4, 30, 37, 38, 46	1
Sippung, Teilnahme	30, 37	
Sippung, versäumen		1
Sippungsfreie Zeit	37	
Sittliche Gefühle	40	
Sommerung	37	22
Spiele, Karten-	40	
Spiegel und Ceremoniale	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Sprache in Allschlaraffia, deutsch	4	
Stammrolle	17, 23	
Stammrolle, Allschlaraffische	6, 23	
Stammrolle, erste der Colonie	15, 16, 32	
Stand, Schlaraffen-	16, 26, 27, 28	13
Standesänderung	25, 27, 28, 48, 49	2, 3, 4, 5, 21
Ständiger Wohnsitz	23, 29	
Stellung, profane	22, 24	1
Stellvertreter, Würdenträger/Beamte		1
Stiftung, Stiftungsurkunde	37, 47, 58	13
Stiftungsfest, Gründungsfest		14
Stimmen, Enthaltung	64	
Stimmen, Übertragung	11	
Stimmen, ungültige	64	
Stimmrecht	26, 27, 28, 35	
Stimmrecht, Concil	8, 16	
Stimmverhältnis	64	
Stimmverhältnis, Geheimhaltung	25	
Störung der Sippung		1
Strafe, strafen = Pön, pönen	27, 28, 30, 39, 46, 50	1, 4, 5, 11, 12, 19, 22

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Streichung von Sassen36	
Streitigkeiten36	12
Sturmhaube, Knappen-		1, 2, 18
Suspendierung von Reychen/Colonien19	
Symbolik49	
Tag, Aufnahme-, in Allschlaraffia15, 25	
Tagesordnung, Concil9	
Tamtam46, 48	1, 2, 5, 14
Taxen, Erlag der28, 50	
Teilnahme an Sippungen30	
Thron		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
Titel, Adels-30	
Titel, erbliche30	
Titel, profane		1
Titel, schlaraffische16, 25, 30, 46, 58	17
Titel, Massenverleihungen		17
Tochterreyche der Allmutter Praga2	
Trauerlulu		14, 17
Trauersippung		14
Truchsesse42	1, 2, 3, 5, 6, 7
Übertritt, Reychs-, Colonie-16, 25, 29, 30, 35	2
Uhu, als Inbegriff der Weisheit3	1, 5, 7, 8, 14
Uhubaumfest		14
Uhudeut		23
Uhufinstere Orte29	
Uhutag37	5
Uhuversum2, 6	
Ulul		17
Unantastbarkeit des Fungierenden46	1
Unbescholtener Ruf22	
Unfehlbarkeit des Fungierenden38, 46	1, 12
Ungültige Stimme64	
Unterstützung, Concilsanträge10	
Urgrund allen Schlaraffentums3	

	<i>Paragraph</i> <i>Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph</i> <i>Ceremoniale</i>
Urkunden, Anfertigung	6, 47	
Urlaub, Reychs-/Colonie-	29, 30, 43	
Urlaubsgesuch	43	
Urschlaraffen	31	
Urschlaraffenreych Praga	2	
Ursuppenorden	59	17
Urteil des Fungierenden	46	12
Verband Allschlaraffia	6, 7, 15, 18, 19, 25, 36	
Verdienste um Allschlaraffia	8, 33, 34	14
Verhandlungen, Knappen-, Junkerstand	26, 27	
Verhandlungen, Reychsinteresse	26, 27, 46	1
Verlag, offiziell autorisierter		21
Verlegung des Wohnsitzes	29	
Verleihungen	38, 46	
Verlust des Schlaraffentums	20, 36	
Veröffentlichung, Zeyttungs-	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32	
Verpflichtung gegen Reychsschatz	29, 30, 50	
Versöhnung, öffentliche		11
Verstoß gegen Schlaraffen-Spiegel	19	
Vertretung beim Concil	11	
Verzeichnis der Würdenträger/Beamten	48	
Vicekantzler	42, 47	
Vielelden, Euer, als Anrede	42, 47	1
Vollmacht, Legat und Stellvertreter	11	
Vollzug, Stiftungen		13
Vorsitz, Concils-, Stellvertretung	8, 12	
Vorsitz, Sippung	38, 46	1, 6, 7, 12
Vorträge	40	1
Vorträge, Reihenfolge		1
Vorträge, Störung		1
Waffen, Schwert, Dolch, Partisane		1, 2, 5
Waffen, Duell-		11
Wahl, Abstimmung	64	
Wahl, Legat und Stellvertreter	43, 53	
Wahl, Plätze	11	1

	Paragraph Schlaraffen-Spiegel	Paragraph Ceremoniale
Wahl, Reychsschatzprüfer	42, 50	
Wahl, Reychswahlwürdenträger	42, 64	6
Wahlprüfung, -prüfer	41, 42, 64	6
Wahlrecht	26, 27, 28, 35	
Wahlschlaraaffiade	42	6
Wahlwürden, Reychs-	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 53	1, 6, 13, 14
Wahlwürden, Reychs-, Bestallung		6, 7, 8
Wahlwürden, Reychs-, Verzichtsleistung	43	
Wahlzettel		6
Wählbarkeit	26, 27, 28, 35	
Wappen, Allmutter Praga	55	
Wappen, Reychs-, und Genehmigung	15, 55, 58	17
Wappen, Ritter	28	17, 19
Wappen- und Adelsmarschall	42	5
Weihnachtsfest		14
Weiser Oberschlaraffenrat	52, 53	5
Wiederaufnahme, Schlaraffen-	24, 25, 36	
Willkomm-Orden	16, 58	17
Winterung	24, 60, 61	6, 14, 22
Wissenschaft, Heroen der	34	14
Wohnsitz, Verlegung	23, 29	2
Würden, Rats-	52, 54	
Würden, Reychswahl	26, 27, 30, 41, 42, 43, 53	1, 6, 13, 14
Zeitrechnung, schlaraffische	2	14, 26
Zeitschriften, -lesen	40	
Zeyttungen, Der Schlaraffia	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32	
Ziehmutter	17	
Zinkenmeister	42	1, 17
Zugehörigkeit zu Allschlaraffia	20, 21, 22, 23, 24, 25, 33, 59	5, 14
Zulassung, Kugelung	25	
Zweikampf und Abstimmung	26, 27, 28, 46, 48	11

**Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten
Printed in Südtirol (Italy)**

Persönliche Anmerkungen:



Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

mit Anhang F

Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia®

und Anhang G

Merkblatt betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft von
Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme
ehemaliger Schlaraffen

Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

mit Anhang F

Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia®

und Anhang G

**Merkblatt betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft von
Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme
ehemaliger Schlaraffen**

Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

Neufassung vom 21.X.2005 (Hannover) mit Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia und Merkblatt (Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen)

Artikel	Inhalt	Seite
	Präambel, Begriffsbestimmungen und Abkürzungen.....	05
	A. Name, Zweck und Sitz des Verbandes	
1, 2	Name, Zweck und Sitz.....	05
	B. Mitgliedschaft	
3	Mitglieder	06
4	Aufnahme	08
5	Austritt	08
	C. Organisation	
6	Organe des Verbandes	08
7	Mitgliederversammlung.....	09
8	Zuständigkeit	09
9	Tagesordnung	10
10	Ladung	10
11	Protokolle.....	11
12	Beschlussfassung	11
13	Aufschub der Beschlussfassung	12
14	Umlaufbeschlüsse	12
15	Vorsitz im Verband.....	13
16	Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer	13
17	Zuständigkeit des Vorsitzenden.....	14
18	Allschlaraffisches Schiedsgericht.....	14

D. Kosten

19	Geschäftsführung und Verwaltung	15
20	Abnahmeverpflichtung für Druckwerke.....	16

E. Inkraftsetzung

21	Inkraftsetzung	16
----	----------------------	----

Anhang zu den Satzungen des Verbandes
Allschlaraffia

F. Schiedsgerichtsordnung
des Verbandes Allschlaraffia**G. Merkblatt**

Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen
und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen

Präambel

Dem Sitz des Verbandes entsprechend unterstehen diese Satzungen den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Bundesrechts und dem für Bern geltenden kantonalen Verfahrensrecht. Die Landesverbände, Reyche und Colonien (Art. 3) unterstehen ihrem jeweiligen Sitz entsprechend der für den Staat dieses Sitzes entsprechenden Rechtsordnung.

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

In den Satzungen werden durchlaufend folgende Begriffe verwendet:

Verband Allschlaraffia	=	Verband
Mitglieder des Verbandes Allschlaraffia	=	Landesverbände (LV)
Versammlung der Landesverbände durch ihre Delegierten	=	Mitgliederversammlung
Gesamtheit der Delegierten der Landesverbände	=	Allschlaraffenrat (ASR)
Delegierter eines Landesverbandes		
in der Mitgliederversammlung	=	Mitglied des ASR
Mitgliedsvereine der Landesverbände	=	Reyche und Colonien
Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen	=	Schlaraffen
Schlaraffen-Spiegel	=	SP
Ceremoniale	=	Cer
Auf die registrierten Wortmarken Allschlaraffia® und Schlaraffia® wird verwiesen.		

A. Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Art. 1

Name, Zweck und Sitz

- Der „Verband Allschlaraffia“ bezweckt unter Ausschluss politischer, religiöser und wirtschaftlicher Absichten die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Förderung der Gemeinschaft von Männern (Schlaraffen), die sich als Einzelmitglieder von „Schlaraffenreychen und Colonien“ zur Pflege von Kunst und Humor unter Hochhaltung der Freundschaft verpflichtet haben;

- b) Unterstützung seiner Mitglieder (LV) bei der Betreuung ihrer Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien).
- 2. Der „Verband Allschlaraffia“ ist ein idealer, weltweiter, deutschsprachiger Dachverband, der in humanitärem Geist die Grundsätze Schlaraffias zu verwirklichen sucht. Es ist nicht Zweck des Verbandes, Gewinne zu erzielen, noch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten oder zu fördern.
- 3. Der Sitz des „Verbandes Allschlaraffia“ ist Bern (Schweiz).

Art. 2

- 1. Die für den „Verband Allschlaraffia“, seine Mitglieder (LV), deren Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien), sowie deren Einzelmitglieder (Schlaraffen) verbindliche Grundsätze der schlaraffischen Idee und ihre Darstellung sind im „Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale“ niedergelegt.
- 2. Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen insbesonders nicht gegen Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale verstößen.

B. Mitgliedschaft

Art 3 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände.
- 2. Landesverband ist eine Vereinigung, die sich aus mindestens fünf Schlaraffen-Reychen eines Staates (außerhalb Europas: eines Kontinentes) zusammensetzt, unter der Voraussetzung, dass vier davon seit mindestens 10 Jahren bestehen.
- 3. Reyche und Colonien mit Sitz in einem nicht zu einem Landesverband gehörenden Staat haben sich einem Landesverband anzuschließen. Die endgültige Entscheidung darüber liegt beim Verband. (§ 15 SP).
- 4. Jeder Landesverband ist autonom. Er regelt seine Belange selbst und gibt sich seine eigenen Satzungen. Diese dürfen den Grundsätzen der Satzung des Verbandes sowie den schlaraffischen Grundsätzen (Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale) nicht widersprechen (Art. 2 Zif. 2).

Außerdem müssen sie verbindlich regeln:

- a) den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband,
 - b) die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband durch Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband (Anmerkung 1),
 - c) die Suspendierung der Mitgliedschaft im Landesverband (Anmerkung 2).
5. Jedem Landesverband wird die Bildung eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten empfohlen (Anmerkung 3).
6. Die Satzungen der Landesverbände sollen die Reyche und Colonien verpflichten:
- a) Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften für den Verlust des Schlaraffentums (Austritt, Streichung oder Ausschluss von Schlaraffen) festzulegen (Anmerkung 1),
 - b) von der Wiederaufnahme ausgeschiedener Schlaraffen in bestimmten Fällen abzusehen (Anmerkung 4).
7. Die Landesverbände, die Reyche und Colonien sind berechtigt und verpflichtet, die Wortmarken Allschlaraffia® und Schlaraffia® zu gebrauchen. Dieses Recht erlischt:
- a) hinsichtlich eines Landesverbandes mit Ende dessen Mitgliedschaft im Verband (Art. 5),
 - b) hinsichtlich eines Reyches und einer Colonie mit Ende dessen/deren Mitgliedschaft in einem Landesverband.

Für den Fortbestand der Registrierung ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Anmerkungen:

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in den Reychen und Colonien muss in deren einzelnen Vereinssatzungen vereinsrechtlich verbindlich geregelt werden. Im Sinne einheitlicher Handhabung gibt hierzu ein Merkblatt zur Verfahrensordnung entsprechende Empfehlungen (G. Merkblatt: Ziffer I).

2. Es besteht hier bewusst eine Konkurrenz Landesverband – Verband Allschlaraffia, die nicht aufgelöst werden muss (Siehe § 19 SP in Verbindung mit den korrespondierenden Bestimmungen der Satzungen der einzelnen Landesverbände).
3. Können sich Parteien über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nicht einigen, so bestimmt der Verband, wo der Streitfall verhandelt wird.
4. Siehe Merkblatt Ziffer II.

Art. 4
Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Landesverbände entscheidet der Verband. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 5
Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt von Landesverbänden ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Art. 15) unter Wahrung einer Anzeigefrist von sechs Monaten möglich.
2. Der Ausschluss von Landesverbänden kann nur durch das Allschlaraffische Schiedsgericht, nur auf Antrag der Mitgliederversammlung und nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Bei der Beschlussfassung über einen derartigen Antrag in der Mitgliederversammlung ist der betroffene Landesverband nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch rechtliches Gehör zu gewähren.

C. Organisation

Art. 6
Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung (Art. 7): die Mitgliederversammlung besteht aus den Landesverbänden.
2. Der Vorstand: die Gesamtheit der Delegierten der Landesverbände in der Mitgliederversammlung heißt Allschlaraffenrat (ASR) - § 6 SP - und bildet zugleich den Vorstand des Verbandes.
3. Das Allschlaraffische Schiedsgericht (Art. 18).

Art. 7

Mitgliederversammlung (Versammlung der Landesverbände, ASR)

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes setzt sich aus den Delegierten (Mitglieder des ASR) eines jeden Landesverbandes zusammen (§ 6 Zif. 1 SP). Jeder Landesverband bestimmt die Zahl seiner Mitglieder des ASR selbst; die Zahl von 3 Mitgliedern des ASR pro Landesverband darf nicht überschritten werden.
2. Jeder Landesverband ernennt und entsendet seine Mitglieder des ASR grundsätzlich für die Dauer einer ordentlichen Concilsperiode - § 8 SP - (das sind in der Regel 5 Jahre). Ablösungen einzelner Mitglieder des ASR durch den entsendenden Landesverband sind innerhalb dieser Frist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung (der ASR) tritt auf Anordnung des Vorsitzenden, wenigstens aber einmal jährlich oder dann zusammen, wenn ein Landesverband dies verlangt.
4. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Er soll dazu den Sitz eines Schlaraffen-Reyches wählen, und zwar so, dass eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Abwechslung unter den Gemarkungen der verschiedenen Landesverbände stattfindet.

Art. 8

Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Bestimmungen vereinsrechtlicher Art im Rahmen der Satzungen des Verbandes einschließlich deren Ergänzung oder Abänderung;
 - b) die Behandlung und Entscheidung von Anträgen der Landesverbände;
 - c) Maßnahmen nach §§ 19 f SP.
 - d) die Herausgabe und den Neudruck:
 - (1) von „Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale“,
 - (2) der „Allschlaraffischen Stammrolle“,
 - (3) „Der Schlaraffia-Zeyttungen“,
 - (4) der Vordrucke für Schlaraffenpässe, Heimatscheine etc.,
 - (5) der allschlaraffischen Liederbücher samt Partituren,
 - (6) der Sippungsfolgen der Reyche und Colonien im Verband Allschlaraffia,

- e) die Festsetzung allschlaraffischer Beiträge, sowie für die Erstellung, Überprüfung und Genehmigung von Voranschlägen, Abschlüssen und Kostenrechnungen, soweit sie den Verband betreffen (Siehe Abschnitt D-Kosten);
 - f) die Entlastung des Vorsitzenden,
 - g) das „Allschlaraffische Archiv“,
 - h) die „Allschlaraffische Bibliothek“,
 - i) die „Allschlaraffische Ahnen- und Ordenssammlung“.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders verpflichtet, die im Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale niedergelegten schlaraffischen Grundsätze und die schlaraffische Tradition zu wahren und schlaraffisches Wesen und Brauchtum zu fördern.
 3. Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, so weit die Bestimmungen der Art. 9-14 nicht ausreichen.

Art. 9 Tagesordnung

1. Mit der Ladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zuzustellen. Angelegenheiten insbesonders Anträge zu Themen, die in dieser Tagesordnung nicht enthalten sind, können in dieser Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Alle Unterlagen, auf die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung jeweils in Kopie beizufügen.

Art. 10 Ladung

Zu jeder Mitgliederversammlung ist jeder Landesverband und jedes Mitglied des ASR mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Die Landesverbände und die Mitglieder des ASR haben Wünsche und Anträge zur Tagesordnung spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin, der in der Regel durch die vorangegangene Tagung bekannt ist, beim Vorsitzenden schriftlich vorzubringen. Ladung, Wünsche und Anträge können auch im elektronischen Wege übermittelt werden.

Art. 11
Protokoll und Beschlüsse

1. Die Verhandlungen werden in einem durch den Schriftführer (Art. 15) zu verfassenden Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, und von welchem allen Mitgliedern des ASR ein Exemplar unverzüglich zuzustellen ist.
2. Nach Genehmigung eines Protokolls durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist den Landesverbänden und dem Allschlaraffischen Archiv wenigstens je ein Exemplar zuzusenden.
3.
 - a) Beschlüsse von grundsätzlicher und dauernder Bedeutung sind vom Schriftführer in einer nach Verhandlungsgegenständen geordneten Sammlung gesondert festzuhalten (Beschlusssammlung).
 - b) Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind in „Der Schlaraffia-Zeytungen“ zu veröffentlichen.
 - c) Welche Beschlüsse die Voraussetzungen zu einem Vorgang nach a) und b) erfüllen, wird von den Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 12
Beschlussfassung

1. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit, soferne diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen (siehe insbesonders Art. 9 Zif. 1, 11 Zif. 3 c, 12 Zif. 2, 13 Zif. 1, 17 Zif. 5 und 20 letzter Satz). Jeder Landesverband hat eine Stimme. Die Mitglieder des ASR eines jeden Landesverbandes bestimmen selbst, welcher von ihnen dieses Stimmrecht ausübt.
2. Beschlüsse, die ausschließlich die Geschäftsordnung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ist ein Landesverband verhindert, durch eigene Mitglieder des ASR an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann er durch schriftliche

Vollmacht, welche auch im elektronischen Wege übermittelt werden kann, ein anderes Mitglied des ASR zu seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung ermächtigen (Stimmrechtsvollmacht).

- 4.1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn:
 - a) jeder Landesverband und seine Mitglieder des ASR unter Anschluss der Tagesordnung fristgemäß schriftlich geladen wurden (Art. 9 Zif. 1),
 - b) wenigstens 3 Landesverbände in der Versammlung vertreten sind und,
 - c) der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, oder im Verhinderungsfalle ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des ASR den Vorsitz führt.
- 4.2. Als vertreten gilt jeder Landesverband, der
 - a) durch mindestens ein Mitglied des ASR (Art. 7 Zif. 1) teilnimmt oder
 - b) durch einen Bevollmächtigten (Art. 12 Zif. 3) vertreten wird.
5. Beschlossen werden darf nur über Anträge, die fristgemäß (Art. 10) eingereicht wurden, oder deren Dringlichkeit (Art. 9 Zif. 1) festgestellt wurde.

Art. 13 Aufschub der Beschlussfassung

1. Jeder Landesverband kann vor der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand gemäß Art. 11 Zif. 3. a) die Vertagung der Abstimmung zum Zweck der Rücksprache mit den Reichen und Colonien seines Landesverbandes oder des von ihm vertretenen Landesverbandes (Art. 12 Zif. 3) auf die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Ob ein Verhandlungsgegenstand diese Voraussetzungen erfüllt, wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Ist das der Fall, so muss der betreffende Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

Art. 14 Umlaufbeschlüsse

1. Auch auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn Einstimmigkeit sowohl über diese Art der Beschlussfassung als auch über die Beschlussgegenstände vorliegt.

-
2. Die gemäß Art 12 bis 14 gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Landesverbände verbindlich.

Art. 15

Vorsitz im Verband, Amtsperiode, Geschäftsjahr

1. Jeweils für eine Amtsperiode (Concilsperiode) von fünf Jahren (§ 8 SP) führt ein Landesverband den Vorsitz im Verband. Eine Amtsperiode gliedert sich in die Geschäftsjahre (Art. 15 Zif. 4). Nach Ablauf einer Amtsperiode geht der Vorsitz im Turnus entsprechend Art. 15 Zif. 2. auf den nächstfolgenden Landesverband über, sofern dieser nicht ausdrücklich verzichtet. Ein Verzicht ist für die betreffende Amtsperiode unwiderruflich. An Stelle des verzichtleistenden Landesverbandes tritt der im Turnus nächstfolgende Landesverband.
2. Der Turnus wird wie folgt festgelegt: LV-Austria, LV-Deutschland, LV-Helvetica, LV-Lateinamerika, LV-Nordamerika.
3. Neu aufgenommene Landesverbände (Art. 4) werden nach Beschluss des Verbandes in diesen Turnus eingegliedert, können den Vorsitz im Verband aber frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft im Verband übernehmen.
4. Das Geschäftsjahr im Verband beginnt am ersten Mai und endet am dreißigsten April des folgenden Jahres. Das erste und das letzte Geschäftsjahr einer Amtsperiode sind Rumpfgeschäftsjahre. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Amtsübernahme (Vorsitzübernahme) in der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach einem Allschlaraffischen Concil und endet am darauffolgenden dreißigsten April. Das letzte Geschäftsjahr beginnt am ersten Mai und endet mit der darauffolgenden konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dem folgenden Allschlaraffischen Concil.

Art. 16

Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen, der Schriftführer soll den Mitgliedern des ASR desjenigen Landesverbandes zugehörig sein, der den Vorsitz im Verband führt (Art. 15 Zif. 1.)

Art. 17
Zuständigkeit des Vorsitzenden

1. Vertreter des Verbandes nach innen und außen ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Er beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung (zgleich Sitzungen des Vorstandes-Allschlaraffenrat), führt deren Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
3. Ihm obliegt der Vollzug aller sich aus den Satzungen des Verbandes ergebenden Aufgaben, sowie die Planung und Durchführung der Verbandsarbeit.
4. Der Vorsitzende kann zu jeder Mitgliederversammlung besondere Referenten einsetzen, Berater zuziehen und Gäste einladen.
5. Der Vorsitzende ist außerdem verantwortlich für die Bearbeitung und die Aufbewahrung der während seiner Amtszeit anfallenden Geschäftsakten. Alle Beschlüsse laut Beschlussammlung gemäß Art. 11 Zif. 3 a und alle wichtigen Akten sind nach Ende seiner Amtsdauer dem Allschlaraffischen Archiv einzuhändigen. Welche Akten diese Voraussetzung erfüllen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 18
Allschlaraffisches Schiedsgericht

1. Das Allschlaraffische Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bern (Schweiz).
2. Das Allschlaraffische Schiedsgericht entscheidet generell unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über:
 - a) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,
 - b) Streitigkeiten zwischen Reychen oder Colonien oder Schlaraffen von Reychen oder Colonien verschiedener Landesverbände,
 - c) bei Anrufung der/des Betroffenen über eine durch den Vorstand verfügte Suspendierung oder einen durch den Vorstand verfügten Ausschluss (§§ 19 f SP).

Lässt aber das staatliche Recht eines Betroffenen den Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu, so ist der Betroffene berechtigt, das für Bern/Schweiz in Vereinsangelegenheiten örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen.

3. Die Zusammensetzung des Allschlaraffischen Schiedsgerichtes und das von ihm zu beobachtende Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes Allschlaraffia festgelegt (Anhang F)

D. Kosten

Art. 19 Geschäftsführung und Verwaltung

1. Die Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes sind von demjenigen Landesverband zu tragen, der den Vorsitz im Verband führt (Art. 15).
2. Diese Kosten und die Kosten für Allschlaraffische Concile sind im Rahmen eines Budgets, das der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt, auf die Landesverbände nach Zahl der Schlaraffen bei ihren Reychen und Colonien aufzuteilen. Maßgebend ist die Anzahl gemäß der zur Zeit eines Conciles gültigen „Allschlaraffischen Stammrolle“.
Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt über den vorsitzführenden Landesverband (Art. 15). Sie ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer, die nicht dem Reych eines der Vorstandsmitglieder und nicht dem concilsveranstaltenden Reych angehören dürfen, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Weitere finanzielle Verpflichtungen, die über die gewöhnliche Geschäftsführung und Verwaltung oder den schlaraffischen Aufgabenbereich des Verbandes hinausgehen, dürfen nur in Sonderfällen mit genauer Kostenangabe und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Landesverbände eingegangen werden, die sich dazu der Zustimmung ihrer Reyche und Colonien mit einfacher Mehrheit zu versichern haben.

4. Wenn ein einen Voranschlag überschreitender, unvorhergesehener Aufwand nachträglich gedeckt werden muss, so ist die Aufteilung gemäß Ziffer 1 vorzunehmen.
5. Die Kosten für vom Verband und vom Vorstand (Allschlaraffenrat) zu verleiende Urkunden, Auszeichnungen, Orden und dergleichen werden von denjenigen Landesverbänden getragen, dem die Reyche und Colonien angehören, in denen diese Urkunden, Auszeichnungen, Orden und dergleichen überreicht werden.
6. Die Vergütung der den Mitgliedern des ASR durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Mitgliederversammlung, im Vorstand, bei der Vorsitzführung oder in Erfüllung anderer Verbandsobliegenheiten entstehenden Spesen ist Sache derjenigen Landesverbände, dem die betreffenden Mitglieder des ASR angehören.

Art. 20
Abnahmeverpflichtung für Druckwerke

Jeder Landesverband ist verpflichtet, entsprechend der Zahl der Schlaraffen seiner Reyche und Colonien die in Art. 8 Zif. 1 lit. d (1), (2), (3) und (6) genannten Allschlaraffischen Druckwerke (Schlaraffen-Spiegel & Ceremoniale, Allschlaraffische Stammrolle, Der Schlaraffia-Zeytungen, Sippungsfolgen der Reyche und Colonien im Verband Allschlaraffia) zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Preisen zu beziehen (Mindestmenge gemäß gültiger letzter Allschlaraffischer Stammrolle). Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

E. Inkraftsetzung
Art. 21
Inkraftsetzung

Diese Satzungen wurden bei der 104. Sitzung der Mitgliederversammlung am 21.X. 2005 (a.U. 146) in Hannover (Hannovera) beschlossen und sind am gleichen Tage in Kraft getreten. Sie setzen alle früheren Satzungen des „Verbandes Allschlaraffia“ außer Kraft.

*Der Vorsitzende des Verbandes:
DI Franz J. Kollitsch e.h. (ErbC Ton DIN)*

*Der Schriftführer
Eberhard Grillmayr e.h. (ErbO Mobilius)*

Anhang zu den Satzungen des Verbandes Allschlaraffia vom 21.X.2005 (a.U.146)

F.

Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia

I. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Sitz und Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des Verbandes Allschlaraffia (Allschlaraffisches Schiedsgericht) sind in Art. 18 Zif. 1 und 2 der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia geregelt. Das Concil wählt aus den Schlaraffen auf Vorschlag des Allschlaraffenrates fünf Schiedsrichter und fünf Stellvertreter, von denen mindestens je einer examinierter Jurist sein muss, auf die Dauer von fünf Jahren. Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Schiedsrichters rücken die Stellvertreter generell in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Familienamens nach und werden erst damit und nur für die Zeit des Vertretens Mitglieder des Schiedsgerichtes. Scheidet aus den Schiedsrichtern der examinierte Jurist aus oder ist er verhindert, rückt an seine Stelle aus den Stellvertretern der examinierte Jurist. Kommt auch dann keine ausreichende Zahl von Richtern (fünf) zustande, so ernennt der Allschlaraffenrat für den Rest der fünf Jahre die erforderliche Anzahl von Ersatzrichtern. Steht auf Grund von Verhinderung weder unter den Schiedsrichtern noch unter den Stellvertretern ein examinierter Jurist zur Verfügung, so ernennt der Allschlaraffenrat aus den Schlaraffen einen examinierten Juristen als Ersatzrichter. Das Schiedsgericht wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Ein Schiedsrichter/Stellvertreter/Ersatzrichter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Allschlaraffenrates oder Vorstand in einem Landesverband sein. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

II. Anrufung

Die aktive und passive Parteienlegitimation ist in Art. 18 Zif. 2 der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia in Verbindung mit §§ 19 f SP geregelt. Der Anrufende (Kläger) hat dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes sein Rechtsbegehren mittels eingeschriebenem Brief in fünffacher Ausfertigung zuzustellen. Daraufhin setzt der Vorsitzende einen Kostenvorschuss fest, der an die von ihm zu bestimmende Adresse unverzüglich zu überweisen ist. Nach Einlangen des Kostenvorschusses nimmt das Schiedsgericht seine Tätigkeit auf.

III. Verfahren

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist verpflichtet, vor Beginn des Verfahrens einen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien durchzuführen. Die Verfahrensordnung einschließlich der ziffernmäßigen Höhe und Art der Bemerkung der Verfahrenskosten werden in jedem einzelnen Fall vom Schiedsgericht festgelegt. Das eingeleitete Verfahren ist mit großer Sorgfalt und zügig durchzuführen. Zu jeder Sitzung des Allschlaraffenrates hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes schriftlich über anhängige Verfahren zu berichten. Das Schiedsgericht entscheidet in jedem Fall darüber, ob mündlich oder schriftlich zu verhandeln ist.

IV. Rechtliches Gehör

Vor dem Schiedsgericht hat jede Partei Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht persönlich und/oder durch Vermittlung eines Rechtsbeistandes äußern. Dem Beklagten (Anrufungsgegner) ist eine Ausfertigung des Rechtsbegehrens des Klägers (Anrufenden) zu übergeben. Den Schiedsparteien ist jeweils eine Gleichschrift aller Aktenstücke zuzumitteln.

V. Entscheid

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu fassen, zu begründen und den Parteien sowie dem Allschlaraffenrat nachweislich zuzustellen. Auch ein allfälliger vor dem Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich ist den Parteien und dem Allschlaraffenrat nachweislich zuzustellen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig, unanfechtbar und sofort rechtskräftig, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 18 Zif. 2 letzter Absatz der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia.

VI. Inkraftsetzung

Diese Schiedsgerichtsordnung des Verbandes Allschlaraffia wurde bei der 104. Sitzung der Mitgliederversammlung des „Verbandes Allschlaraffia“ am 21.X.2005 (a.U. 146) in Hannover (Hannover) beschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Sie setzt alle früheren Schiedsgerichtsordnungen des „Verbandes Allschlaraffia“ außer Kraft.

Anhang zu den Satzungen des Verbandes Allschlaraffia vom 21.X.2005 (a.U.146)

G. Merkblatt

Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen

Vorwort

Der Verband Allschlaraffia bittet die Landesverbände, im Rahmen ihrer Satzungen für ihre Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) bindende Vorschriften zu erlassen, damit die Frage des Verlustes des Schlaraffentums und der Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen (§ 36 Zif. 1 SP) überall gleich gehandhabt werden kann und für jedermann in Allschlaraffia überall die gleichen Rechte und Pflichten gelten. Die Hinzunahme nachfolgender Rubriken als Anhang beziehungsweise als Verfahrensordnung zu den einzelnen Satzungen sowohl der Landesverbände als auch deren Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) jeweils unter Anpassung der schlaraffischen Bezeichnungen an die Begriffe der profanen Satzungen sowohl der Landesverbände als auch der Reyche und Colonien wird empfohlen. Dies kann zum Beispiel auch dadurch geschehen, dass dieses Merkblatt zum verbindlichen Bestandteil der Verbandssatzung beziehungsweise der Vereinssatzung erklärt wird. Die Frage des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses von Einzelm Mitgliedern (Schlaraffen) durch die Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) ist auf jeden Fall in deren Vereinsordnung vereinsrechtlich verbindlich zu regeln.

I. Beendigung der Mitgliedschaft

Traditionsgemäß gelten für den Verlust des Schlaraffentums nachfolgende Grundsätze und Modalitäten:

1. durch freiwilligen Austritt

- a) Der freiwillige Austritt steht jedem Schlaraffen jederzeit frei.
- b) Der freiwillige Austritt ist als erfolgt anzusehen, wenn der Austretende ihn schriftlich dem Reych oder der Colonie gegenüber erklärt hat. Der Austritt ist in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen und von diesem

Zeitpunkt ab unwiderruflich. Vorher ist ein Widerruf mit Zustimmung des Reyches oder der Colonie möglich.

- c) Behauptet ein Schlaraffe, dass die Veröffentlichung seines Austritts irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt sei, so hat er binnen 60 Tagen ein Berufungsrecht beim Schiedsgericht des für ihn zuständigen Landesverbandes; dieses entscheidet endgültig.

2. durch Streichung

- a) Ein Schlaraffe, der selbst nach zweimaliger, mit vierwöchigem Zwischenraum durch eingeschriebenen Sendboten erfolgter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber den Reychsschatz nicht nachkommt, kann aus dem Reyche oder der Colonie ausgeschieden und in der Reychsmatrikel gestrichen werden.
- b) Diese Vorschrift gilt ausdrücklich auch für fahrende Schlaraffen, deren Streichung unter denselben Voraussetzungen auch erfolgen kann, wenn sie ihren Pass nicht rechtzeitig verlängern lassen oder ihren spiegelmaßigen Verpflichtungen nicht nachkommen (§ 29 SP).
- c) Ein sesshafter Schlaraffe, der vier aufeinanderfolgende Sippungen unentschuldigt gefehlt hat, kann aus dem Reyche ausgeschieden und in der Reychsmatrikel gestrichen werden. Ein Gleiches kann geschehen, wenn ein sesshafter Schlaraffe sechs aufeinanderfolgende Sippungen versäumt hat, ohne sich ausreichend zu entschuldigen. Ausreichende Entschuldigungen sind: längere Bresthaftigkeit, Familientrauer, Ausritte von langer Dauer, sowie alle Abhaltungsgründe, die vom großen Schlaraffenrat als solche anerkannt werden.
- d) Die Streichung erfolgt in jedem Fall auf Antrag des Oberschlaraffenrates durch den großen Schlaraffenrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Sie ist in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen.
- e) Behauptet ein Schlaraffe, dass die Veröffentlichung seiner Streichung irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt sei, so hat er binnen 60 Tagen ein Berufungsrecht beim Schiedsgericht des für ihn zuständigen Landesverbandes; dieses entscheidet endgültig.

3. Ausschluss durch Urteilsspruch des Reyches oder der Colonie

- a) Schlaraffen, die sich schwere und ernsthafte Vergehen gegen Schlaraffia und deren Geist zuschulden kommen lassen oder durch wiederholtes Auflehnen gegen die Vorschriften (SP und Cer) oder durch sonstiges unschlaraffisches Benehmen innerhalb und außerhalb des Reyches oder der Colonie Ärgernis erregen, können durch Urteilsspruch ausgeschlossen werden.
- b) Desgleichen unterliegen Schlaraffen, die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht haben oder deren unbescholtener Ruf verloren gegangen ist, dem Ausschluss durch Urteilsspruch.
- c) Jeder Sasse ist verpflichtet, dem Oberschlaraffenrat bei Vorliegen von Verstößen nach Abs. a) und b) dieser Vorschrift unverzüglich schriftliche Mitteilung zu erstatten. Der Oberschlaraffenrat hat sodann mit möglichster Beschleunigung die notwendigen Ermittlungen und die Einvernahme des Beschuldigten zu veranlassen. Er beschließt nach deren Abschluss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit die Erhebung oder die Ablehnung der Anklage. Im Falle der Ablehnung der Anklage kann der Sasse, der die Mitteilung erstattet hat, die Entscheidung des großen Schlaraffenrates anrufen. Dieser entscheidet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Erhebung oder Ablehnung der Anklage.
- d) Die Anklage ist dem beschuldigten Schlaraffen mit dem Ersuchen um eine schriftliche Gegenäußerung binnen einer festzusetzenden Frist durch eingeschriebenen Sendboten zuzustellen. Der Beschuldigte darf nach erfolgter Zustellung der Anklage an keiner Sippung eines Reyches oder einer Colonie teilnehmen.
- e) Der Oberschlaraffenrat ernennt aus der Ritterschaft des Reyches einen Anklagevertreter. Dieser kann in schwierigen Fällen eine Voruntersuchung vornehmen. Die Vernehmung von Zeugen erfolgt dann durch den Kantzler, bei dessen Verhinderung durch ein vom Oberschlaraffenrat zu bestimmendes Mitglied desselben. Alle Vernehmungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen. Die Schlaraffen sind verpflichtet, sich vernehmen zu lassen. Auswärtige Zeugen können durch Ersuchen des zuständigen Kantzlers vernommen werden. Erheblichen Beweisanträgen des Beschuldigten muss stattgegeben werden.

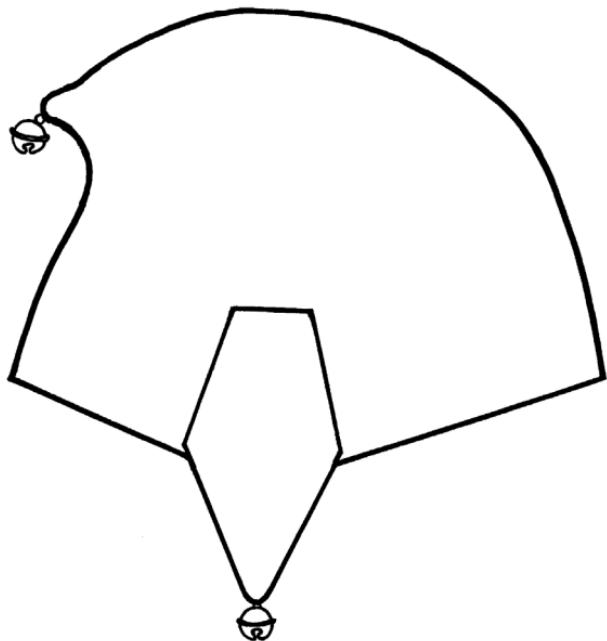
- f) Über den Antrag auf Ausschluss wird alsdann in einer Sippung, von welcher Pilger und Prüflinge streng fernzuhalten sind, und zu der die Sassen und der Beschuldigte in nachweisbarer Form mindestens fünf Tage vorher schriftlich zu laden sind, entschieden. Die Anklage vertritt der Anklagevertreter. Der Beschuldigte kann seine Verteidigung selbst oder durch einen Ritter seines Reyches führen. Die anwesende Sassenschaft des Reyches beschließt durch Kugelung (§ 25 Zif. 6 SP und § 2 Zif. 1 Cer) über den beantragten Ausschluss mit Vier-Fünftel-Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Kugelung ist mündlich zu verkünden.
- g) Über die Verhandlung und das Ergebnis der Kugelung ist ein Protokoll zu führen.
- h) Das Ergebnis der Kugelung ist darüber hinaus schriftlich zu fassen und dem Beschuldigten unter Anschluss einer Abschrift des Protokolles unverzüglich durch eingeschriebenen Sendboten zuzustellen.
- i) Das Nichterscheinen des Beschuldigten steht der Durchführung der Verhandlung und der Beschlussfassung nicht entgegen.
- j) Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass der Ausschluss eines Schlaraffen auf einem Irrtum über Tatsachen beruhte, so muss das Oberschlaraaffat des betreffenden Reyches oder der betreffenden Colonie, falls die Sassen in geheimer Abstimmung (durch Kugelung) ihre Einwilligung mit einfacher Stimmenmehrheit hierzu erteilen, den Rechtsfall dem Reyche oder der Colonie mit dem Antrag auf Aufhebung des irrtümlich erfolgten Ausschlusses unterbreiten. Über diesen Antrag ist analog des Absatzes f) – jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit – zu beschließen. Die Absätze g), h) und i) gelten sinngemäß.
- k) Ein Ausschluss und die erfolgte Aufhebung eines Ausschlusses sind in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen.

II. Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen

Ehemalige Schlaraffen sind dann von der Wiederaufnahme in Schlaraffia ausgeschlossen, wenn sie aus einem Reych oder einer Colonie eines dem Verband Allschlaraffia angehörenden Landesverbandes

1. zweimal freiwillig ausgetreten sind (I. Zif. 1),
2. zweimal gestrichen wurden (I. Zif. 2),
3. einmal ausgetreten und einmal gestrichen wurden,
4. einmal ausgeschlossen wurden (I. Zif. 3) oder
5. ihren Austritt erst nach Empfang der Anklage (I. Zif. 3 lit. d) erklärt haben.

Impressum: Spiegel & Ceremoniale a.U. 165, Satzungen des Verbandes ALLSCHLARAFFIA® mit Anhang F. Schiedsgerichtsordnung und Anhang G. Merkblatt über die Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen. Herausgeber: Verband Allschlaraffia, Bern Schweiz.
Satz u. Layout: Rt RAM (126) AR P. Schaufler, Judenburg, Österreich. **Herstellung:** ATHESIA-Druck GmbH., I-39100 Bozen, Weinbergweg 7, Tel.: +39 (0471) 925459, email: bozen.druckerei@athesia.it. © Copyright 2025 by ALLSCHLARAFFIA®, Bern, Schweiz.



Der Praga-Helm